



Landratsamt
Biberach



Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung

Bericht zur Bedarfsplanung
im Landkreis Biberach

Fortschreibung 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Demografische Entwicklung.....	4
3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach	8
3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen.....	8
3.2 Angebote der Kindertagespflege	14
3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis	16
4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach.....	19
4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt.....	19
4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren	20
4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren bis zum Schuleintritt.....	24
4.4 Betreuung von Schulkindern.....	26
5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung	33
5.1 Kinder mit Fluchterfahrung	33
5.2 Migrationshintergrund und Sprache	33
5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung	33
6. Finanzielle Förderung.....	36
7. Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung.....	38
7.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung	38
7.2 Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung aus Sicht der Kindergartenfachberatung und des Tagesmütter- und Elternvereins.....	43
7.3 Entwicklungen im Landkreis Biberach.....	45
7.4 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene	47
7.5 Daten zur Bedarfsplanung.....	49
7.5 Herausforderungen kompakt	51
8. Anhang	52
8.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung	52
8.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung	52
8.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	54
8.4 Kindertagespflege	55
8.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext	56
8.6 Abkürzungsverzeichnis	57
8.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken	58

1. Einführung

In den Auswertungen und Erhebungen für die Berichterstattung 2023 zeigt sich an verschiedenen Stellen, dass die Fachkräfte – ihre Gewinnung und Bindung – zum zentralen Thema geworden sind. Alle Bemühungen um den Ausbau von Betreuungsplätzen, egal für welche Altersgruppe, aber auch um Qualitätsentwicklung oder um die Förderung von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen stehen letztlich vor der Frage, wer diese Aufgaben umsetzen kann.

Insgesamt scheint sich zu zeigen, dass die Anforderungen an die Kindertagesbetreuung nicht weniger werden und Planung in diesem Bereich eine wichtige und komplexe Aufgabe bleibt.

Dafür Entwicklungen und Trends über Jahre verfolgen und entsprechend analysieren und bewerten zu können: Darin liegt der Vorteil einer jährlich fortgeschriebenen Berichterstattung, wie sie im Landkreis Biberach seit 2009 vorliegt.

Damals war die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab 01.08.2013 auf Bundesebene beschlossene Sache. Zudem trat das „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“, das sog. Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg zum 19.03.2009 in Kraft und verpflichtete Städte und Gemeinden zur Bedarfsplanung. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt im Landkreis Biberach die Gesamtverantwortung für die Planung der Kindertagesbetreuung. Mit der Fortschreibung 2023 des Berichts über die „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung“ kommt der Landkreis dieser Verantwortung nach.

Weiterhin liegt der Fokus auf die bisherigen Erhebungsgegenstände Einrichtungen, Plätze und betreute Kinder. Wie immer wird hierbei auf die gemeldeten Daten zurückgegriffen: Viele davon wurden über das Portal Kita-Data-Webhouse des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) abgerufen. Aktuellster Stichtag ist der 01.03.2023. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung im August 2023 hatten alle Einrichtungen im Landkreis Biberach ihre Daten eingespeist.

Andere Daten weisen teilweise andere Stichtage auf, dies wurde im Bericht jeweils entsprechend vermerkt. Der KVJS beispielsweise stellt die Daten zum landesweiten Vergleich der Betreuungsquoten mit einem gewissen Zeitversatz und aktuell zum Stichtag 01.03.2022 zur Verfügung.

Um das Bild der Strukturen und Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach abzurunden, wurde auch 2023 den Städten und Gemeinden im Landkreis ein Erhebungsbogen zugesandt. Die Fragen zielten auf erfolgte und geplante Veränderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, auf das Vorgehen bei der Bedarfsplanung und auf Erfahrungswerte vor Ort. Die im letzten Jahr neu aufgenommenen Fragen nach Betreuungsangeboten für Grundschulkinder wurden dieses Jahr neu differenziert. Von den 45 Städten und Gemeinden im Landkreis verfügen 42 über Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; hiervon beantworteten alle den Fragebogen, so dass wieder von einer Vollerhebung gesprochen werden kann.

2. Demografische Entwicklung

Um ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung bereitzustellen, ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

Zentraler Faktor ist naturgemäß die demografische Entwicklung. Die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg geben hierbei Aufschluss über die vergangenen Entwicklungen auf Landkreis- und auf Gemeindeebene. Mit seinen Vorausberechnungen prognostiziert das Statistische Landesamt auf Basis seiner erhobenen Daten und mit wissenschaftlichen Methoden die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

Seit Mai 2022 steht eine neue **Bevölkerungsvorausrechnung** auf Basis des Jahres 2020 zur Verfügung.¹ Grundsätzlich weist das Statistische Landesamt darauf hin, dass das Ergebnis einer Bevölkerungsvorausrechnung nicht sein könne, zukünftige Entwicklungen punktgenau vorherzusagen. Es solle vielmehr auf Basis bestimmter Annahmen eine plausible Entwicklung aufgezeigt werden. Wenn dann andere Umstände als die angenommenen eintreten, müssten die Ergebnisse entsprechend eingeordnet und neu bewertet werden.

Bei der Bevölkerungsvorausrechnung spielen die Faktoren Geburten, Sterbefälle und Wanderungsbewegung die größte Rolle. Als unvorhersehbares Ereignis hatte die Corona-Pandemie kurzfristig starke Auswirkungen, Wanderungsbewegungen etwa kamen nahezu zum Erliegen. Seit dem Ende der Pandemie rechnet das Statistische Landesamt aber wieder weiterhin mit steigenden Wanderungsgewinnen. Vorläufige Zwischenergebnisse legen auch nahe, dass die Corona-Pandemie keinen größeren Effekt auf die Geburtenhäufigkeit hatte. In der Vorausrechnung 2022 nicht berücksichtigt ist der russische Angriff auf die Ukraine und die damit einsetzenden Wanderungsbewegungen. Unklar ist auch, wie die wirtschaftliche Entwicklung auf die aktuellen Krisen und Herausforderungen reagiert. Eine unsicherere wirtschaftliche Lage wirkt sich meist auf die Geburtenhäufigkeit aus.²

Für die Bevölkerungsvorausrechnung 2022 wurde für die Jahre 2021 und 2022 eine corona-bedingt etwas niedrigere Geburtenrate als in den Vorjahren unterstellt. Wie sich mittlerweile gezeigt hat, traf das aber real für 2021 nicht zu: In Baden-Württemberg kamen etwa 113.500 Kinder zur Welt, die höchste Zahl seit 1997.³ Für die Jahre ab 2023 wurde die durchschnittliche Geburtenrate der Jahre 2017 bis 2019 fortgeschrieben. Auch diese lag nicht mehr ganz so vergleichsweise hoch wie in den Jahren zuvor.

Als spezielle Einflussfaktoren auf die Geburtenrate werden die deutlich verbesserte Kinderbetreuung und die zuletzt sehr günstigen ökonomischen Bedingungen genannt, die Paare eher zur Familiengründung anregen, sowie die Zuwanderung aus Ländern mit höherer Geburtenrate je Frau.

Entsprechend der Vorausrechnung des statistischen Landesamtes soll die Gesamtbevölkerung insgesamt im Landkreis Biberach bis zum Jahr 2040 um 4,9% zunehmen.⁴ Bis auf Moosburg (- 1,4%) sollen alle Gemeinden einen Bevölkerungszuwachs erleben, von Bad Buchau mit 2,4% bis Dettingen mit 7,4% reicht hier die vorausberechnete Spanne.⁵

¹ Siehe Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 31.05.2022, abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022132> [Stand: 15.08.2022]

² Vgl. Glück, Elisabeth 2022: Einschränkungen und Chancen einer regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung. Rahmenbedingungen und Methodik der Berechnung Basis 2022. In: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.): Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 6+7 2022, S. 16-24; abgerufen unter https://statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag22_07_02.pdf [Stand: 15.08.2022].

³ Vgl. Winkelmann, Ulrike/Brachat-Schwarz, Werner 2023: Das „Coronajahr“ 2021 – wie stark haben sich Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit in Baden-Württemberg verändert? In: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.): Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 2/2023, S. 3-15, abgerufen unter https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag23_02_01.pdf [Stand: 07.08.2023].

⁴ Die höchsten Zuwachsraten bis zum Jahr 2040 werden in den Stadtkreisen Heilbronn (5,7%) und Pforzheim (5,5%) erwartet. Dann folgt bereits der Landkreis Biberach. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg wird bei 2,9% erwartet.

⁵ Abgerufen auf der interaktiven Karte des Statistischen Landesamtes zu Bevölkerung und Gebiet, Bereich Vorausberechnung unter <https://www.statistik-bw.de/Intermaptiv/> [Stand: 15.08.2022].

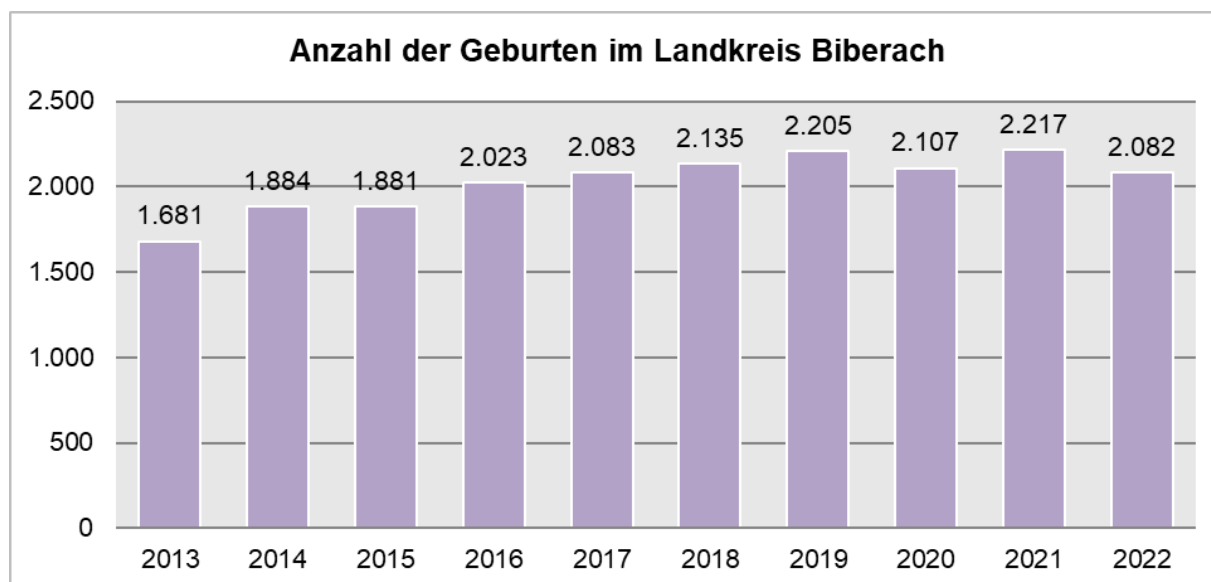
Gleichzeitig verschiebt sich insgesamt auch im Landkreis Biberach die Altersstruktur deutlich zu Gunsten der Älteren: So soll die Anzahl der Über-65-Jährigen von 38.688 im Jahr 2020 auf 55.749 im Jahr 2040 ansteigen, was einer Zunahme von 44,1% entspricht. Bei den Unter-20-Jährigen steigt die Anzahl von 41.948 im Jahr 2020 auf den Höchstwert von 44.060 im Jahr 2033 und sinkt danach wieder auf 42.753 im Jahr 2040.⁶

Die jährlichen Geburtenzahlen im Landkreis Biberach, wie sie das Statistische Landesamt vorausberechnet hat, finden sich in Tabelle 1.

Jahr	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040
Vorausrechnung 2022	2.109	2.055	2.044	2.016	1.907	1.854	1.855

Tabelle 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Mit Blick nicht mehr auf die Prognose, sondern auf die zurückliegenden **Geburtenzahlen** zeigt sich von 2013 bis 2019 für den Landkreis Biberach ein deutlicher jährlicher Anstieg. Seither ist keine eindeutige Tendenz, sondern vielmehr ein Auf und Ab feststellbar: Der Geburtsjahrgang 2020 brachte einen Rückgang, 2021 wider Erwarten aufgrund der Corona-Situation einen Höchststand und 2022 bleibt nun sogar wieder hinter der Geburtenanzahl von 2017 zurück.



Grafik 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Für 2022 gibt das Statistische Landesamt 2.082 Geburten im Landkreis Biberach an, 135 weniger als im Vorjahr, ein Rückgang um 6,1%. Ein Abgleich ergibt, dass die Geburtenzahl 2022 erstmals um 27 niedriger liegt als die Prognose vorhersagt.

In Baden-Württemberg wurden 2022 104.549 Kinder lebend geboren, ein Rückgang von 8.985 Kindern oder 7,9%.

Parallel dazu entwickelte sich die Geburtenrate: 2021 war sie in ganz Baden-Württemberg mit 1,63 Kindern je Frau so hoch wie zuletzt vor 50 Jahren. 2022 ging sie wieder auf 1,50 zurück. Der Landkreis Biberach liegt 2022 mit einer durchschnittlichen Geburtenrate je Frau von 1,68 weiterhin auf Rang 10 von 44 Stadt- und Landkreisen.⁷

⁶ Abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015200.tab?R=KR426> [Stand: 15.08.2022].

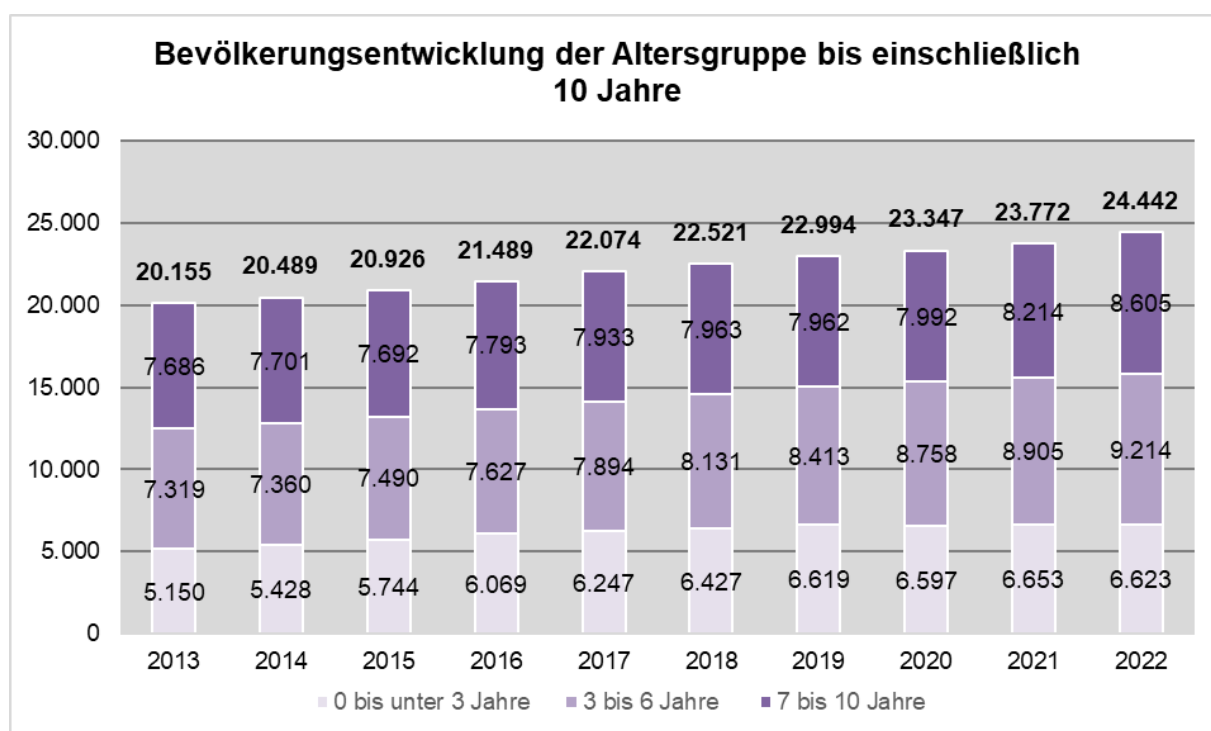
⁷ Das Statistische Landesamt verweist aber auch darauf, dass das zu Bestandserhaltung nötige Niveau von 2,1 Kindern je Frau weiterhin nicht erreicht wird, abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022174> [Stand: 15.08.2022]. Daten 2022 abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2023144> [Stand: 07.08.2023].

Für die Planung der Kindertagesbetreuung relevant ist neben der Anzahl der neu geborenen Kinder zudem die Entwicklung in der Altersgruppe der Kinder mindestens bis zum Ende der Grundschulzeit, da ja auch die Grundschulkinder ab 2026 einen gesetzlich geregelten Betreuungsanspruch haben werden. Auch wenn sich die Anzahl der Geburten zuletzt schwankend entwickelte, ist die Gesamtzahl der Kinder, die möglicherweise eine Tagesbetreuung benötigen, weiterhin steigend. Gleichzeitig spielen für die Gesamtaltersgruppe auch Zuzug und Wegzug eine größere Rolle.⁸

Dies soll insgesamt in Grafik 2 verdeutlicht werden. Die Zusammenfassung zu betreuungsangebotsbezogenen Altersgruppen kann nur grob erfolgen, da die vorhandenen Daten des Statistischen Landesamtes die Zuordnung zu Altersgruppen am Stichtag 31.12. angeben. Betreuungswünsche der Eltern variieren individuell und je nach Altersgruppe wird von unterschiedlichen Betreuungsbedarfen und -quoten ausgegangen. Außerdem können Stichtagsregelungen für den Schuleintritt hier nicht berücksichtigt werden. Dennoch kann die seit der Fortschreibung 2021 eingeführte Grafik einen Gesamteindruck der Entwicklung der Bevölkerungsgruppe mit potenziellem Betreuungsbedarf vermitteln.

Die jüngste Gruppe umfasst hier jeweils die Kinder bis unter drei Jahren (drei Jahrgänge), die mittlere Gruppe grob die „Kindergartenkinder“ im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren (vier Jahrgänge) und die Ältesten sind die Kinder im Grundschulalter von sieben bis zehn Jahren (vier Jahrgänge).

Die Gesamtanzahl der Kinder bis einschließlich zehn Jahren beträgt im Jahr 2022 24.442. Das sind 670 mehr als im Vorjahr, eine Zunahme von 2,8%.



Grafik 2: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Weitere Faktoren, die zur Bestimmung des Bedarfs an Betreuungsplätzen vor allem für die Unter-3-Jährigen relevant sind, sind die wirtschaftliche Situation in einer Region und die

⁸ Das Statistische Landesamt informiert, dass 2022 baden-württembergweit zwar etwas weniger Geburten und deutlich mehr Sterbefälle als im Vorjahr zu verzeichnen waren, dafür aber eine „enorme“ Zuwanderung. Auch der Landkreis Biberach hat unter Berücksichtigung dieser drei Faktoren ein Bevölkerungsplus von 3.269 Personen bzw. 1,6% zu verzeichnen. Abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemittelungen/2023129> [Stand: 07.08.2023].

Frauenerwerbsneigung⁹ sowie auch die gesellschaftliche Akzeptanz für Betreuungssettings außerhalb der eigenen Familie. Auf diese Themen war in der Fortschreibung des Kita-Berichts 2019 etwas ausführlicher eingegangen worden.

An aktuellen Erstergebnissen des Mikrozensus 2022 für Baden-Württemberg lässt sich ablesen, dass die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern unter drei Jahren in den vergangenen Jahren zugenommen hat: 2012 lag der Anteil der Mütter bei 32,5%, 2022 bei 36,2% (+ 3,7%). Besonders deutlich ist der Anstieg bei den Müttern, deren jüngstes Kind zwischen zwei und drei Jahre alt war: 2022 waren 63,5% von ihnen erwerbstätig, 2012 52,4 (+ 11,1%).¹⁰

Auf Basis der bekannten Daten muss davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote zum einen benötigt wird, um den steigenden Bedarf aufgrund der steigenden Kinderzahlen abzudecken, zum anderen um weiterhin passende Rahmenbedingungen für Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Die höheren qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und an die Ausgestaltung der Betreuungszeiten sowie der ab 2026 kommende Rechtsanspruch auf die Betreuung von Grundschulkindern (s. Kap. 4.4) müssen in diesem Kontext ebenfalls berücksichtigt werden.

Um die bisherigen Bemühungen und Entwicklungen geht es in den nächsten Abschnitten.

⁹ Unter „Frauenerwerbsneigung“ wird im Bereich der Arbeitsmarktstatistik die Anzahl der erwerbstätigen Frauen plus der arbeitssuchenden Frauen als derjenigen, die arbeiten wollen, verstanden.

¹⁰ Daten abgerufen unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2023108> [Stand: 07.08.2023]. Weitere Erstergebnisse des Mikrozensus zeigen, dass 2021 in Baden-Württemberg insgesamt bei 69,0% der Kinder und Jugendlichen beide Eltern erwerbstätig waren. Das Modell, dass der Vater in Vollzeit beschäftigt ist, die Mutter Teilzeit arbeitet, ist mit 50,9% am weitesten verbreitet. Informationen abrufbar unter <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022298> [Stand: 07.08.2023].

3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

Dieses Kapitel blickt von der institutionellen Seite her auf die Angebote der Kindertagesbetreuung, nimmt also die Anbieter-Perspektive von Einrichtungen und Tagespflegepersonen ein. Deshalb werden hier in erster Linie die genehmigten Plätze und Belegungsquoten thematisiert. Abschließend werden die Kommunen mit ihren Bedarfseinschätzungen und Planungen präsentiert.

3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen

Zum Stichtag 01.03.2023 bestehen 199 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Biberach. Die Anzahl genehmigter Plätze in diesen Einrichtungen steigt erneut leicht im Vergleich zum Vorjahr. Zum Stichtag wurden **10.952 Plätze** gemeldet, 319 und damit 2,9% mehr als im vergangenen Jahr. Die Anzahl der Gruppen steigt entsprechend um 16 auf jetzt **543 Gruppen** (+ 3,0%). Den größten Anteil an genehmigten Plätzen stellen nach wie vor die altersgemischten Gruppen (s. Grafik 3), wobei diese Zuordnung nichts über das Öffnungszeitenmodell der einzelnen altersgemischten Gruppen aussagt.¹¹ Mit altersgemischten Gruppen reagieren die Träger auf den zunehmenden Bedarf vor allem in der Betreuung zweijähriger Kinder und erreichen so eine größere Flexibilität ihres Angebots.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde konstatiert, dass der Anteil der reinen Regelgruppen für Kinder ab drei Jahren mit Öffnungszeiten am Vormittag und am Nachmittag, jedoch Mittagessen, sinkt. Dieser Trend setzt sich in kleinen Schritten weiter fort: 2023 stellen sie 67 Gruppen und 15,3% der Plätze (2020: 17,3%, 2010: 41,6%, 2005 82,4%).

Die Anzahl der Krippengruppen blieb nach Jahren des kontinuierlichen Ausbaus zum Stichtag 2023 erstmals stabil bei 106. Aufgrund der insgesamt steigenden Anzahl der Gruppen, nimmt der Anteil an den Plätzen aber erstmals auf 9,7% (-0,4%) wieder ab. Bei der Bedarfsplanung für die Altersgruppe der Kinder über drei Jahren müssen die veränderten Ansprüche an Öffnungszeiten im Sinne von Ganztagsangeboten oder den sog. verlängerten Öffnungszeiten berücksichtigt werden. Von den in Einrichtungen betreuten Kindern unter drei Jahren werden 70% in diesen Angebotsformen betreut – 26,9% in Ganztagesgruppen (- 1,2%), 44,0% in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 2,5%).

Weiterhin zeichnen sich in einigen Städten und Gemeinden erste Engpässe bei der Versorgung mit Plätzen für Über-3-Jährige ab. Im Gemeindeerhebungsbogen gaben sechs Kommunen an, explizit für diese Altersgruppe zusätzlichen Bedarf zu sehen.

In diesem Zusammenhang muss deshalb auch berücksichtigt werden, dass Eltern von Kindern, die im Kindergarten ganztags betreut wurden, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Grundschule eine Betreuung wünschen, die entsprechende Zeiten und auch Teile der Schulferien abdeckt. Hier ist genau im Blick zu behalten, ob der Bedarf über Ganztagsangeboten und die verlässliche Grundschule (und ggf. einen Ausbau dieser Angebote)¹² genügend abgedeckt werden kann oder ob hier ein Bedarf für Hortgruppen entsteht.¹³ Verstärkt werden wird dieser Trend voraussichtlich durch den kommenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter, der ab 2026 gelten wird (s. Kap. 7.4).

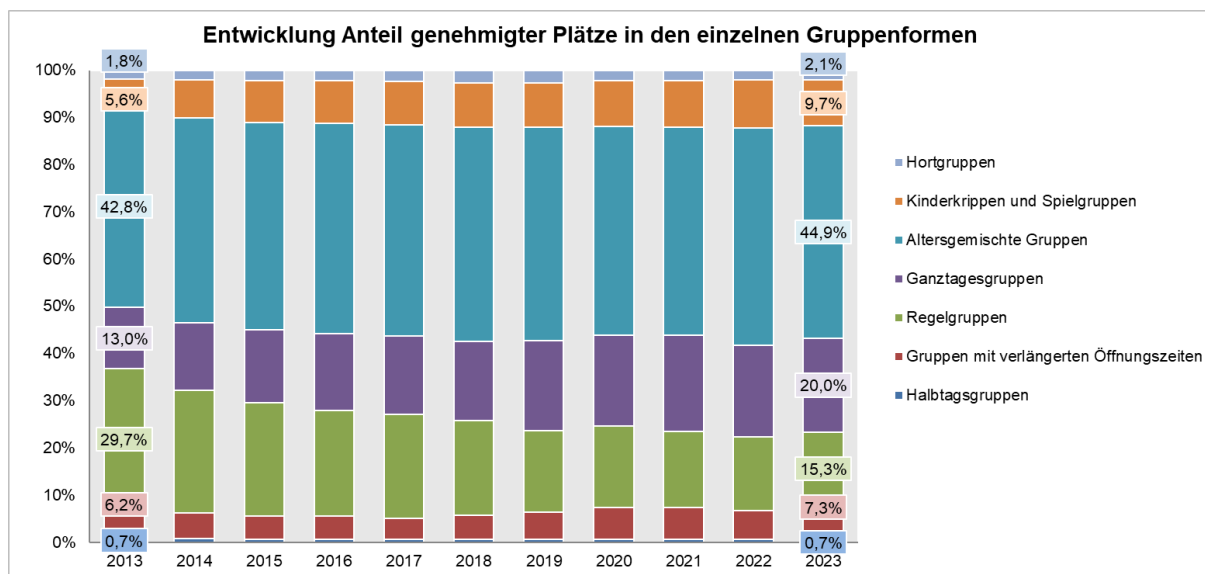
Grafik 3 weist also auf wichtige Schwerpunkte und kommende Herausforderungen hin. Es muss bei der Interpretation allerdings berücksichtigt werden, dass die trennscharfe Unterscheidung zwischen den einzelnen Gruppenformen immer weiter abnimmt. Denn Einrichtungen versuchen immer stärker, sich flexibel an die veränderten Bedarfe der Eltern, die zunehmend halb- bzw.

¹¹ Die Zuordnung basiert auf den betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), deren Kriterien sich nicht nur an Öffnungszeiten, sondern auch an Altersgruppen, der Höchstgruppenstärke und Mindestraumgrößen orientieren (s. Kap. 9.3).

¹² So hat beispielsweise die Stadt Laupheim ihre Hortgruppen aufgelöst zugunsten von ganztägiger Betreuung in den Grundschulen in unterschiedlichem Umfang, außer freitags aber mindestens bis 16 Uhr.

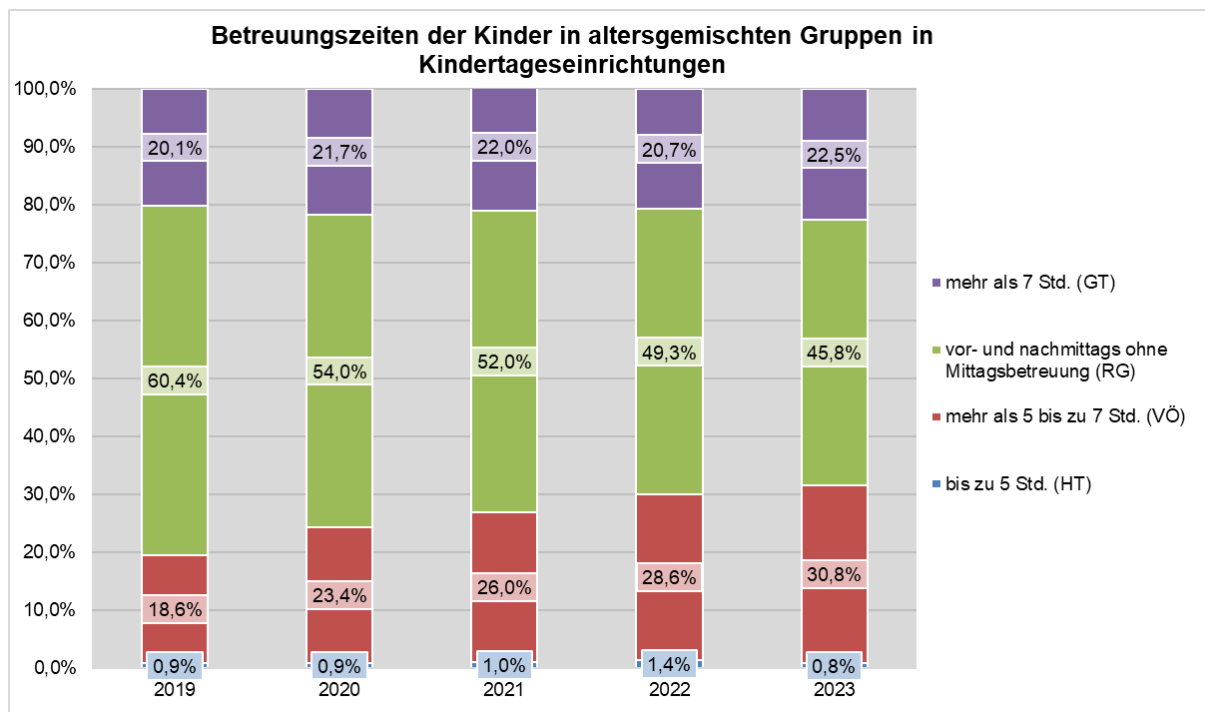
¹³ Wie er in der Stadt Biberach bereits erkennbar ist (s. Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2017/2018 der Stadt Biberach, S. 31; in der letzten „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2019/20“ wurde das Thema Hortbetreuung nicht angesprochen).

ganztags berufstätig sind, anzupassen. Betriebserlaubt kann beispielsweise eine Ganztagesgruppe sein, aber es werden auch Kinder aufgenommen, deren Eltern nur Regelbetreuung wünschen, wenn es die einzige Einrichtung im Ort ist.



Grafik 3: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Seit einigen Jahren ist die Gruppenform mit dem größten Anteil die altersgemischte Gruppe. Da ausgerechnet diese Betriebsform keine Rückschlüsse auf dem Umfang der Betreuungszeiten zulässt, wurde zum Stichtag 01.03.2019 erstmals zusätzlich der Betreuungsumfang der Kinder in altersgemischten Gruppen ausgewertet und seither fortgeschrieben (s. Grafik 4):¹⁴



Grafik 4: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

¹⁴ Was ausnahmsweise der sonstigen Auswertungsperspektive (Einrichtungen und Plätze) dieses Kapitels entgeht.

Zusammengenommen bedeuten die Ergebnisse der Grafiken 3 und 4 näherungsweise, dass der Anteil der Regelgruppen wie im Vorjahr 36% beträgt, der Rückgang dieses Öffnungszeitenmodells seit 2005 (82%) also nicht so stark ist, wie es bei der ausschließlichen Darstellung über die Logik der Betriebserlaubnisse den Anschein hat; dennoch fällt er sehr deutlich aus.

Es bedeutet aber auch, dass der Anteil der Ganztagsgruppen dann bei 31% liegt.

Eine detaillierte Auflistung über das zum 01.03.2023 bestehende Gruppen- und Platzangebot in den verschiedenen Gruppenformen sowie die Anzahl der betreuten Kinder und die Belegungsquote sind in Tabelle 2 dargestellt. Seit 2017 wird in dieser Darstellung berücksichtigt, dass die maximale Gruppenstärke in altersgemischten Gruppen abhängig ist von der Betriebsform in Kombination mit der Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Das bedeutet: Für jedes Kind unter drei Jahren, welches in einer entsprechenden Gruppe betreut wird, muss aufgrund des damit verbundenen höheren Betreuungsanspruchs ein Platz freigehalten werden. So entsteht ein realistischeres Bild der Belegungsquote und der belegbaren Plätze.

Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten									
Gruppenarten	Anzahl der Gruppen		Anzahl der genehmigten Plätze		Anzahl der betreuten Kinder		Anzahl belegter Plätze		Beleg.-quoten
	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	vH
Regelgruppen	67	12,3	1.672	15,3	1.444	15,4	1.444	14,8	86,4
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	34	6,3	795	7,3	670	7,1	670	6,9	84,3
Halbtagsgruppen	4	0,7	80	0,7	70	0,7	70	0,7	87,5
Altersgemischte Gruppen	228	42,0	4.916	44,9	4.166	44,4	4.516	46,4	91,9
Gruppen mit Ganztagsbetreuung	92	16,9	2.187	20,0	1.932	20,6	1.932	19,8	88,3
Hortgruppen	11	2,0	225	2,1	206	2,2	206	2,1	91,6
Kleinkindgruppen/ Krippen	106	19,5	1.065	9,7	888	9,5	888	9,1	83,4
Betreute Spielgruppen	1	0,2	12	0,1	10	0,1	10	0,1	83,3
Gesamt	543	100,0	10.952	100,0	9.386	100,0	9.736	100,0	88,9

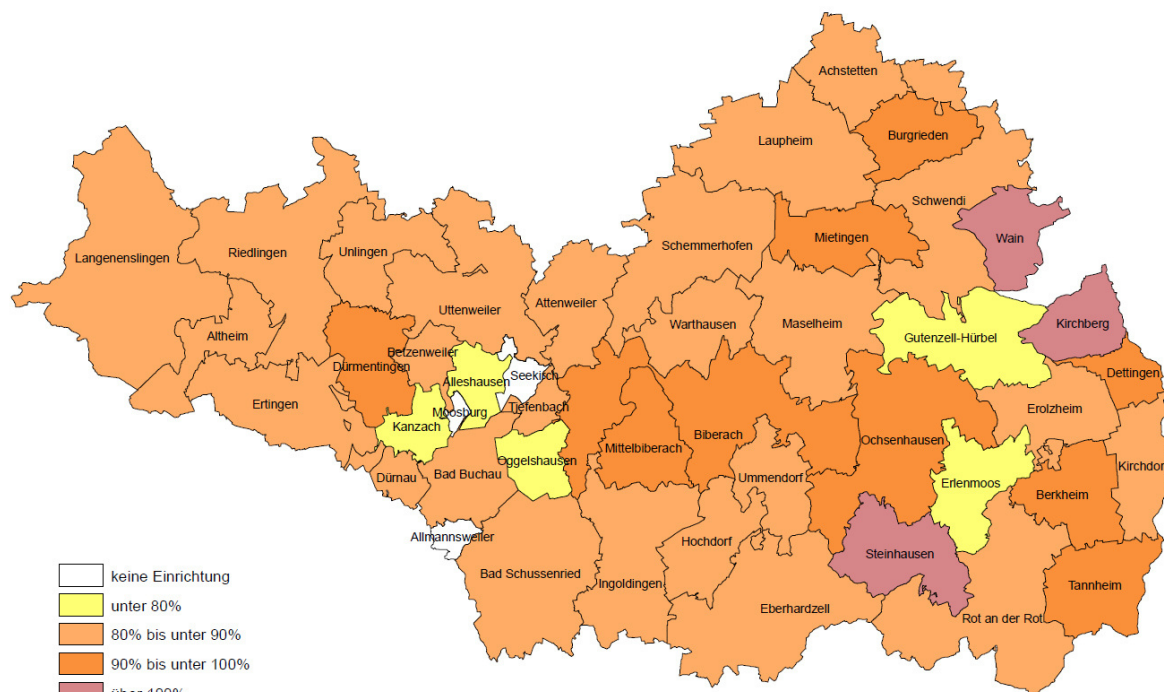
Tabelle 2: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2023

Die Auslastung über alle Plätze ist stabil bei 88,9% im Jahr 2023 (+ 0,1%). Bei den verschiedenen Gruppenarten zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede: Die höchste Auslastung weisen dieses Jahr die altersgemischten Gruppen mit 91,9% aus (+ 2 Gruppen, - 28 belegte Plätze, - 0,8% bei der Belegungsquote) sowie die Hortgruppen mit 91,6% (+/- 0, + 16, + 7,2%). Gefolgt werden diese in der Auslastung von den Halbtagsgruppen (+ 1, + 14, - 5,8%), den Ganztagsgruppen (+ 7, + 112, - 0,5%) und den Regelgruppen (+/- 0, + 77, + 3,4%). Eine vergleichsweise niedrigere Auslastung liegt bei den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 6, + 106, - 2,6%) und den Krippengruppen (+/- 0, - 3, + 0,2%) vor. Die Spielgruppe hält sich bei Belegung und Quote konstant und weiterhin am niedrigsten.

Betrachtet man den Umfang des vorhandenen Angebots in Zusammenhang mit der Auslastung, dann scheint Ausbaubedarf weiterhin zu bestehen vor allem im Bereich der altersgemischten

Gruppen, der Gruppen mit Ganztagesbetreuung und der Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden zu Bedarfen allerdings auch bei Kleinkindgruppen. Dass diese Themen in fast allen Städten und Gemeinden auf der Agenda stehen, zeigen die Ergebnisse des Erhebungsbogens (s. Kap. 3.3 und 7.1).

Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) je Kommune



Grafik 5: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2023

Grafik 5 stellt die Belegungsquote der einzelnen Gemeinden über alle Altersstufen und Angebotsformen zum Stichtag dar und zeigt die Relation an belegten Plätzen zu den genehmigten Plätzen. Ausweislich der Berechnung aus der Meldung weisen erstmals Gemeinden in dieser Darstellung eine Überbelegung aus: Wain, Steinhausen und Kirchberg. Andererseits gibt es auch wieder Gemeinden mit niedrigen Belegungsquoten von unter 75% in Oggersheim, Erlenmoos und Kanzach.

Da es sich auch hier um stichtagsbezogene Daten handelt, ist die Belegungsquote nur eine Momentaufnahme. Eine niedrige Quote kann beispielsweise daraus resultieren, dass Plätze für bereits angemeldete Kinder reserviert und in diesem Sinne gar nicht „nicht belegt“ sind. Die Erhebung berücksichtigt auch nicht, wenn Kinder inklusiv betreut werden, die aufgrund der benötigten intensiveren Betreuung fiktiv mehr als einen Platz belegen und der Platz für ein anderes Kind auch nicht real zur Verfügung stünde. Auch nicht abbildbar ist hier die Eröffnung von neuen Einrichtungen oder Gruppen, die möglicherweise erst nach und nach belegt werden oder aber aufgrund der Personalsituation nicht mit der vorgesehenen Platzzahl starten können. Vor allem in kleineren Gemeinden und kleinen Einrichtungen führen schon wenige (vermeintlich) „freie“ Plätze zu relativ niedrigen Belegungsquoten. Bei einer Gesamtplatzzahl von 22 Plätzen führen beispielsweise vier freie Plätze zu einer niedrigen Belegungsquote von 81,8%.

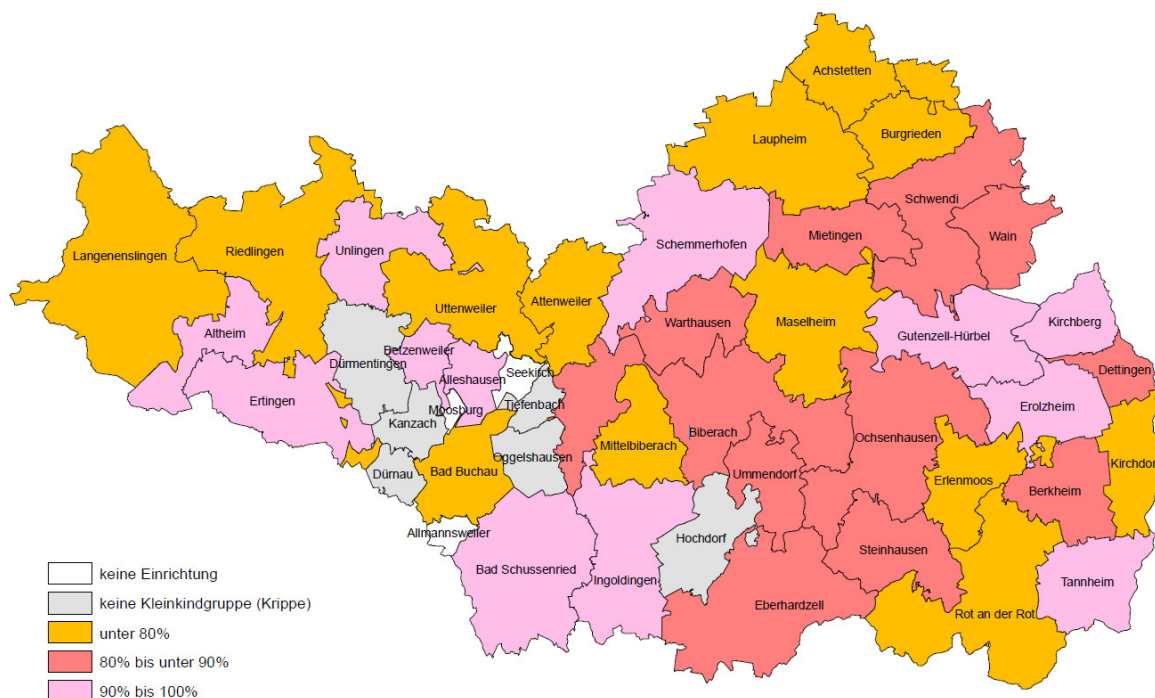
Gleichzeitig können Belegungsquoten auch innerhalb größerer Städte oder Gemeinden zum Teil stark variieren, je nach Standort der jeweiligen Einrichtung, was in der vorliegenden, gemeindebezogenen Grafik nicht abgebildet wird. So kann es vorkommen, dass bei einer Einrichtung im Ortskern einer Gemeinde bereits Kinder auf der Warteliste stehen, während in Einrichtungen in Ortsteilen derselben Gemeinden freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Teilweise ist ein innerörtlicher Ausgleich zwischen den Einrichtungen aufgrund der Auslastung sowie der Möglichkeiten der Eltern dennoch nicht möglich.

All diese Faktoren in Betracht gezogen, zeichnen sich in den verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Auslastungen ab.

Insbesondere bei der Betreuung von Unter-3-Jährigen mit dem bestehenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem Alter von einem Jahr zeigen sich immer wieder Kapazitätsprobleme. Deshalb verdeutlicht die 2019 neu aufgenommene Grafik 6, wo im Landkreis überall spezielle Angebote in Einrichtungen für Kinder unter drei vorhanden sind und wie die Belegungsquote dieser Kleinkindgruppen in den Gemeinden am Stichtag ist.¹⁵ Die oben genannten Problematiken zur Aussagekraft der Belegungsquote bestehen auch hier. Hinzukommt, dass in Kleinkindgruppen Aufnahmen regelmäßig unterjährig vorkommen und teilweise Aufnahmekonzepte umgesetzt werden, die vorsehen, dass nur eine Aufnahme pro Monat erfolgt. Dennoch sind die Belegungsquoten sehr hoch, teilweise besteht ausweislich der Meldung Überbelegung.

**Belegungsquote (Relation genehmigte Plätze/belegte Plätze)
der Kleinkindgruppen (Krippen) in den Kommunen**



Grafik 6: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2023

Im Vergleich zum letzten Jahr ist die Gemeinde Alleshausen wieder mit einer Krippenkleingruppe dazugekommen, nachdem letztes Jahr die Krippengruppe in eine Gruppe mit Altersmischung umgewandelt worden war. Dagegen wurde die Krippengruppe in Hochdorf geschlossen. Am Stichtag wiesen 18 Gemeinden eine Belegung von 90% und mehr aus.¹⁶ Unter Berücksichtigung der Stichtagsproblematik deutet dies weiterhin auf einen zusätzlichen Bedarf an speziellen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hin (s. Kap. 7.1).

¹⁵ Leider nicht so einfach zuzuordnen und in einer Grafik darstellbar sind zusätzlich die Kinder unter drei Jahren, die altersgemischte Gruppen besuchen, womit die Belegungsquote der Unter-3-Jährigen dargestellt werden könnte.

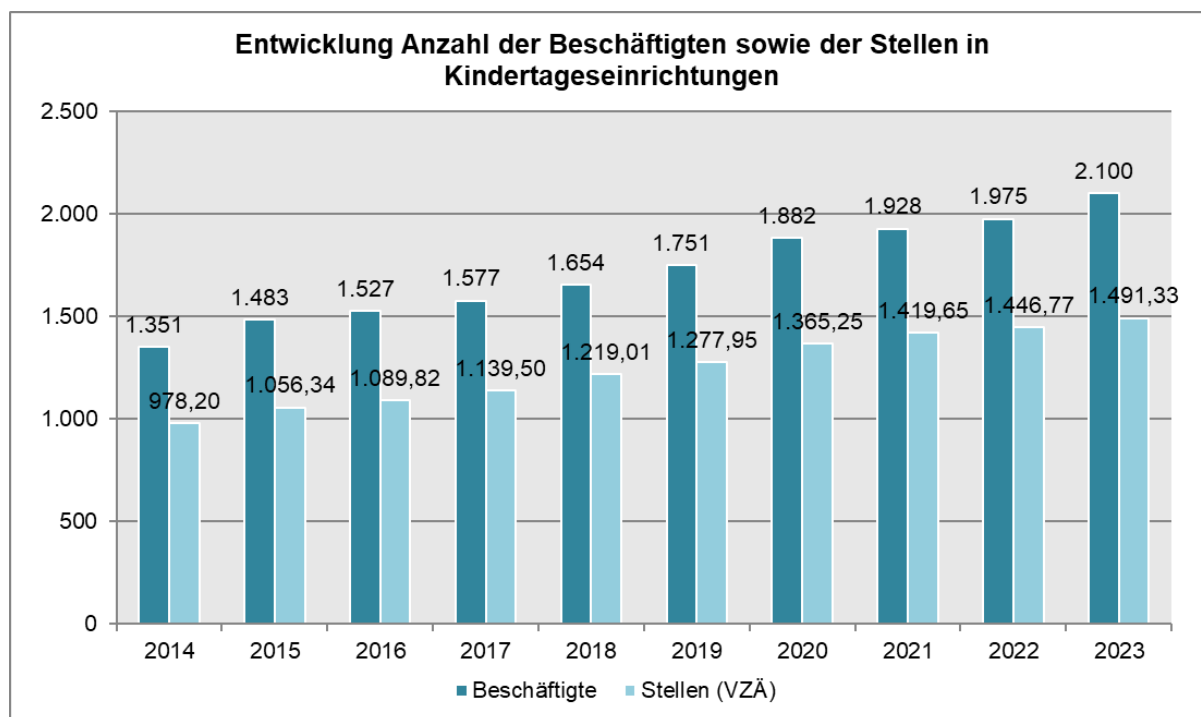
¹⁶ Laut Information aus dem Erhebungsbogen resultiert die besonders niedrige Belegung in einer Kommune aus einer Mischung aus mangelnder Nachfrage und Personalmangel. Im Laufe des Kindergartenjahres mussten neue Anfragen dann jedoch aufs kommende Jahr vertröstet werden.

Wenn es nicht gelingt, Eltern den gewünschten Betreuungsplatz anzubieten, fungieren die Städte und Gemeinden und schließlich auch das Landratsamt als Moderatoren, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. In der Verwaltung ist weiterhin ein hoher Beratungsbedarf in Bezug auf die Bearbeitung solcher Einzelfälle zu beobachten.

Die Tendenz der zunehmenden Verknappung von Plätzen ist somit weiterhin festzustellen. Eine flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruchs ist infolgedessen immer häufiger nicht zeitnah bzw. zum gewünschten Zeitpunkt gegeben (s. Kap. 7.1). Zur Analyse der Bedarfssituation vor Ort ist allerdings immer eine detailliertere Betrachtungsweise im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung erforderlich. Gegebenenfalls könnten auch in interkommunaler Zusammenarbeit Lösungen entwickelt werden.

Entwicklung im Bereich der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen erfordert nicht nur einen Auf- und Ausbau an Gebäuden und genehmigten Plätzen, sondern auch entsprechendes Personal. Eine Auswertung der von den Einrichtungen zum jeweiligen Stichtag gemeldeten Anzahl der Beschäftigten und der dahinterstehenden Vollzeitäquivalente, summiert in Bezug auf die Fachkräfte und die Zusatzkräfte über die vergangenen zehn Jahre ergibt folgende Grafik 7:



Grafik 7: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Seit dem Jahr 2014 hat die Anzahl der Beschäftigten um 55,4% zugenommen, die der Vollzeitäquivalente um 52,5%. In der gleichen Zeit stieg die Anzahl der genehmigten Plätze von 8.826 auf 10.952, was einer Zunahme um „nur“ 20,0% entspricht. Die Diskrepanz ist dadurch erklärbar, dass vor allem in den Angebotsformen Plätze ausgebaut wurden, die durch lange Öffnungszeiten und kleine Gruppengrößen besonders viele Fachkräfte und auch Hilfskräfte erfordern.

Trotz des aktuell allseits beschriebenen Fachkräftemangels wurde im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Beschäftigten um 125 (+ 6,3%), die der Vollzeitäquivalente um 24,6 (+ 3,1%) gesteigert. Das deutet darauf hin, dass mehr Beschäftigte in Teilzeit tätig sind, was unterschiedliche Gründe haben kann. Somit sind aber relativ mehr Personen nötig, um die Stellen auszufüllen.

In seiner Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung weist der KVJS darauf hin, dass allein die Bestandssicherung wegen anstehender Verrentungen des Personals in den nächsten Jahren einen massiven Ersatzbedarf im Personalbereich nach sich ziehen wird. Weitere Anstrengungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung sind bei diesen Einschätzungen noch gar nicht berücksichtigt.

3.2 Angebote der Kindertagespflege

Tagespflege ist ein flexibles und familiennahes Betreuungsangebot. Teilweise wird Tagespflege auch als ergänzende Betreuung (z. B. in Randzeiten) zu Angeboten in Einrichtungen nachgefragt. Der Gesetzgeber hat die Tagespflege der Betreuung in Einrichtungen gleichgestellt, den Eltern soll eine echte Wahlfreiheit zwischen den Angeboten ermöglicht werden.

Die Tagespflege im Landkreis Biberach wird gemeinsam vom Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. (TMV) und dem Kreisjugendamt organisiert. Für die Erteilung der Pflege-erlaubnisse an Pflegemütter oder -väter ist das Kreisjugendamt zuständig. Zu den Aufgaben des Tagesmütter- und Elternvereins gehören hauptsächlich die Werbung von neuen Tagespflegepersonen, deren umfassende Qualifizierung, die Vermittlung von Tageskindern und die Begleitung von Tagespflegeverhältnissen. Der Verein mit Sitz in Biberach ist kreisweit tätig.

Aktuell sind insgesamt **168 Tagespflegepersonen** gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr gab es damit einen Rückgang um 9 Personen bzw. - 6,5%. Damit wird Tagespflege derzeit in 36 von 45 Städten und Gemeinden (+ 2) und in 80,0% der Kommunen im Landkreis angeboten.

Nicht alle der 168 Tagespflegepersonen stehen jederzeit für eine Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Verfügung. Ebenso gibt es Tagespflegepersonen, die trotz Aufnahmemöglichkeit nicht „belegt“ sind. Vor allem veränderte Lebensumstände, wie beispielsweise Umzug, Pflege der Eltern oder Schwangerschaft, waren ausschlaggebend für das Ausscheiden der Tagespflegepersonen. Als nicht aktiv gelten derzeit beim Tagesmütter- und Elternverein 38 Tagespflegepersonen.

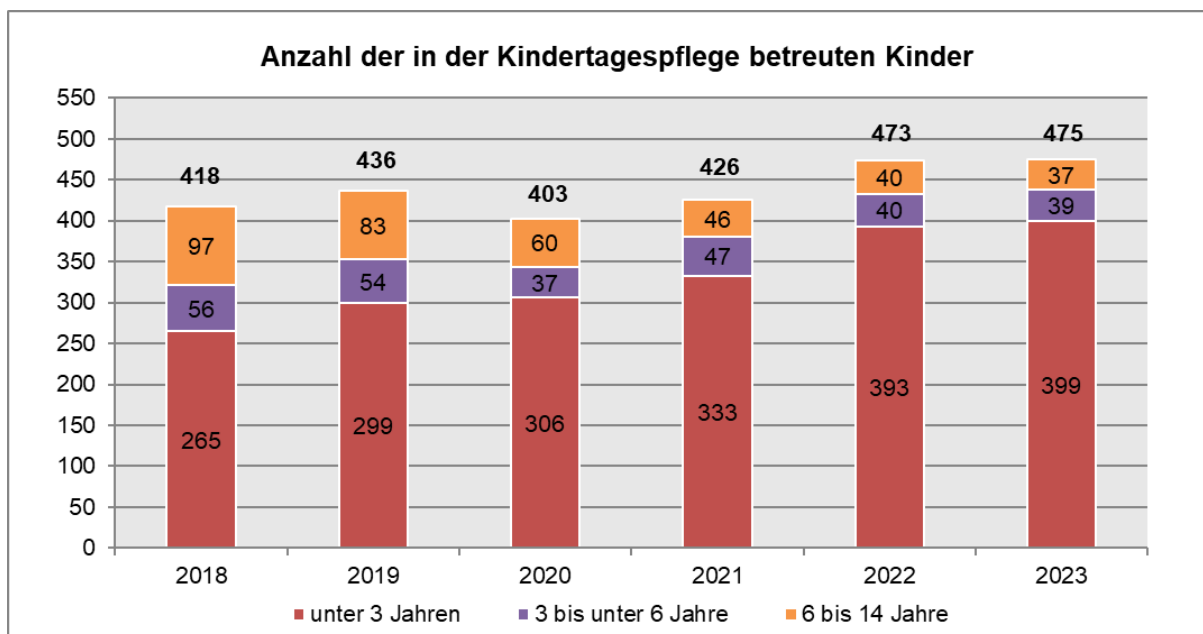
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tagespflegepersonen	164	156	156	171	177	168
Betreute Kinder	418	436	403	426	473	475
Quote Tagespflegepersonen mit fachpäd. Berufsabschluss ¹⁷	27,3%	25,6%	31,1%	29,5%	26,3%	26,9%
Anzahl der Kommune mit Tagespflege	38	36	33	35	34	36

Tabelle 3: Quelle: TMV; Stichtag 31.03. des jeweiligen Jahres

Der Anteil der fachpädagogisch qualifizierten Tagespflegepersonen liegt aktuell im Landkreis Biberach bei 26,9%. Zum Vergleich: 2010 hatte der Anteil noch bei 50% gelegen und seither eigentlich kontinuierlich abgenommen, was sicher zu weiten Teilen mit dem vermehrten Ausbau der Kindertageseinrichtungen und den damit geschaffenen Anstellungsmöglichkeiten für fachqualifizierte Tagespflegepersonen zusammenhängt.

Die weiter hohe Nachfrage im Bereich der Kindertagesbetreuung wird vermutlich dazu führen, dass in Zukunft auch mehr Angebote der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KiagR) entstehen, hier teilweise auch im Angestelltenmodell. Diese Entwicklung wird vom Tagesmütterverein fachlich begleitet und soll planerisch im Auge behalten werden.

¹⁷ Berechnet auf die aktiven Tagespflegepersonen, wie es auch die Meldung beim Statistischen Landesamt vorsieht.



Grafik 8: Quelle: TMV, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Am Stichtag 01.03.2023 wurden **475 Kinder** in der Kindertagespflege betreut, was im Vergleich zum Vorjahr einen minimalen Zuwachs um 0,4% bedeutet (s. Grafik 8). Der Schwerpunkt in der Kindertagespflege verschiebt sich immer weiter auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren: Mittlerweile sind 84,0% (+ 0,9%) der betreuten Kinder unter drei Jahre alt. 8,2% sind drei bis unter sechs und 7,8% sechs bis 14 Jahre.¹⁸

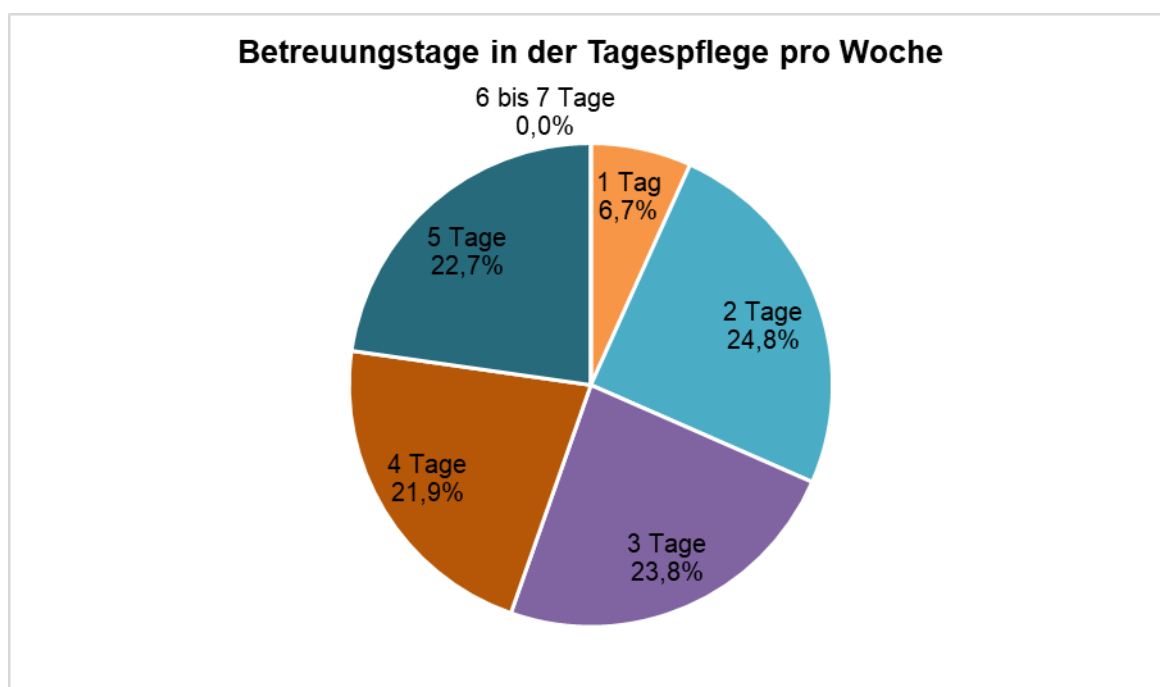
Es ist anzunehmen, dass sich hier die Veränderungen in der Angebotsstruktur für Kindergartenkinder und das Ganztagesangebot an Schulen auswirken und für die älteren Kinder eher Betreuungslösungen in Einrichtungen gesucht werden. Darauf deutet auch hin, dass die Anzahl der Kinder, die zusätzlich zur Tagespflege eine Einrichtung besuchen, bei nur 33 liegt. Die Anzahl der Kinder, die auch eine Ganztageschule besuchen, sank von 31 im Jahr 2018 auf nur noch 9 im Jahr 2023 (- 5 im Vergleich zu 2022).

Betreuungsumfang

Kinder in der Kindertagespflege können zwischen einem und sieben Tagen in der Woche betreut werden (s. Grafik 9). Zum Stichtag 2023 gab es nur drei Kinder, was einem Anteil von 0,6% entspricht, die auch am Wochenende bei ihrer Tagespflegeperson waren (+/- 0). Kein Kind wurde an sechs oder sieben Tagen pro Woche betreut (2022: 2).

48,6% der Kinder werden an zwei oder drei Tagen pro Woche betreut. Anders als in den vergangenen Jahren ist dies nicht mehr die Mehrheit der Kinder. Zugenommen hat zum Stichtag die absolute Zahl (104; - 13) und der Anteil (21,9%; + 2,7%) der an vier Tagen Betreuten.

¹⁸ Dies entspricht auch dem landesweiten Trend, wo zum Stichtag 01.03.2022 81% der in der Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahre alt sind, was ein Plus von 10% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Vgl. <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022262> [abgerufen am 10.10.2022].



Grafik 9: Quelle: TMV, Stichtag 01.03.2023

Zum Stichtag am 01.03.2023 wurden 68,4% der Kinder unter drei Jahren 25 Stunden oder weniger pro Woche betreut. 31,6% wurden entsprechend mehr als 25 Stunden pro Woche betreut. Der Vergleich zum Vorjahr ergab eine erneute, leichte Verschiebung: Der Anteil der Unter-3-Jährigen, die länger als 25 Stunden betreut werden, ist um 2,6% gestiegen. 2020 waren dies nur 16,6% gewesen (s. Kap. 4.2).

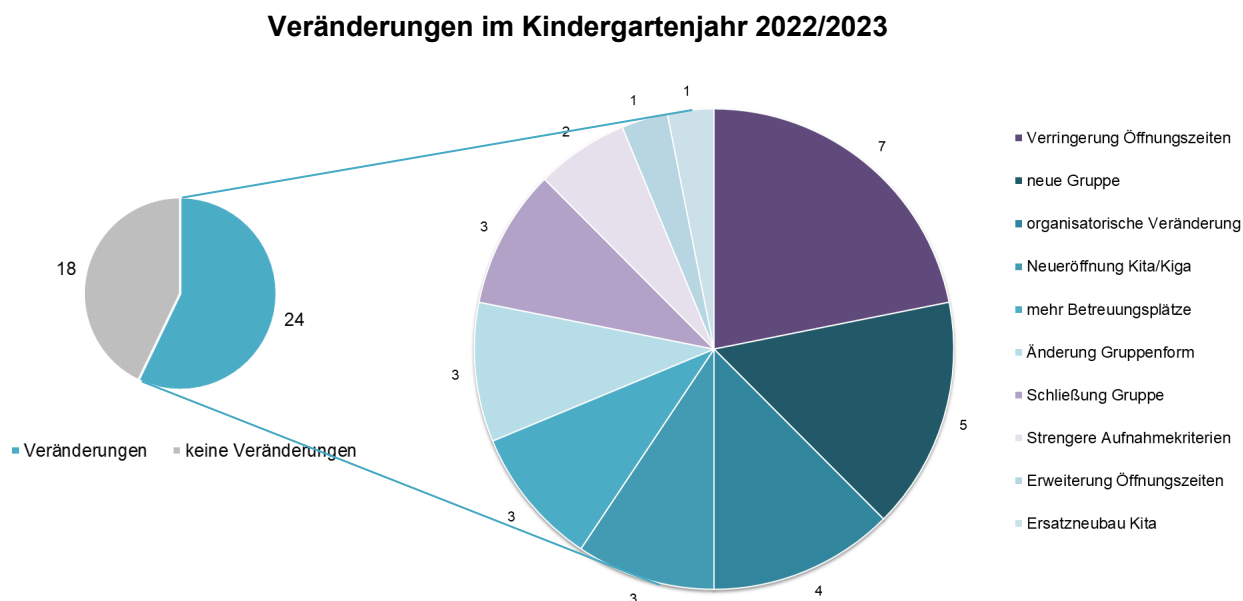
Bei den Über-3-Jährigen wurden nur 7,6% länger als 25 Stunden pro Woche betreut (+ 1,3%). Für diese Altersgruppe ist die umfangreiche Betreuung im Kindergarten das Standardangebot und Tagespflege wird eher ergänzend genutzt.

3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung der Kommunen im Landkreis dargestellt.

Wie in Abschnitt 3.1 bereits deutlich wurde, gab es auch im laufenden Kindergartenjahr wieder einen Ausbau der Gruppen und Plätze. Dies gibt entsprechend auch die Umfrage wider. Andererseits zeigen sich im Ergebnis dieser Abfrage auch Angaben zur Reduzierung von Öffnungszeiten oder Schließung von Gruppen, was teilweise explizit mit dem Personalmangel im Bereich der Kindertagesbetreuung in Verbindung gebracht wird. Teilweise gibt es die widerstrebenden Entwicklungen in Richtung „Ausbau“ oder „Reduzierung“ auch in den verschiedenen Einrichtungen einer Kommune.

Insgesamt geben wieder knapp drei Fünftel, 24 von 42 der Städte und Gemeinden mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an, im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 Veränderungen umgesetzt zu haben. In Grafik 10 stellt sich das wie folgt dar: links die Rückmeldungen der Kommunen, ob es Veränderungen gab oder nicht, rechts die Veränderungen im Einzelnen (mit Mehrfachnennungen; Ausbau/Erweiterungen türkis, Einschränkungen violett):



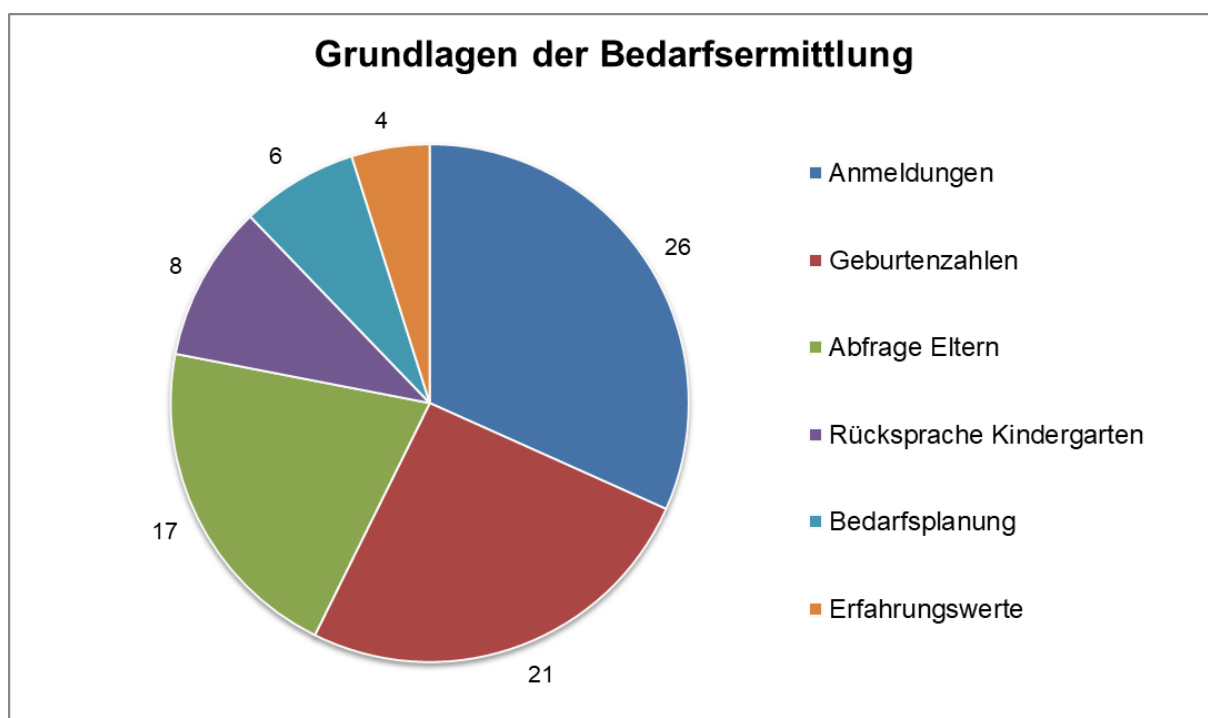
Grafik 10: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

Häufigste Veränderung war 2022/2023 mit sieben Nennungen die Verringerung der Öffnungszeiten der Einrichtungen, von fünf Kommunen wurde hierbei zusätzlich Personalmangel als Grund angegeben. Die Schließung von drei Gruppen hat unterschiedliche Gründe, eine Kommune gibt auch hier eine Verbindung von Personalmangel und geringerer Nachfrage an.

Auf der anderen Seite wurden drei Einrichtungen neu eröffnet, davon ein Naturkindergarten, sowie fünf Gruppen neu eingerichtet, davon ein Angebot für Kinder aus geflüchteten Familien. Auf anderen Wegen entstanden mehr Betreuungsplätze in drei Kommunen. In ebenso vielen wurde die Gruppenform verändert. Eine Kommune erweiterte ihre Öffnungszeiten. Neben organisatorischen Veränderungen in vier Kommunen, wurde außerdem einmal ein Ersatzneubau bezogen.

Die Abfrage zeigt nun einmal mehr die große Dynamik, die im Bereich der Kindertagesbetreuung herrscht. Die Städte und Gemeinden sind ständig gefordert, ihre Angebote auf aktuelle Anforderungen und Bedarf anzupassen und gleichzeitig aber auch die dafür vorhandenen Mittel, insbesondere im Bereich Personal, im Blick zu behalten.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 die Kommunen zur Bedarfsplanung für die verschiedenen Bereiche der Kindertagesbetreuung. Auf welcher Basis diese stattfindet, lässt der Gesetzgeber aber offen. In der Erhebung wurde daher danach gefragt, auf welcher Basis diese von den Kommunen durchgeführt wird. (s. Grafik 11; Mehrfachnennungen waren möglich; eine Gemeinde machte keine Angaben):



Grafik 11: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

Bei der diesjährigen Umfrage gaben 26 Kommunen an, sich bei der Bedarfsermittlung auf die vorliegenden Anmeldungen zu stützen (2022: 16). Auch die Abfrage bei den Eltern hat noch mehr Kommunen eine Rolle (17; +1). Wichtig bleiben aber natürlich weiterhin die Geburtenzahlen, die in 21 Gemeinden berücksichtigt werden. Unter dem Schlagwort „Bedarfsplanung“ sind die Angaben der sechs Kommunen zusammengefasst, die angeben, ihre Vorjahresplanungen unter Berücksichtigung bestimmter (statistischer) Faktoren fortzuschreiben. Auch die Einschätzung der Einrichtung(en) wird von acht Kommunen abgefragt. Andere vier verlassen sich (auch) auf ihre Erfahrungswerte.

Hinweise zur Bedarfsplanung gibt auch die „Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung“ des KVJS.¹⁹

Die zukünftigen Planungen der Kommunen werden in Kap. 7.1 dargestellt.

¹⁹ Die Orientierungshilfe kann unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Orientierungshilfe_zur_Bedarfsplanung_in_der_Tagesbetreuung_Dezember_2011.pdf [Stand: 27.07.2018] abgerufen werden.

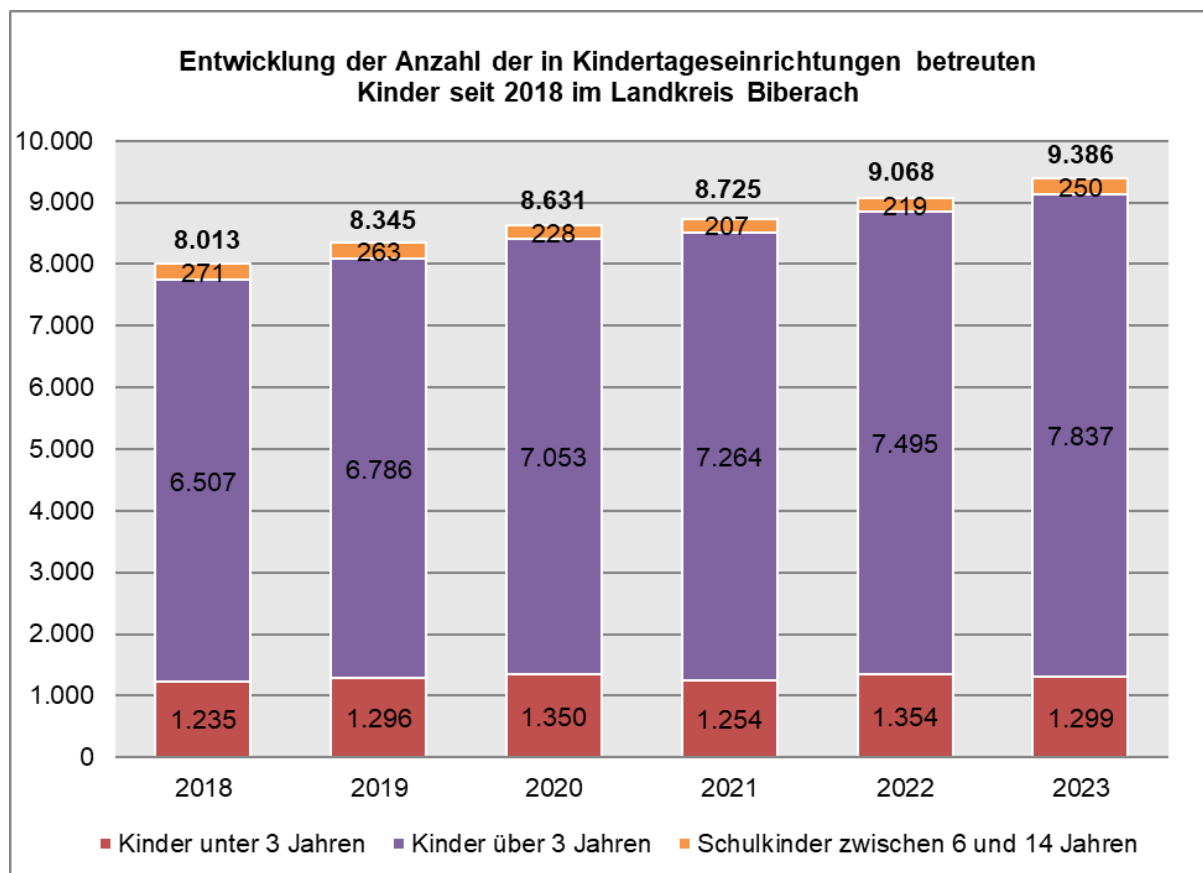
4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

In diesem Kapitel werden die Betreuungsangebote aus der Perspektive der sie nutzenden Kinder betrachtet, es werden die verschiedenen Altersgruppen in den Blick genommen und vor diesem Hintergrund wird auch die Betreuungsquote abgebildet.

4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt

Die Bedarfe der Eltern bei der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich je nach Altersgruppe stark. Um zunächst einen Überblick über den Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach insgesamt zu erhalten, bezieht sich dieser Abschnitt auf alle Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, die eine Form der Kindertagesbetreuung nutzen. Anschließend werden die Altersgruppen differenziert betrachtet.

Zum Stichtag 01.03.2023 wurden insgesamt **9.386 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Biberach betreut. Im Vergleich zum Jahr 2018 wurden im Jahr 2023 1.373 Kinder mehr in Kindertageseinrichtungen betreut (+ 17,1%). Diese Zahl verdeutlicht, wie viel die Städte und Gemeinden in den letzten sechs Jahren im Bereich der Kinderbetreuung in Einrichtungen investiert und wie sie die Angebote ausgebaut und weiterentwickelt haben. Auch im direkten Vergleich zum Vorjahr wurden wieder 318 Kinder mehr betreut (+ 3,5%). Bei den Schulkindern ist 2023 wieder ein kleiner Zuwachs um 31 Kinder zu verzeichnen (+ 5,8%). Die Anzahl der betreuten Kinder unter drei sinkt um 55 (- 4,1%) und ist damit in den letzten Jahren auf einem Zickzack-Kurs. Unvermindert bleibt der Zuwachs bei den Über-3-Jährigen, wo 342 Kinder mehr betreut werden (+ 4,6%).



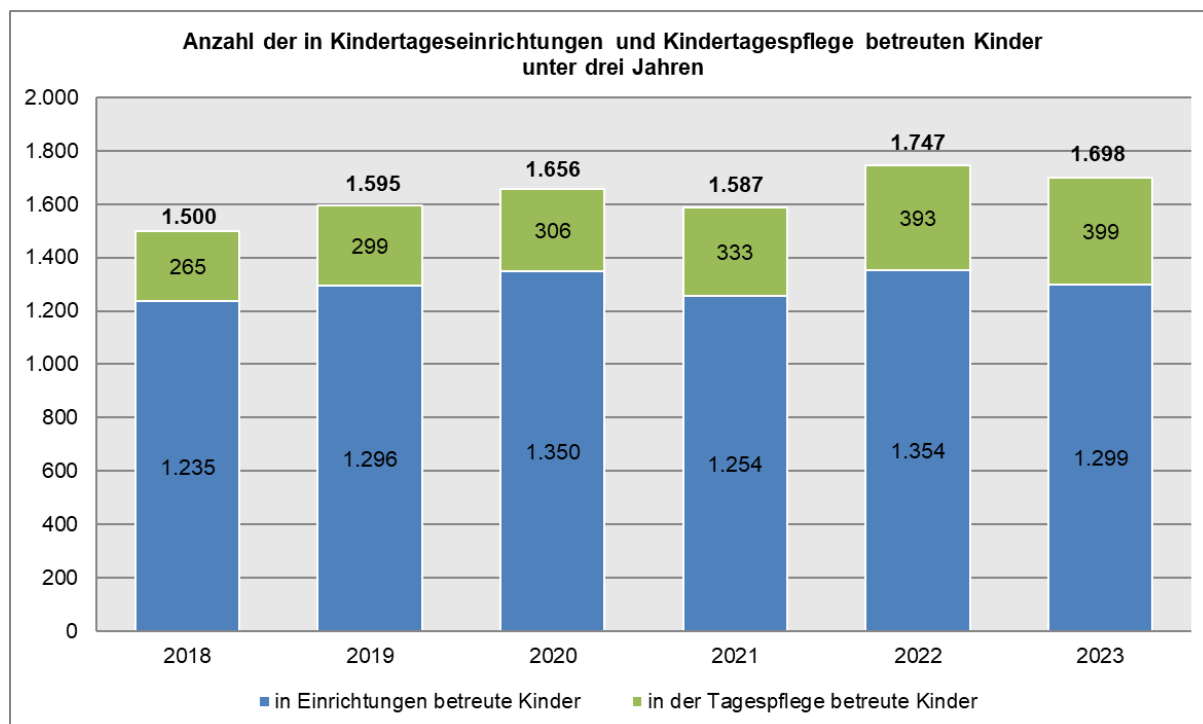
Grafik 12: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zählt man die **442 Kinder** hinzu, die ausschließlich in der **Kindertagespflege**²⁰ betreut werden, ergibt sich eine **Gesamtsumme von 9.828 betreuten Kindern unter 14 Jahren** am Stichtag 01.03.2023.

4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Am 01.03.2023 wurden in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt **1.698 Kinder unter drei Jahren** betreut.²¹ Im Vergleich zum Stichtag 01.03.2022 gab es einen Rückgang bei der Anzahl der betreuten Kinder um 49 (- 2,8%). Die Anzahl der in Einrichtungen betreuten Unter-3-Jährigen ging um 55 Kinder zurück (- 4,1%), in der Tagespflege gab es dagegen einen weiteren (minimalen) Zuwachs um 6 Kinder (+ 1,5%).

Nach einer langen Phase der stetigen Zunahme der betreuten Kinder unter drei Jahren kann aktuell eher eine Konsolidierung auf hohem Niveau konstatiert werden.



Grafik 13: Quelle: KVJS, TMV; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Im Rahmen des Erhebungsbogens gaben bei der Abfrage der Bedarfe knapp zwei Drittel der Städte und Gemeinden (27 Nennungen bei 42 Rückmeldungen) an, weiterhin einen zusätzlichen Bedarf bei der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in den Einrichtungen ihrer Gemeinde zu sehen. Zwei weitere geben Bedarf in allen Bereichen an (vgl. Kap. 7.1).

Nach eigenen Berechnungen²² liegt die Quote der betreuten Kinder unter drei für den Stichtag 01.03.2022 bei 25,9%, wobei die Kindertagespflege dazu knapp ein Fünftel (Betreuungsquote von

²⁰ Von den 475 Kindern, die in Kap. 3.2 genannt werden, werden 33 zusätzlich in einer Einrichtung betreut. Diese Anzahl wurde abgezogen, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Weitere 9 Kinder besuchen zusätzlich zur Tagesbetreuung eine Ganztageschule, was für die Gesamtzahl der in der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kinder aber nicht berücksichtigt werden muss.

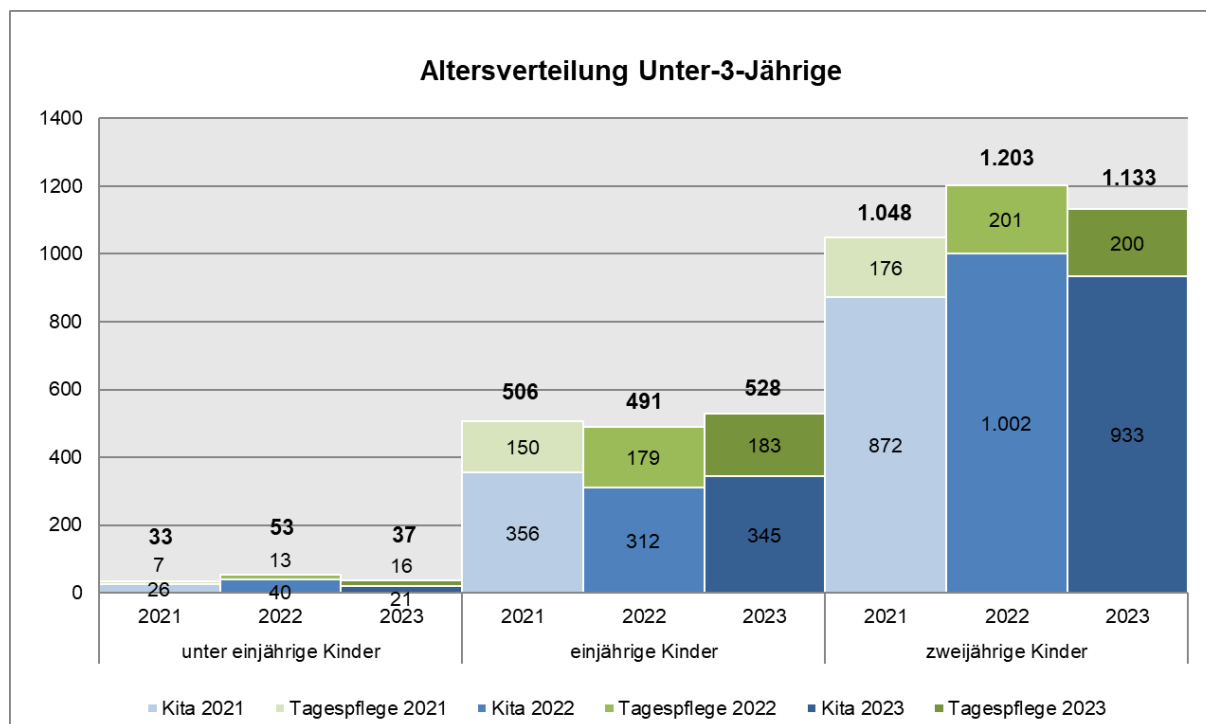
²¹ Für 2023 liegen erstmal differenzierte Altersdaten für die Kinder vor, die sowohl eine Einrichtung besuchen, als auch zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Bei den Unter-3-Jährigen kommt dies 2023 nicht vor. In den Kita-Berichten der letzten Jahre war eine mögliche doppelte Zählung in den Abschnitten 4.2 und 4.3 hingenommen worden.

²² Auf Basis der Einwohnerzahlen von Komm.ONE: 6.561 Kinder unter drei Jahren (Stichtag 31.12.2022; im Vorjahr: 6.589. Diese direkt bei den Einwohnermeldeämtern erhobenen Zahlen liegen zu einem früheren Zeitpunkt vor als die bereinigten Zahlen, die das Statistische Landesamt bereitstellt.) Nach den bisherigen Erfahrungen wich die selbst errechnete Quote von den späteren Berechnungen des KVJS und des Statistischen

6,1%) beisteuert. Dies bedeutet einen leichten Rückgang der Betreuungsquote im Vergleich zum Vorjahr in Bezug auf die eigene Berechnung um 0,6%. Der KVJS wies zum Stichtag 01.03.2022 eine Quote von 26,7% für den Landkreis Biberach aus.

Wird die Altersstruktur der betreuten Kinder unter drei Jahren betrachtet (s. Grafik 14), ist deutlich zu sehen, dass wie in den Vorjahren mit zwei Dritteln der Kinder (66,8%) der überwiegende Anteil der Betreuten zwei Jahre alt ist. Die Anzahl der in Einrichtungen betreuten 2-Jährigen ging zum aktuellen Stichtag um 69 auf 933 (- 6,9%) zurück.

Die Anzahl der Kinder unter einem Jahr in Einrichtungen variiert über die Jahre im niedrigeren zweistelligen Bereich und liegt 2023 bei einem relativ niedrigen Wert von 21. Aufgrund der kleinen Grundgesamtheit ist es aber schwierig, hier Trends abzuleiten.



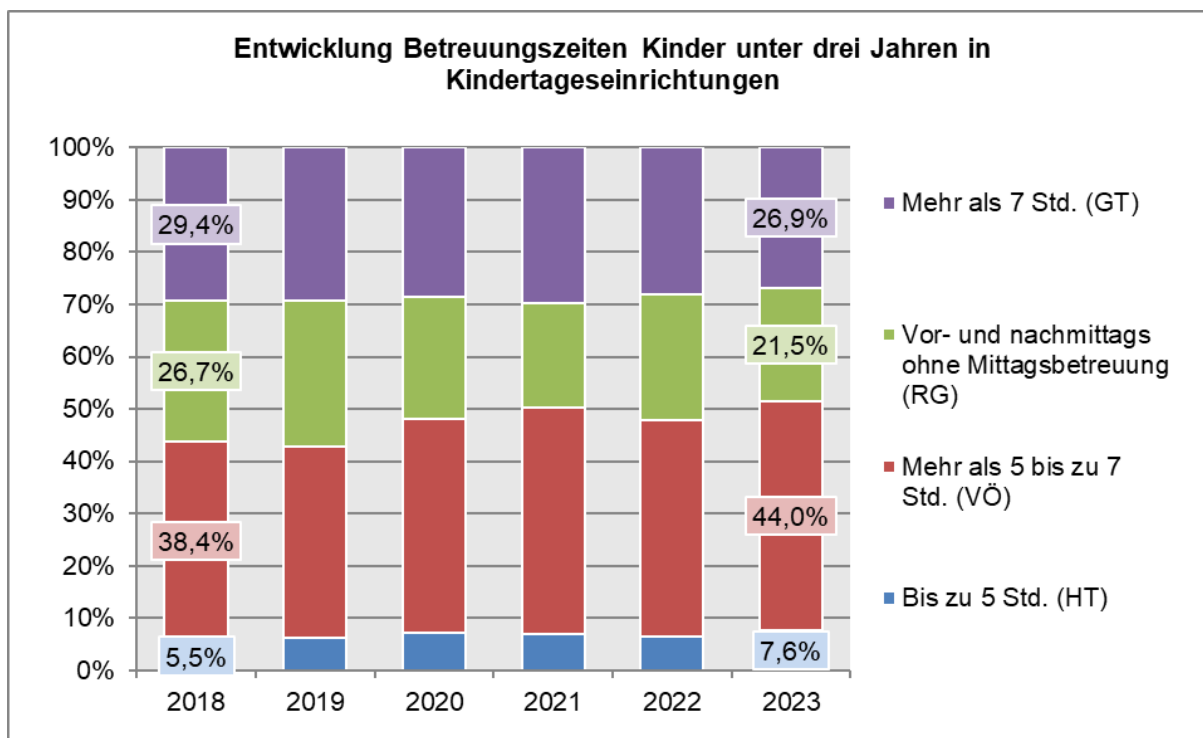
Grafik 14: Quelle: KVJS, TMV; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen

Da die Belegung der Gruppen immer flexibler wird, können bestimmte Belegarrangements keiner bestimmten Gruppenform zugeordnet werden. So werden beispielsweise Kinder an zwei Tagen in der Woche ganztags betreut und an den restlichen drei Tagen halbtags. Dies erleichtert einerseits den Eltern eine passgenaue Betreuung. Andererseits steigen die Anforderungen an die Organisation und Qualität in den Einrichtungen. Statistische Aussagen werden zunehmend schwieriger. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel aus der Nutzerperspektive die Betreuungszeiten unabhängig von der genehmigten Gruppenform und bezogen auf die Kinder betrachtet.

Hier wird bei den Kindern unter drei Jahren deutlich, dass die Angebotsformen, in denen länger als fünf Stunden und durchgehend betreut wird, also Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung, die meist genutzten Angebote sind. 70% der Kinder unter drei Jahren werden so betreut. Der Anteil der Kinder in der Ganztagsbetreuung nimmt erneut nach einem Höchststand 2021 von 29,8% um 1,2% auf jetzt 26,9% ab. Der Anteil der Kinder in Angeboten mit verlängerten Öffnungszeiten nimmt dagegen um 2,5% auf jetzt 44,0% zu. Der Anteil der Kinder in Regelgruppen nimmt entsprechend entgegengesetzt um 2,5% auf 21,5% ab.

Landesamtes etwas nach oben ab, aber immer um weniger als 0,3%. 2022 war die vom KVJS berechnete Quote erstmals etwas höher (2022: 26,5% zu 26,7% (KVJS)).



Grafik 15: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den 399 Kindern unter drei Jahren in der **Kindertagespflege** werden 68,4% 25 Stunden oder weniger pro Woche betreut. Der Anteil der Kinder, die länger als 25 Stunden betreut werden, beträgt entsprechend 31,6% – eine weitere Steigerung um 2,6%. Die längste Betreuungsdauer sind 50 Stunden.

Möglicherweise wirkt sich hier die Anpassung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach“²³ aus, die zum 01.05.2020 in Kraft trat und bei der die bisherigen Stufen bei den Beiträgen je nach Betreuungsumfang weggefallen sind, so dass jetzt stundengenau abgerechnet wird. Möglicherweise hat aber auch die Tagespflege unter den Pandemie-Bedingungen teilweise Betreuungsumfänge aufgefangen und übernommen, die sonst in Einrichtungen genutzt worden wären, was sich auch 2023 noch fortträgt.

Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren im landesweiten Vergleich²⁴

Seit 2013 werden aufgrund des Rechtsanspruchs die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren im Land kontinuierlich ausgebaut. Über seine Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung ermöglicht der KVJS den Stadt- und Landkreisen einen Vergleich mit den anderen Regionen. Die Betreuungsquote stellt die Quote der betreuten Kinder in der Altersgruppe in Relation zur gesamten Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe dar. In der folgenden Abbildung ist die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren je Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg ausgewiesen, die in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut werden.

Bekanntermaßen liegen die landesweiten Vergleichszahlen immer erst nach einem längeren Vorlauf und damit für die Berichterstattung im Vergleich mit den selbst ausgewerteten Zahlen mit einem Jahr Verzögerung vor. Daher werden hier nun die Zahlen mit dem Stichtag 01.03.2022 berichtet.

²³ Die Satzung kann unter https://www.tagesmuetter-bc.de/images//Formulare/Satzung_Kostenbeitrge_Landratsamt_01.05.2020.pdf [Stand: 19.10.2022] abgerufen werden.

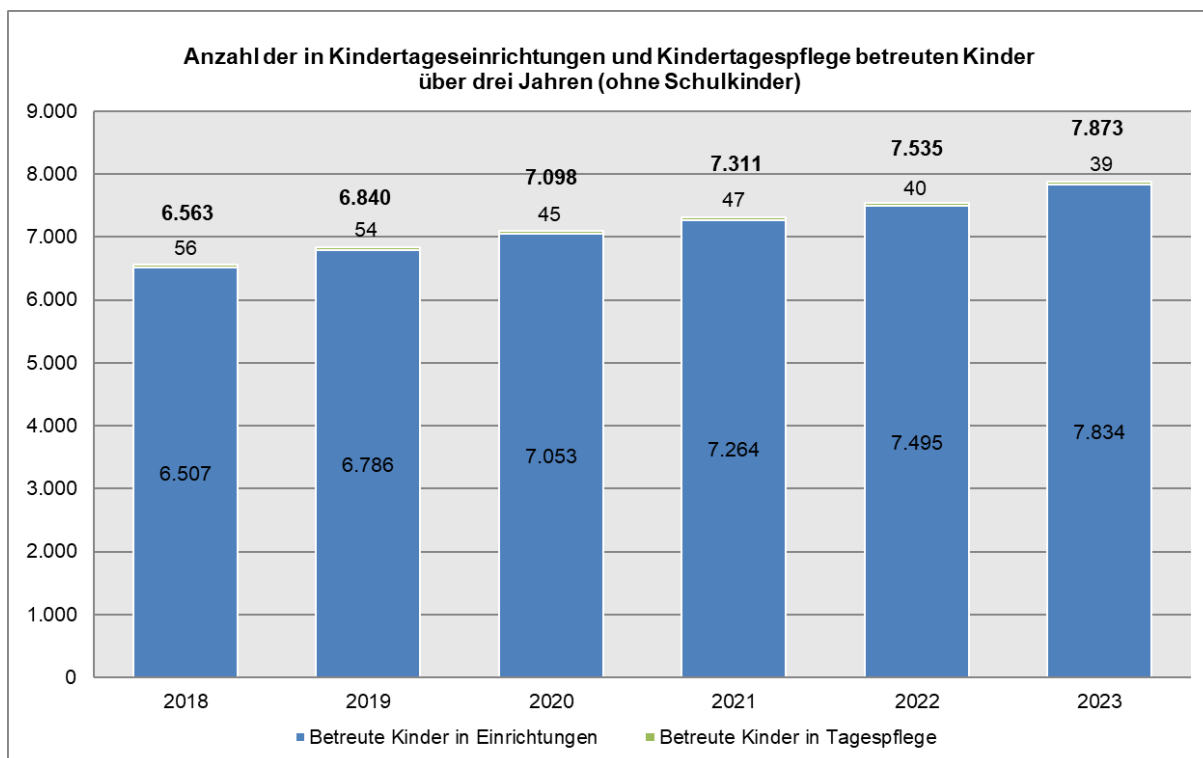
²⁴ Der KVJS veröffentlicht seine Ergebnisse zur Betreuungsquote wie in den vergangenen Jahren auch jeweils mit einem Jahr Verzögerung im Vergleich zu den vom Landkreis für diesen Bericht verwendeten Daten. Bei den in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnissen handelt es sich hier also um Daten zum Stichtag 01.03.2022.

4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren bis zum Schuleintritt

Die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung der Kinder im Kindergartenalter wird in diesem Punkt dargestellt. Dabei handelt es sich um noch nicht schulpflichtige Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind.

Entwicklung der Inanspruchnahme

Zum Stichtag 01.03.2023 wurden **7.873 Kinder** zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege betreut (+ 4,5%). Seit 2013 steigt die Anzahl kontinuierlich an. Eine mögliche Ursache dieses Anstiegs stellt die vermehrte Betreuung von Kindern unter drei Jahren und des damit einhergehenden vermehrten und früheren Wechsels in die Betreuung für Kinder über drei Jahren dar. Zum Stichtag wurden in Kindertageseinrichtungen 339 Kinder mehr (+ 4,5%) und in der Kindertagespflege ein Kind (- 2,5%) weniger betreut.²⁶



Grafik 17: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

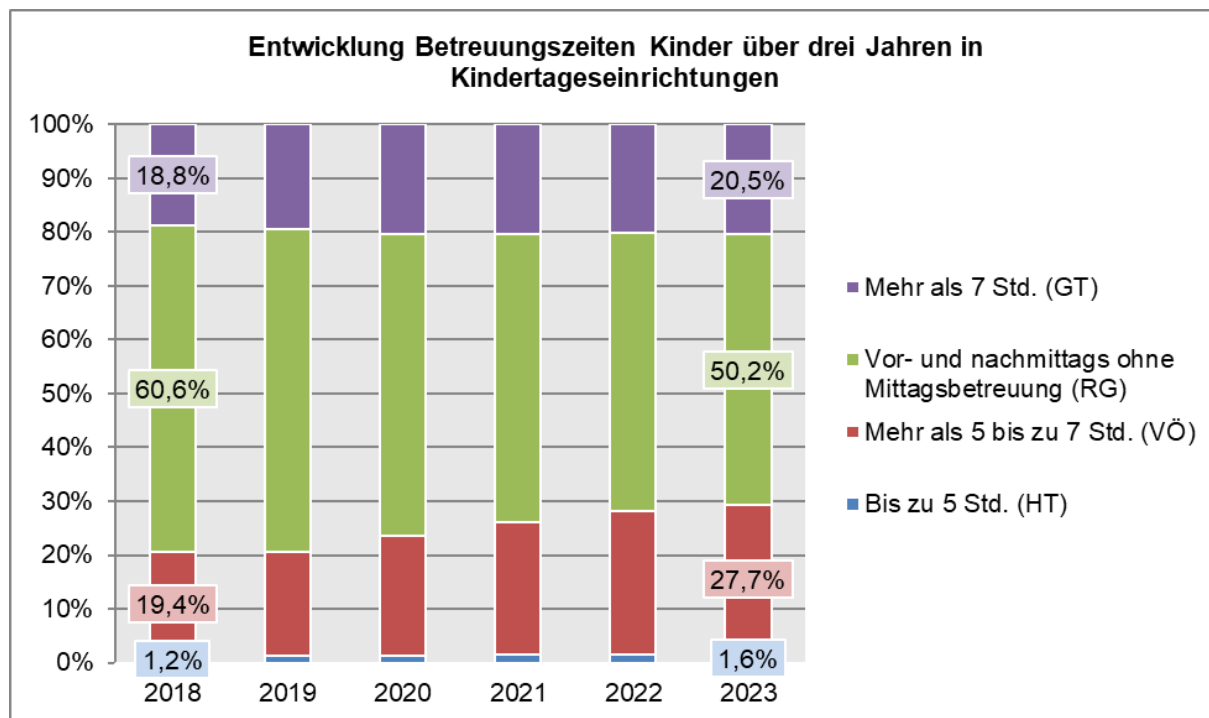
Betreuungsumfang

Anders als über alle Altersgruppen betrachtet, wird nach wie vor der größte Anteil der Kinder im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen in einer Regelbetreuung betreut (50,2%). Allerdings nimmt dieser Anteil der Kinder auch zum Stichtag 01.03.2023 weiter ab (- 1,5%). Die vermehrten Bedarfe, dass Kindern unter drei Jahren mehr als fünf Stunden pro Tag betreut werden, schlagen sich zunehmend bei der Inanspruchnahme der Kinder im Kindergartenalter nieder. Im Vergleich zum Vorjahr werden 177 bzw. 90 Kinder mehr in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 8,9%) und Ganztagsgruppen (+ 5,9%) betreut.

Des Weiteren erhielten insgesamt 3.108 Kinder eine Mittagsverpflegung, das sind diesmal 108 Kinder weniger als im Vorjahr (- 3,4%).

²⁶ Für den Kita-Bericht 2023 liegen erstmals altersdifferenzierte Daten für die Kinder vor, die eine Einrichtung besuchen und in der Kindertagespflege zusätzlich betreut werden. Daher kann nun ausgeführt werden, dass von den 39 genannten Kindern nur 6 ausschließlich in der Kindertagesbetreuung sind und 33 das Angebot der Tagespflege zusätzlich zu ihrem Besuch in einer Einrichtung nutzen. Aus Gründen der Kontinuität der Darstellung sind die doppelten Zählungen hier weiterhin enthalten.

Die Anzahl der Kinder in Regelgruppen stieg um 64 (+ 1,7%). Die Zahl der Kinder mit weniger als fünf Stunden Betreuung stieg im Vergleich zum Vorjahr von 116 leicht um 11 auf jetzt 127 (+ 9,5%) an. Damit ergibt sich das folgende Bild (Grafik 18):



Grafik 18: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

In der **Kindertagespflege** werden von den Kindern im Kindergartenalter am Stichtag 89,8% 25 Stunden oder weniger pro Woche betreut. Die eher kurzen Betreuungsumfänge passen zur Analyse, dass Kindertagespflege hier oft ergänzend zum Einsatz kommt.

Betreuungsquote der Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im landesweiten Vergleich

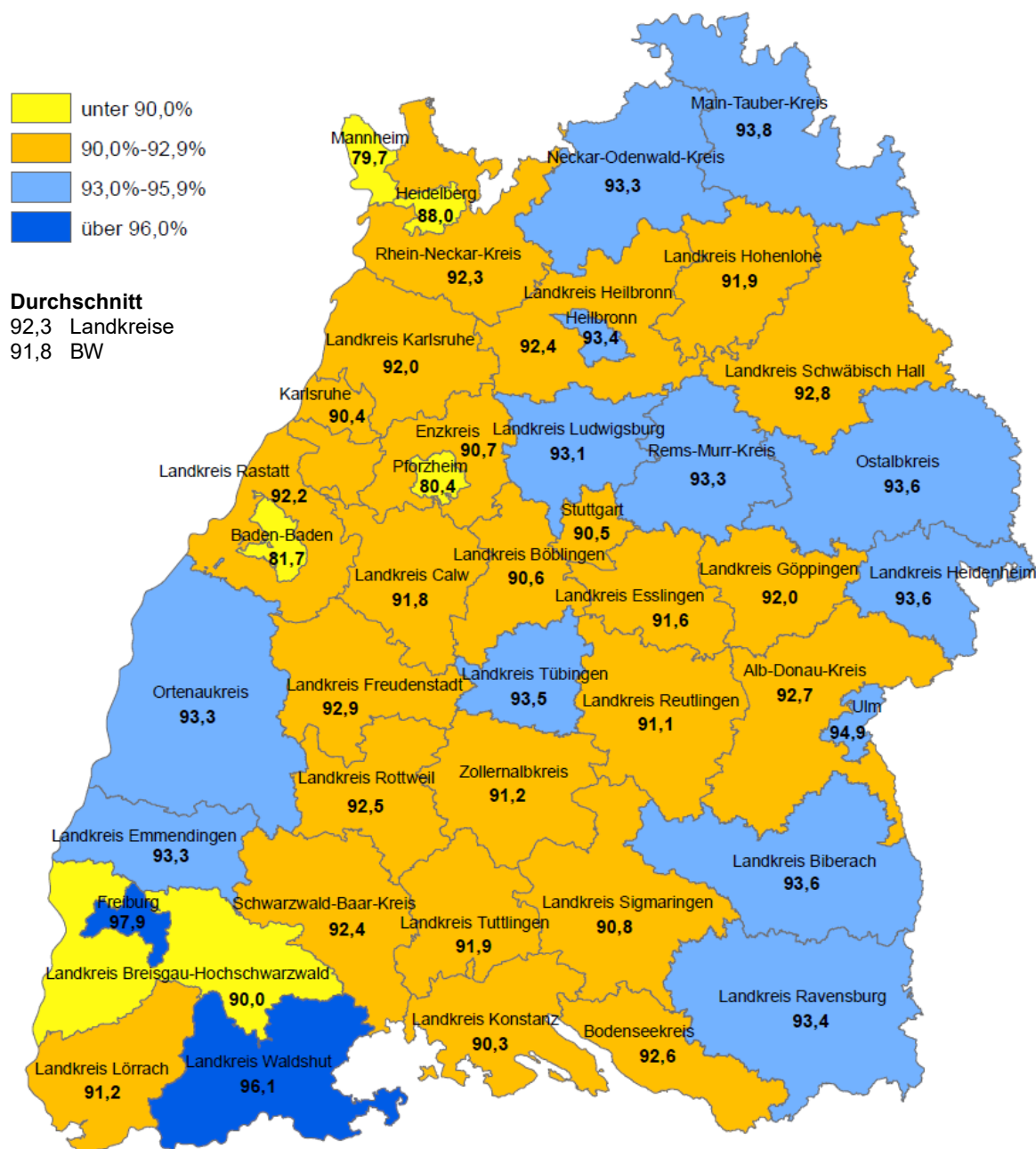
Auch für die Altersgruppe der Kinder im Kindergartenalter ermöglicht die jährliche Berichterstattung des KVJS einen Vergleich der Betreuungsquoten zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen. Die Zahlen liegen aktuell für den Stichtag 01.03.2022 vor.

Der neueste Landesvergleich ergibt, dass sich der Landkreis Biberach trotz einer wieder leicht gesunkenen Quote mit 93,6% weiterhin über dem Durchschnitt der Landkreise von 92,3% und dem von ganz Baden-Württemberg mit 92,5% bewegt. Der Rückgang bei der Betreuungsquote fällt im Landkreis Biberach und bei den Landkreisen insgesamt mit - 0,5% etwas geringer aus, als im Durchschnitt von Baden-Württemberg mit - 0,7%. Im Ranking der 44 Stadt- und Landkreise liegt Biberach damit sehr weit vorne auf dem 38. Platz.

Die absolute Zahl der betreuten Kinder im Landkreis Biberach steigt laut der vom KVJS bereinigten Daten zum Stichtag 01.03.2022 jedoch von 7.264 auf 7.495 Kinder, was also auch bedeutet, dass die Zahl der Betreuungsangebote zugenommen hat. Allerdings wurde als Bezugsgröße eine Wohnbevölkerung von 8.010 (2021: 7.720) angenommen, was dann die niedrigere Quote begründet.²⁷

²⁷ Stichtag bei der Wohnbevölkerung ist jeweils der 31.12. des Jahres zuvor. Für den Stichtag 2021 wurde beim KVJS die Berechnungsgrundlage für die Wohnbevölkerung in der Altersgruppe über drei Jahren bis zum Schuleintritt etwas angepasst und u. a. ein weiterer Geburtsmonat hinzugerechnet, um den verschobenen Einschulungstichtag zu berücksichtigen.

Betreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs



Grafik 19: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020, eigene Darstellung 2023

4.4 Betreuung von Schulkindern

Mit einer zunehmenden Anzahl an betreuten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die die vorhandenen (Ganztags-)Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, ist zu vermuten, dass ein Betreuungsangebot während des Schulbesuchs mit demselben Umfang zunehmend von den Eltern gewünscht und damit wichtiger wird. Auch der kommende Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter wird den Bedarf entsprechend beeinflussen.

Die Betreuung von Schulkindern kann aber institutionell unterschiedlich erfolgen: Zum einen können Kinder beim Besuch einer Ganztageschule ausgedehntere Schulzeiten – auch an verschiedenen Nachmittagen – haben. Zusätzlich und auch unabhängig von der Schulform Ganztageschule kann der Schulträger, in den meisten Fällen die Stadt oder Gemeinde, über Betreuungsangebote an der Schule Betreuungszeiten schaffen, durch die Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung. Zum anderen können Kinder im Schulalter über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, über Horte, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut sein.

Eine Darstellung der Betreuungssituation für Schul Kinder ist also eigentlich nur ganzheitlich unter Einbezug der schulischen Systeme aussagekräftig.

Die Datenerfassung erfolgt in den Bereichen der Jugendhilfe und der Schule aber unterschiedlich und über verschiedene Institutionen und Strukturen mit anderen Anforderungen an die Daten.²⁸ Soweit möglich, sind diese im Folgenden zusammen getragen.

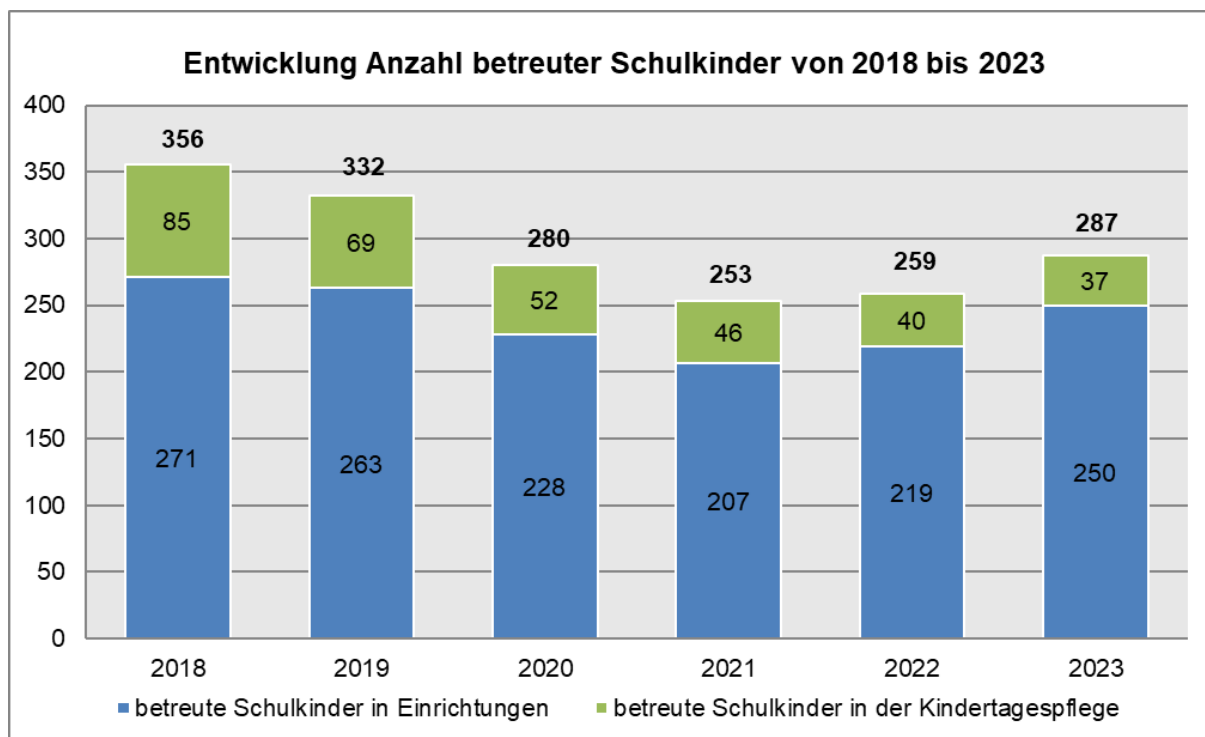
Im ersten Teil wird die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege von Schulkindern bis 14 Jahren betrachtet. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die schulischen Angebote gegeben. Daran anschließend folgt eine Annäherung an eine Betreuungsquote der Kinder im Grundschulalter. Abschließend gibt es einen Abschnitt über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes, wie die Kommunen bisher in Bezug auf den Rechtsanspruch aufgestellt sind und was sie planen.

Entwicklung der Inanspruchnahme

Zum Stichtag 01.03.2023 wurden im Landkreis Biberach insgesamt **288 Kinder im Schulalter** bis 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder steigt damit zum zweiten Mal in Folge leicht. 29 betreute Kinder mehr bedeuten einen Zuwachs von 11,2%. Der Anstieg geht hierbei auf die Betreuung in Einrichtungen zurück, wo jetzt 250 und damit 31 Kinder mehr betreut werden (+ 14,2%). Die Anzahl betreuter Kinder zwischen sechs und 14 Jahren in der Kindertagespflege geht dagegen weiter von 40 auf 38 zurück (- 5,0%). Eine vertiefte Analyse zeigt, dass zum Stichtag 01.03.2023 drei Schul Kinder in betriebs erlaubt altersgemischten Gruppen mit Über-6-Jährigen betreut werden. 2022 war diese Möglichkeit überhaupt nicht genutzt worden. Es scheint sich weiterhin um ein Nischenangebot zu handeln.

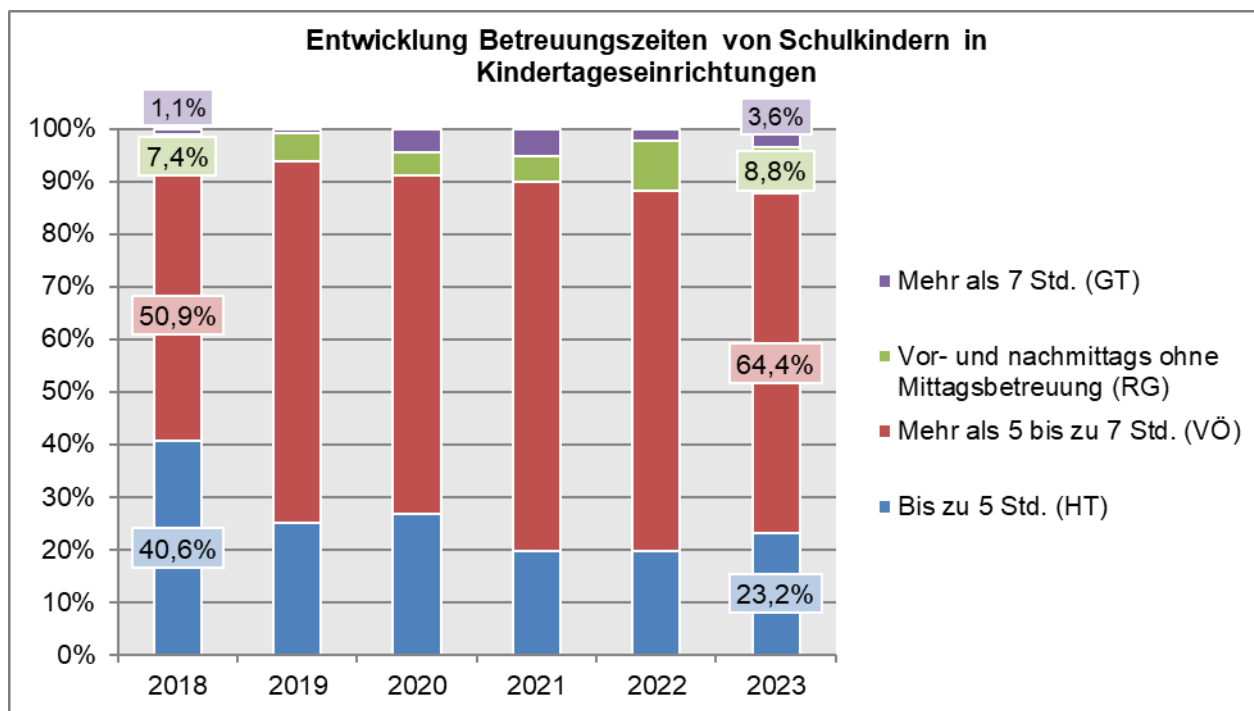
Hortgruppen gibt es aktuell in Biberach (7 Gruppen) und in Mittelbiberach (3) in kommunaler Trägerschaft sowie an der katholischen Bischof-Sproll-Schule (1) in Biberach.

²⁸ Das GaFöG enthält mit seinen Ergänzungen ins SGB VIII, § 24a auch eine Pflicht zur Datenerhebung zu den Betreuungsangeboten, deren Umsetzung aber über Landesrecht erfolgen soll. Für Baden-Württemberg sind die Details bisher noch ungeklärt. Auch, ab wann die Berichtspflicht umgesetzt werden soll, ist – soweit bekannt – bisher noch offen.



Grafik 20: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den in Horten an Schulen betreuten Schulkindern werden 64,4% in verlängerten Öffnungszeiten betreut. Bei 23,2% beträgt der tägliche Betreuungsumfang bis zu fünf Stunden. Naturgemäß ist bei Schulkindern der tägliche Betreuungsbedarf kürzer als bei den Jüngeren, da sie den Vormittag in der Schule verbringen. Andererseits bieten Horte auch in einem Großteil der Schulferien Betreuung, dann in der Regel ganztags.



Grafik 21: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Angebote im schulischen Rahmen

Das schulische Angebot der **Ganztageschule** zielt auf verlängerte, abwechslungsreich strukturierte Bildungszeiten, die Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll kombinieren. Durch die Mitwirkung nicht-schulischer Akteure im Ganztagsbetrieb soll erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler eigene Neigungen ausbauen, neue Interessen entdecken, sinnvolles Freizeitverhalten kennen lernen und in der Gemeinschaft wichtige Kompetenzen lernen. Je nach Schulform gibt es unterschiedliche Regelungen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 und der Einführung des § 4a im Schulgesetz für Baden-Württemberg können **Grundschulen**, die Ganztagschule werden wollen und ein entsprechendes Konzept vorlegen, zwischen der verbindlichen und der Wahlform wählen mit Ganztagsangeboten an drei oder vier Tagen, mit einer Dauer von sieben oder acht Zeitstunden.²⁹ In diesem Sinne firmieren acht Grundschulen im Landkreis als Ganztagschule, alle in der Wahlform. Im Schuljahr 2022/2023 besuchten 1.527 Kinder diese Schulen, von denen ca. 538,³⁰ was 35,2% entspricht, das Ganztagesangebot nutzten.

Daneben gibt es weitere 15 Ganztagesgrundschulen im Landkreis, die bereits vor der Gesetzesänderung 2014 Ganztagschulkonzepte umsetzten. Diese Schulen wurden im Schuljahr 2022/2023 von 2.923 Kinder besucht. Ganztagesangebote nutzen 1.224, hier also 41,9% der Kinder.

Damit verfolgen 23 von 59 öffentlichen Grundschulen im Landkreis Biberach ein Ganztagskonzept, was ausweislich der letzten KVJS-Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung ein relativ hoher Anteil zu sein scheint.³¹

Schulische Angebote können durch Betreuungsangebote der Schulträger, meist der Städte und Gemeinden ergänzt werden: Sehr verbreitet ist das Angebot der **verlässlichen Grundschule**, das in einer verlässlichen Abdeckung der Unterrichtszeiten – auch bei Unterrichtsausfall – mit zusätzlicher Betreuung in den Randzeiten vor Unterrichtsbeginn und/oder nach Unterrichtsende besteht, beispielsweise von 7 bis 13 Uhr. Der Umfang unterscheidet sich allerdings von Schule zu Schule. Seit dem Schuljahr 2015/2016 können keine Neuansträge für die verlässliche Grundschule mehr gestellt werden.³² Es besteht jedoch ein Bestandsschutz für bestehende Förderungen.

Außerdem gibt es noch die **flexible Nachmittagsbetreuung**. Zur verlässlichen Grundschule und zur flexiblen Nachmittagsbetreuung werden derzeit laut Auskunft des Staatlichen Schulamtes Biberach keine Erhebungen durchgeführt, so dass hierzu keine Angaben über die Nutzung gemacht werden können.

Im Schuljahr 2022/2023 firmierten neben den oben genannten Grundschulen alle acht Gemeinschaftsschulen, bei denen der Ganztagsgrundsätzlich zum Konzept gehört, sowie zwei Realschulen und drei Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) als Ganztageschulen. Die Angebote sind je nach Schule unterschiedlich, teilweise sind die Ganztagsangebote offen, teilweise verbindlich. Die **Gemeinschaftsschulen** besuchten im Schuljahr 2022/2023 2.143 junge Menschen. An den **Realschulen** nutzen 126 von 1.952 Schülerinnen und Schülern die Ganztagsangebote, an den SBBZ 98 von 153.

²⁹ Vgl. Schulgesetz von Baden-Württemberg (SchG) und Informationen des Staatlichen Schulamtes Biberach unter <http://schulamt-biberach.de/Lde/Startseite/Themen/Ganztagschule> [Stand: 20.10.2020].

³⁰ Für zwei Schulen lagen die Angaben zu den Ganztagschülerinnen und -schülern nicht vor, weswegen hier die Vorjahreswerte fortgeschrieben wurden.

³¹ Für das Schuljahr 2015/2016 weist der KVJS für den Landkreis Biberach eine Quote der Grundschüler an Ganztagsgrundschulen von 20,8% aus. Der Durchschnitt für ganz Baden-Württemberg liegt bei 16,0% (vgl. KVJS (Hg.) 2018: Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2011 bis 2016, Stuttgart, S. 186).

³² Damals bestand das Angebot verlässliche Grundschule an 88% der Grundschulstandorte.

Neben den 287 Kindern im Schulalter, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Kindertagespflege betreut wurden, gibt es also 4.129 Kinder, die Ganztagesangebote an ihrer Schule wahrnahmen.

Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter, wurde im Bericht 2020 erstmals eine Annäherung an eine Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter dargestellt. Diese wird auch 2023 fortgeschrieben.

Als Grundgesamtheit kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht die Anzahl der Kinder angenommen werden, die im Schuljahr 2022/2023 im Landkreis Biberach eine Grundschule besuchten: 8.019.³³

Im ersten Schritt werden nun die Schulkinder betrachtet, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden und elf Jahre oder jünger sind:

- in Horten: 206³⁴ oder
- in altersgemischten Gruppen der Kindertagesbetreuung: 3 oder
- in der Kindertagespflege: 25.

Insgesamt 234 Grundschulkinder in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben für diese Altersgruppe eine Betreuungsquote von 2,9%.

Über die Betreuungsangebote im schulischen Rahmen liegen eigentlich noch nicht genügend Informationen vor, beispielsweise kann die flexible Nachmittagsbetreuung nicht berücksichtigt werden. Eingerechnet werden können die 1.762 Grundschulkinder an Ganztagesgrundschulen, die das Ganztagesangebot nutzen.

Um doppelte Zählungen zu vermeiden müssen allerdings neun Kinder, die zusätzlich zur Ganztagschule die Kindertagespflege nutzen, abgezogen werden sowie außerdem die 93 Kinder, die die Horte an der Gaisental- und der Braith-Grundschule in Biberach besuchen, da diese Schulen auch als Ganztagesgrundschulen firmieren.

Somit bleiben 1.660 Ganztagesgrundschülerinnen und -grundschüler, die für die Berechnung einer Betreuungsquote der Grundschulkinder im Landkreis berücksichtigt werden sollten.

Dadurch ergibt sich als Annäherung bei einer Anzahl von 1.894 betreuten Grundschulkindern in Ganztagesgrundschulen und in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine **Betreuungsquote** von 23,6% zum Stichtag 01.03.2023.

Unter Hinzuziehung der flexiblen Nachmittagsbetreuung ist von einer insgesamt etwas höheren Quote auszugehen. Allerdings ist zu beachten, damit die hier ermittelte Betreuungsquote nicht angeben kann, ob der jeweilige Umfang und die Art des Angebots für Kinder und Eltern ausreichend und passend ist.

³³ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Amtliche Schulstatistik (ohne Grundschüler an SBBZ). Eine Bezugsgröße für die Quote bei Schulkindern festzulegen, ist nicht so einfach wie bei den jüngeren Kindern, weil hier eine Unschärfe dadurch entsteht, dass nicht allein das Alter über den Schulbesuch bestimmt, sondern auch eine frühere Einschulung, die Zurückstellung vor der Einschulung und das Wiederholen von Klassen möglich ist. Alternativ zur Anzahl der Grundschulkinder könnte man auch die Altersgruppen in der Wohnbevölkerung heranziehen. Dabei könnte man den Einschulungsstichtag berücksichtigen und jeweils die Hälfte der 6- und der 10-Jährigen sowie alle 7-, 8- und 9-Jährigen zusammenzählen. Auf Basis der Daten von Komm.ONE für den Stichtag 31.12.2022 ergäbe sich damit eine Grundgesamtheit von 8.689, womit die Heranziehung der Anzahl der Kinder, die eine Grundschule besuchen, von der Anzahl her auch plausibel erscheint, da bspw. die Grundschüler in SBBZs unberücksichtigt bleiben.

³⁴ Die Horte der Stadt Biberach und der Gemeinde Mittelbiberach richten sich ausschließlich an Grundschulkinder. Der Hort am Bischof-Sproll-Bildungszentrum steht auch Kindern bis einschließlich Klasse 6 offen, wird aber ausweislich der Angaben im Kita-Data-Webhouse nur von Kindern unter 11 Jahren besucht.

Umsetzung GaFöG

Das neue „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) trat im September 2021 in Kraft. Es sieht eine jahrgangsstufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Bildung und Betreuung ab August 2026 vor, beginnend bei den Erstklässlern des Schuljahrs 2026/2027. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wären dann alle Grundschulkinder umfasst. Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII geregelt und sieht den Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung vor. Dabei wird von einem Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen ausgegangen, auf den die Unterrichtszeit angerechnet wird. Der Anspruch soll auch in den Ferien gelten – abgesehen von maximal vier Wochen Schließzeit.

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Landesrecht wurde eine Änderung des Schulgesetzes³⁵ vorgenommen, die rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft trat und vorsieht, dass die Aufsicht über die schulnahen Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet wird und sie somit als gesetzlich beaufsichtigt rechtsanspruchserfüllend sind. Die Personalanforderungen für diese Angebote werden sich dann am „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“ orientieren.³⁶

Zur Finanzierung von nötigen Maßnahmen wurde das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) aufgelegt, das einen Förderzeitraum bis 31.12.2027 umfasst und zusätzliche investive Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung, Sanierung) fördert, soweit dadurch Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden.

Aktuell ist ein weiteres Änderungsgesetz zum Schulgesetz im Anhörungsverfahren, dass es für die Kommunen erleichtern soll, ihre Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule umzuwandeln, da sie zukünftig alleine antragsberechtigt sein werden. Die Schulkonferenz soll zu dieser Frage nur noch angehört werden. Außerdem sollen zeitlich umfassendere Ganztagsmodelle eingeführt werden.

Das hier also weiterhin noch einiges unklar ist, andererseits aber schon Anpassungsprozesse laufen, spiegelt sich in den **Rückmeldungen der Kommunen** im Erhebungsbogen auf die Frage nach den an Grundschulen **vorhandenen Betreuungsangeboten** und den **Planungen im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch**. Bei der Bestandsaufnahme zu vorhandenen Betreuungsangeboten geben 38 Kommunen 59 Grundschulen in kommunaler Trägerschaft an.³⁷ Davon sind 21 Ganztagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchulG. Unabhängig von diesem Status wird für alle außer einer Grundschule angegeben, dass es ein kommunales Betreuungsangebot gibt.

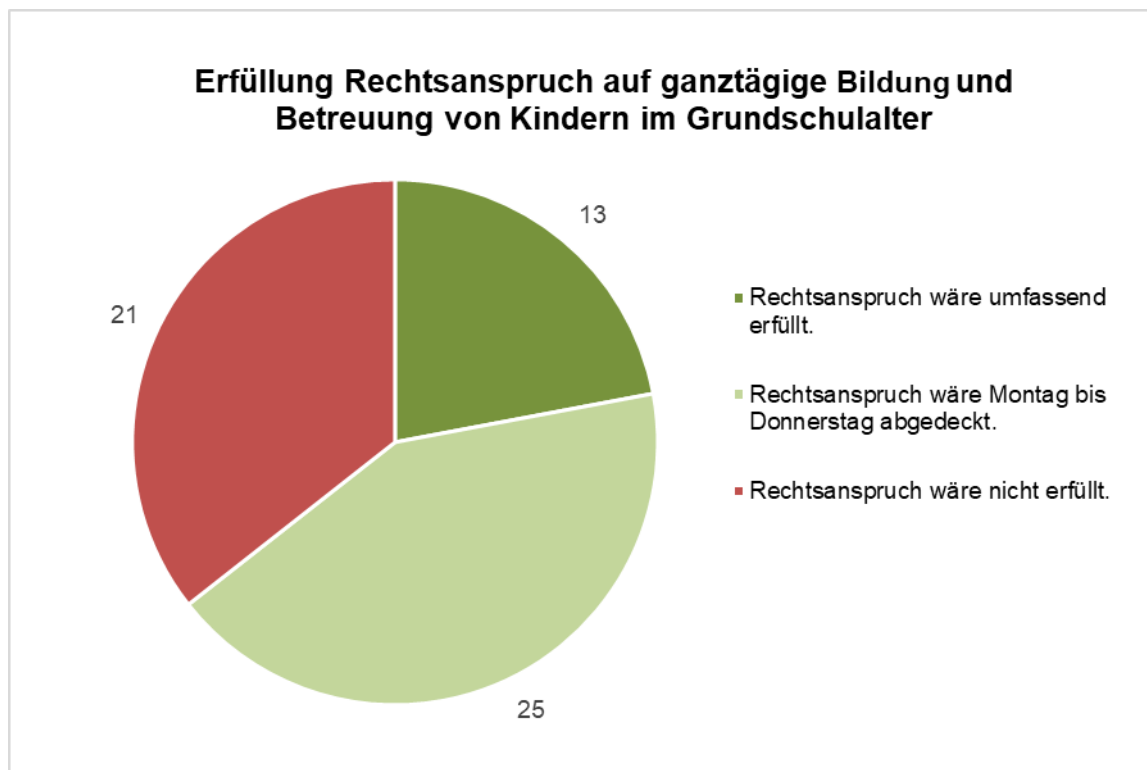
Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs, der sich auf acht Stunden pro Wochentag bezieht, wurden die Kommunen in der diesjährigen Erhebung erstmals gebeten, für ihre Grundschulen den bisher vorhandenen Betreuungsumfang anzugeben. Dabei war es egal, wie diese Betreuungsangebote erbracht werden. An vielen Schulen ergibt sich dabei ein Mosaik aus Betreuung in der verlässlichen Grundschule vor und nach dem Vormittagsunterricht, Betreuung beim Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und/oder Angeboten am Nachmittag – das alles in Verbindung mit Ganztagskonzepten oder auch nicht.

³⁵ Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, das am 10.11.2022 beschlossen wurde, kann unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksache/3000/17_3518_D.pdf abgerufen werden [Stand: 10.08.2023].

³⁶ Abrufbar unter https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E916891780/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schulart%C3%BCbergreifend/Investitionsprogramm%20Ganztagsbetreuung%202021/Qualit%C3%A4tsrahmen%20Betreuung%20Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf [Stand: 27.10.2022].

³⁷ Die zwei Grundschulen im Landkreis in privater Trägerschaft, beim Bischof-Sproll-Bildungszentrum in Biberach und die Montessori-Schule Illertal in Tannheim sowie die Unterstufe der Freien Waldorfschule Biberach wurden bei der diesjährigen Befragung (noch) nicht berücksichtigt.

Zur Quantifizierung des vorhandenen Angebots wurde die maximal vorgehaltene Betreuungsdauer abgefragt und bewertet, ob damit acht Stunden Betreuung an fünf Werktagen abgedeckt wären oder nicht. Um dem Rechnung zu tragen, dass die Schulen vor Ort sich ja auch am Bedarf orientieren, wurde als dritte Auswertungskategorie ergänzt, wenn die Schulen die rechtsanspruchserfüllenden acht Stunden von Montag bis Donnerstag bereithalten. Einige Kommunen gaben auch konkret an, dass für ein Betreuungsangebot am Freitagnachmittag (bisher) keine Nachfrage bestehe. Das Ergebnis bezogen auf die 59 Grundschulen gibt folgende Grafik 22 wider:



Grafik 22: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

Eine weitere Schule, die neben dem kommunalen Betreuungsangebot über einen Hort verfügt, könnte zusätzlich zu den Schulen gezählt werden, die den Rechtsanspruch umfassend erfüllen. So gesehen ist der weit überwiegende Teil der Grundschulen im Landkreis für den kommenden Rechtsanspruch während der Schulzeit voraussichtlich schon ganz gut aufgestellt.

19 Städte und Gemeinden geben dazu an, dass es auch Betreuungsangebote in den Ferien gibt. Dies wurde bisher allerdings nicht detailliert abgefragt. Hier ist mit Blick auf den Rechtsanspruch möglicherweise noch von einer größeren Angebotslücke auszugehen. Mögliche Ansatzpunkte könnten hier insbesondere in gemeinsamen Angeboten von mehreren Schulen und auch in Kooperation mit Vereinen oder ggf. Kindertageseinrichtungen gefunden werden.

Auf die Frage, ob im Hinblick auf den Rechtsanspruch Anpassungen der Betreuungsangebote geplant seien, antworten denn auch elf der 38 Kommunen mit einer Grundschule in ihrer Trägerschaft, dass sie sich mit ihrem Angebot gut aufgestellt sehen. Für 16 Kommunen sind die Rahmenbedingungen noch zu unklar, um in der Planung weiter voranzuschreiten. 13 Kommunen sind derzeit aber bereits in der Planung und befassen sich mit der Ausweitung ihrer Angebote.

5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung

5.1 Kinder mit Fluchterfahrung

Zum Stichtag 15.03.2023 besuchten 242 Kinder aus geflüchteten Familien einen Kindergarten im Landkreis Biberach. Im Jahr 2021 waren es im Jahresdurchschnitt 248 Kinder.³⁸

Aktuelle Auswertungen des Amtes für Flüchtlinge und Integration zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im August 2023 ergeben eine Zahl von fast 540 Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die im Kindergartenalter zwischen drei und sechs Jahren sind. Unter anderem durch den Zustrom von Menschen aus der Ukraine, aber auch aus anderen Krisengebieten, liegt diese Zahl seit Monaten auf diesem hohen Niveau.

Die Integration von Kinder aus geflüchteten Familien ist eine große Herausforderung für alle Städte und Gemeinden, insbesondere aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels. An Standorten von größeren Gemeinschaftsunterkünften haben Kommunen beispielsweise Spielgruppen eingerichtet, um die Wartezeit auf einen Regelplatz zu verkürzen. Auch Angebote von Ehrenamtlichen spielen eine wichtige Rolle. Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation ist es leider nicht immer möglich, zeitnah Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

5.2 Migrationshintergrund und Sprache

Die Auswertung der Angaben, die die Erzieherinnen über das Kita-Data-Webhouse zum Stichtag 01.03.2023 machen, zeigt, dass 26,6% der Kinder, die in **Einrichtungen** betreut werden, einen Migrationshintergrund haben, d. h., dass mindestens ein Elternteil nicht aus Deutschland stammt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil weiter um 0,8% verringert, die absolute Zahl nahm dagegen um 17 Kinder auf 2.499 zu. In der **Kindertagespflege** liegt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund weiterhin deutlich niedriger, aktuell bei 8,2% (- 1,3%).

Insgesamt betrachtet haben somit 25,7% der betreuten Kinder einen Migrationshintergrund, das sind 0,8% weniger als im Jahr 2022 erfasst wurden. Deshalb muss vermutet werden, dass aufgrund des Fachkräftemangels einerseits und der nicht gegebenen Planbarkeit von Fluchtbewegungen andererseits, aktuell nicht alle Kinder mit Fluchtgeschichte ihren Weg in die Kindertagesbetreuung finden. Auf Dauer ist damit zu rechnen, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahren mindestens stabil bleiben, wenn nicht eher steigen wird.

Bedeutsam für eine gelingende Integration ist aber auch, welche Sprache zu Hause überwiegend gesprochen wird, da Sprachkompetenz den Schlüssel zu schulischem und später auch beruflichem Erfolg darstellt. Laut Angaben der Erzieherinnen wurde 2023 bei 17,7% der Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, zu Hause überwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen (+ 0,1%). Im Bereich der Kindertagesbetreuung lag der Anteil der Kinder, bei denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird bei niedrigen 2,3% (+ 0,2%). Insgesamt betrachtet ergibt sich so eine minimale Zunahme von 16,9% auf 17,0%.

Weitergehende Auswertungen und Informationen zu diesem Themenbereich werden vom Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst auf Basis der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung im „Kindergesundheitsbericht“ des Landkreises veröffentlicht.

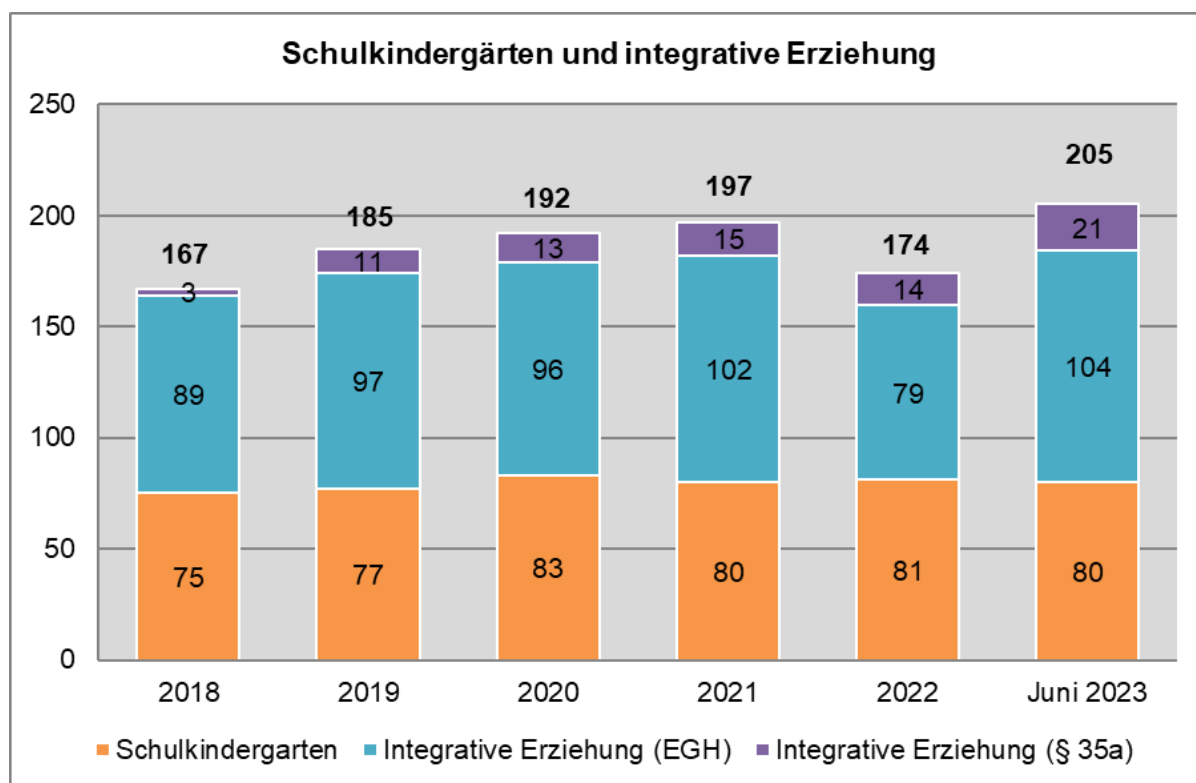
5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Bereich der integrativen Erziehung ist größtenteils Teil der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen und wird hier im Kita-Bericht deshalb nur kurz dargestellt.

In Grafik 233 wird die Anzahl der Kinder dargestellt, die einen Schulkindergarten in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder eine Regeleinrichtung der Kinderbetreuung mit pädagogischer und/oder begleitender Hilfe besuchen und deren Besuch dort über die Eingliederungshilfe (EGH) im Rahmen des SGB IX finanziert wird. Eingliederungshilfeleistungen

³⁸ Flüchtlinge, deren Asylgesuch anerkannt wurde, werden – wenn sie weiterhin Unterstützung benötigen – nicht mehr vom Amt für Flüchtlinge und Integration, sondern vom Jobcenter unterstützt. Wenn ihre Kinder einen Kindergarten besuchen, werden sie in dieser Statistik aber berücksichtigt.

erhalten Kinder mit (drohender) körperlicher, geistiger oder Mehrfach-Behinderung. Zusätzlich werden in der Grafik die Kinder aufgeführt, die von einer (drohenden) seelischen Behinderung betroffen sind und deren Unterstützung beim Besuch einer Regeleinrichtung über die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII finanziert wird.



Grafik 23: Auswertung eigener Daten der Eingliederungshilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 2023

Während die Anzahl der Kinder, die von der Eingliederungshilfe finanziert einen Schulkindergarten³⁹ besuchen, seit Jahren relativ konstant ist, schwankt die Zahl der Kinder, die Regeleinrichtungen integrativ besuchen.⁴⁰ Die Anzahl der Kinder, deren Teilhabe in Kindertageseinrichtungen über § 35a SGB VIII finanziert wird und bei denen es sich um Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit handelt, ist nach einem Sprung im Jahr 2019 auf dem höheren Niveau ansteigend.

Neben den Schulkindergärten, deren Besuch durch die Eingliederungshilfe finanziert wird, gibt es weitere Einrichtungen wie den Schulkindergarten des Landkreises für Kinder mit geistiger Behinderung im Kinderhaus Rißegg und drei Standorte des Vereins Lernen Fördern e. V. im Landkreis Biberach, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts und auf der rechtlichen Grundlage § 20 Schulgesetz besuchen können. Den Schulkindergarten im Kinderhaus Rißegg besuchten zum Stichtag 01.03.2022 elf Kinder. Die Schulkindergärten von Lernen Fördern e. V. besuchten zum gleichen Zeitpunkt insgesamt 29 Kinder: neun in Laupheim-Baustetten und zehn in Ochsenhausen sowie insgesamt zehn Kinder die in Biberach zusammengelegten Gruppen aus Biberach und Bad Schussenried. Aufgrund des Fachkräftemangels ist es auch bei den Schulkindergärten zunehmend schwierig, bedarfsgerecht Plätze vorzuhalten.

³⁹ Dies sind der Schulkindergarten für Körperbehinderte des KBZO in Biberach mit Außenstellen in Burgrieden und Erolzheim, der Schulkindergarten für Sprachbehinderte der Zieglerschen in Biberach und der Schulkindergarten St. Maria der St. Elisabeth-Stiftung in Riedlingen.

⁴⁰ Die Jahreswerte aus den Auswertungen der Eingliederungshilfe geben jeweils den Stand zum Ende des Monats Dezember wider. Der niedrige Wert 2022 stellt nach Einschätzung der Eingliederungshilfe einen Ausreißer nach unten dar, da auch hier aufgrund des Fachkräftemangels nicht immer alle Bedarfe zeitnah erfüllt werden können.

Alle hier gezählten Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, ob über Eingliederungshilfe finanziert oder nicht, werden vom KVJS bei der Berechnung der Betreuungsquote nicht berücksichtigt. Kinder, die mit Unterstützung eine Regeleinrichtung integrativ besuchen, werden hingegen in der KVJS-Statistik zur Betreuungsquote berücksichtigt.

Als Träger der Regeleinrichtungen ist es für die Kommunen relevant, auch inklusiv zu betreuende Kinder mit ihren speziellen Bedarfen und Anforderungen an das Personal einzuplanen.

In der Konkretisierung des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“⁴¹, der am 17.01.2019 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen wurde, ist festgelegt, dass Träger von Kindertageseinrichtungen für jedes inklusiv betreute Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt von der Standortgemeinde den doppelten Zuschuss erhalten.⁴²

Der KVJS gibt in seiner Arbeitshilfe „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“ als Orientierung an, dass die Gruppenstärke pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf um ein bis drei Plätze reduziert und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit angestrebt werden sollte.⁴³

⁴¹ Quelle: <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202019/2019%2001%2018%20Anlage%20Pakt%20für%20gute%20Bildung%20und%20Betreuung.pdf> [Stand: 01.10.2020].

⁴² Vgl. KiTaG § 8 Abs. 5 (Änderung vom 18.12.2018).

⁴³ Vgl. KVJS (Hg.) 2019: Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. 2. akt. Auflage, Stuttgart, S. 8 f., abrufbar unter <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/inklusive-erziehung-bildung-und-betreuung-von-kindern-mit-und-ohne-behinderungen-in-kindertageseinr/> [Stand: 01.10.2020].

6. Finanzielle Förderung

Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sind verschiedene Finanzströme relevant.

Das Land Baden-Württemberg weist den Städten und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die **Kindergartenförderung** Mittel zu. Die Höhe berechnet sich aus der Anzahl der betreuten Kinder zwischen drei und sieben Jahren und der Dauer der Betreuung im Vorjahr. Seit 2014 gibt es auf diesem Wege auch eine **Förderung der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen** mit 68% der Betriebsausgaben für Kinder unter drei Jahren. Diese Regelungen sind im Finanzausgleichsgesetz § 29 b und c festgeschrieben.

Zur weiteren Finanzierung der Kinderbetreuung in Einrichtungen erheben die Kommunen Elternbeiträge. Den verbleibenden Abmangel müssen die Kommunen selbst tragen.

Zur **Finanzierung der Kindertagespflege** von Kindern unter drei Jahren erhalten die Stadt- und Landkreise nach § 29 c FAG ebenfalls 68% der „Betriebskosten“ vom Land zugewiesen. Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Anzahl der Kinder in Tagespflege im Vorjahr gewichtet nach Betreuungszeiten errechnet. Von diesen Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von mindestens 15% für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt, die restlichen Mittel werden zur Finanzierung der Tagespflegeverhältnisse verwendet. Der Landkreis Biberach finanziert im Bereich der Kindertagespflege die Kosten der Tagespflegeverhältnisse und erhebt seinerseits dafür Elternbeiträge.⁴⁴

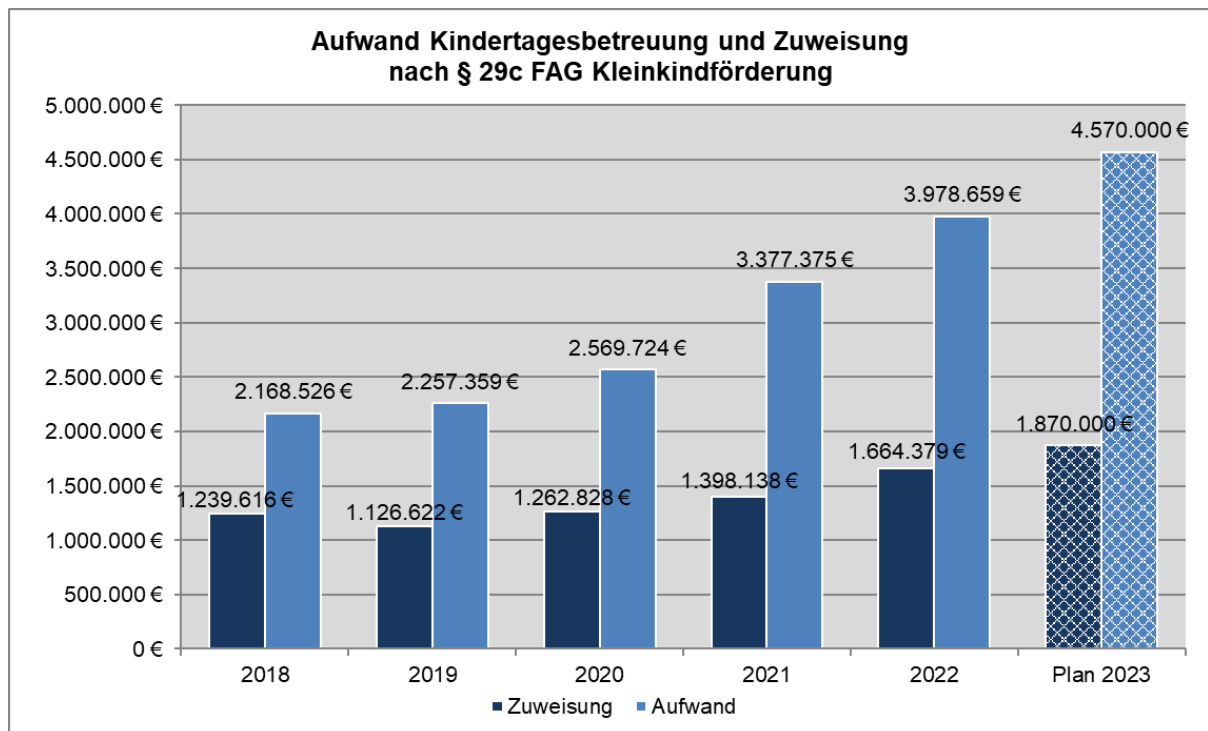
Schließlich gibt es noch die **Förderung für einzelne Kinder**, die in Einrichtungen oder der Tagespflege betreut werden, wenn die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Stadt- und Landkreise gewähren diese Förderung auf Antrag. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, des sog. Gute-KiTa-Gesetzes am 01.08.2019, wurde der Kreis der Berechtigten von Arbeitssuchenden und Arbeitenden mit geringem Einkommen auf alle Personen mit Leistungsbescheiden nach SGB II oder XII oder die Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen haben, erweitert.

In Bezug auf die Kindertagespflege stellt sich die Situation im Landkreis Biberach so dar, dass der Landkreis die Aufgaben der Werbung, Gewinnung und Betreuung der Tagespflegepersonen und die Vermittlung von Pflegekindern an den Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. übertragen hat. Deshalb übernimmt er zusätzlich zu den weiterzureichenden Landesmitteln einen Teil der Finanzierung des Vereins. Im Kreistagsbeschluss vom 15.07.2015 wurde deshalb festgelegt, dass der Tagesmütter- und Elternverein seit dem Haushaltsjahr 2016 einen Festzuschuss in Höhe von jährlich 65.000 € erhält. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen werden diese Mittel ab dem Jahr 2024 nicht mehr ausreichen. Mit Kreistagsbeschluss vom 05.07.2023 wurde daher der Anteil der weiterzuleitenden FAG-Mittel auf 19% der Zuweisung erhöht.

Konkret wurden im Kalenderjahr 2022 jahresdurchschnittlich in 1.121 Fällen Kinderbetreuungskosten (419 in der Kindertagespflege, 702 in Kindertageseinrichtungen) von der Jugendhilfe finanziert.

Die genannten Ausgaben sind im Schlüsselprodukt „Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ zusammengefasst (s. Grafik 24).

⁴⁴ Geregelt in § 8b KiTaG.



Grafik 24: eigene Auswertung 2023

Das Ergebnis bei den Aufwendungen stieg von 3.377.375 € im Jahr 2021 um 17,8% auf 3.978.659 € im Jahr 2022. Der Plan für 2023 wurde mit 4.570.000 € angesetzt.

Die FAG-Zuweisungen sind von 1.398.138 € im Jahr 2021 auf 1.664.379 € im Jahr 2022 gestiegen. Für 2023 sind FAG-Zuweisungen in Höhe von 1.870.000 € eingeplant.

Die finanziellen Auswirkungen des „Gute-Kita-Gesetzes“ konnten bisher durch die dafür erhöhten Landeszuschüsse mehr als ausgeglichen werden. Diese Zuschüsse waren allerdings bis 2022 befristet. Durch das „KiTa-Qualitätsgesetz“ wurde die Weiterführung des finanziellen Ausgleichs aus den Lasten des „Gute-Kita-Gesetzes“ beschlossen, allerdings wiederum befristet auf zwei Jahre. Die Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsgesetz stagnieren nun auf hohem Niveau. Eine weitere Steigerung wäre nur durch höhere Betreuungszahlen in der Kindertagespflege zu erreichen. Die Kapazitäten sind hier aber nahezu ausgeschöpft.

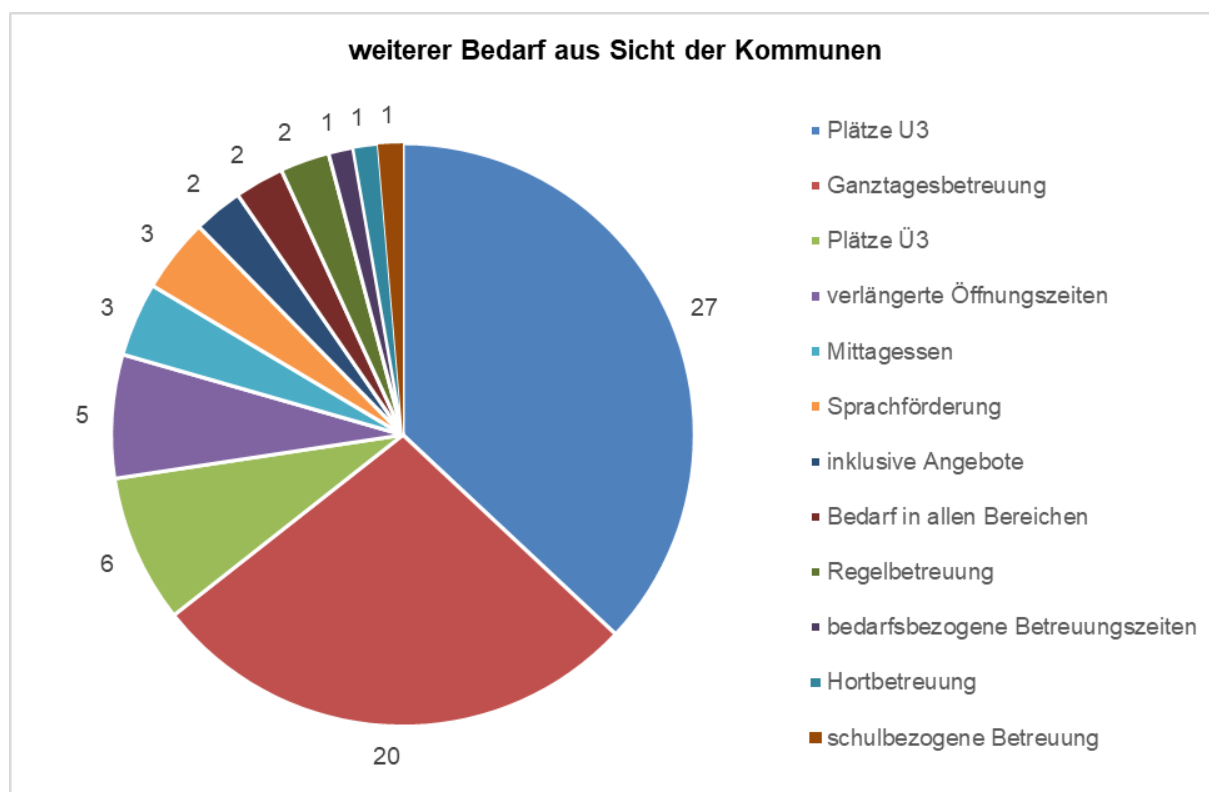
7. Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

7.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung

In den Erhebungsbögen, die an die Städte und Gemeinden im Landkreis verschickt wurden, wurde auch danach gefragt, wie sie die aktuelle Situation in der Kinderbetreuung einschätzen und wo sie Herausforderungen sehen.

Auf die Frage nach weiterem Bedarf in ihren Einrichtungen gaben sieben Kommunen an, dass bei ihnen der Bedarf passend gedeckt sei. Das entspricht einem Sechstel der Kommunen, vier mehr als in der Erhebung 2022.

Von den anderen 35 Städten und Gemeinde wurde weiterhin eine große Bandbreite an Themen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich), wobei zwei Kommunen angaben, Bedarf in allen Bereichen der Kindertagesbetreuung zu sehen:



Grafik 25: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

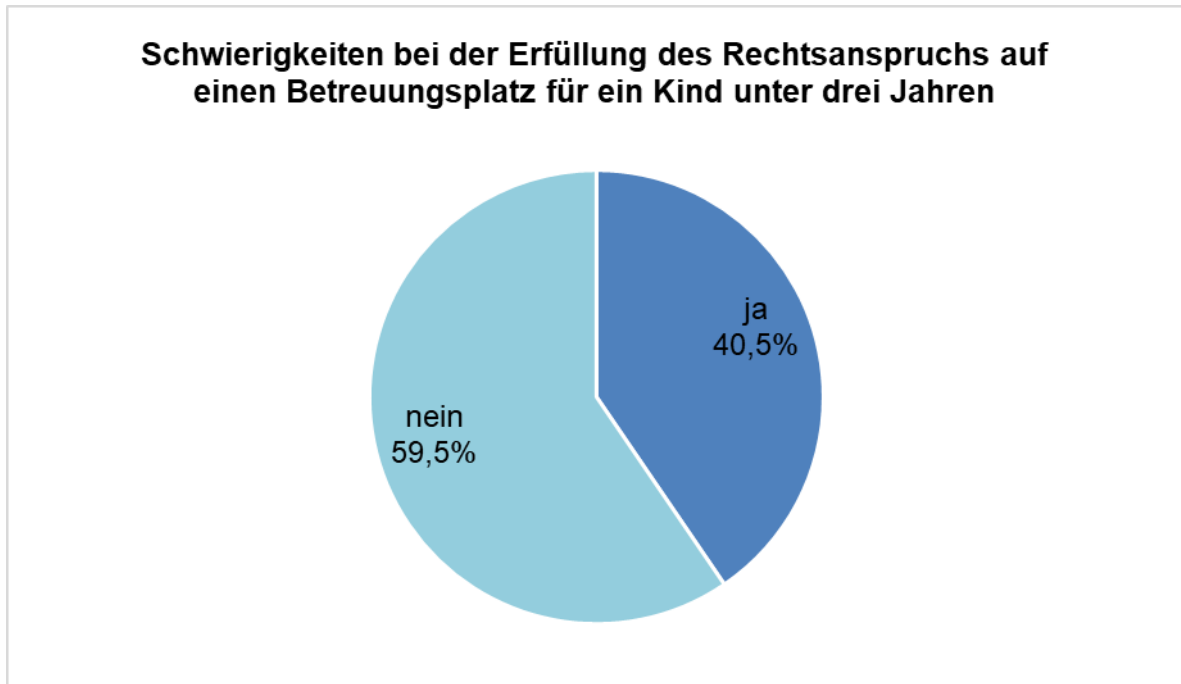
Dabei setzen sich aber zwei Bereiche, die besonders häufig genannt werden, deutlich ab: 27 Kommunen sehen zusätzlichen Bedarf bei **Plätzen für Unter-3-Jährige**. Auch 2022 war insgesamt von 27 Kommunen Platzbedarf für Unter-3-Jährige angemeldet worden, allerdings hatten dabei sechs Kommunen hier noch Plätze für 2-Jährige differenziert. Möglicherweise bietet sich aber die Lösung über altersgemischte Gruppen immer weniger an, wenn auch die Plätze für Kindergartenkinder eher knapper werden. Das zweite große Thema ist die **Ganztagesbetreuung**, wo weiterhin 20 Kommunen Ausbaubedarf sehen, was allerdings nicht mehr ganz so viele sind, wie 2022 (26).

Dazu kommen weitere Bedarfe an bestimmten Öffnungszeitenmodellen wie verlängerten Öffnungszeiten (8 Nennungen), Regelbetreuung (2) oder Betreuung über die Mittagessenszeit (3) sowie am individuellen Bedarf orientierten Öffnungszeiten (1).

Auch die Zielgruppe der Schüler wird vereinzelt wieder genannt, in Form der Hortbetreuung (1) oder der schulbezogenen Betreuung (1).

Für Kinder mit intensiverem Unterstützungsbedarf sehen jeweils drei Kommunen die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus an Sprachförderangeboten und im Bereich der inklusiven Angebote.

Die vielen Nennungen beim Ausbaubedarf der Angebote für die Unter-3-Jährige passen wiederum zum Ergebnis der Frage, ob die Städte und Gemeinden im Kindergartenjahr 2022/2023 **Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs** auf einen Betreuungsplatz für Unter-3-Jährige hatten (s. Grafik 266):



Grafik 26: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

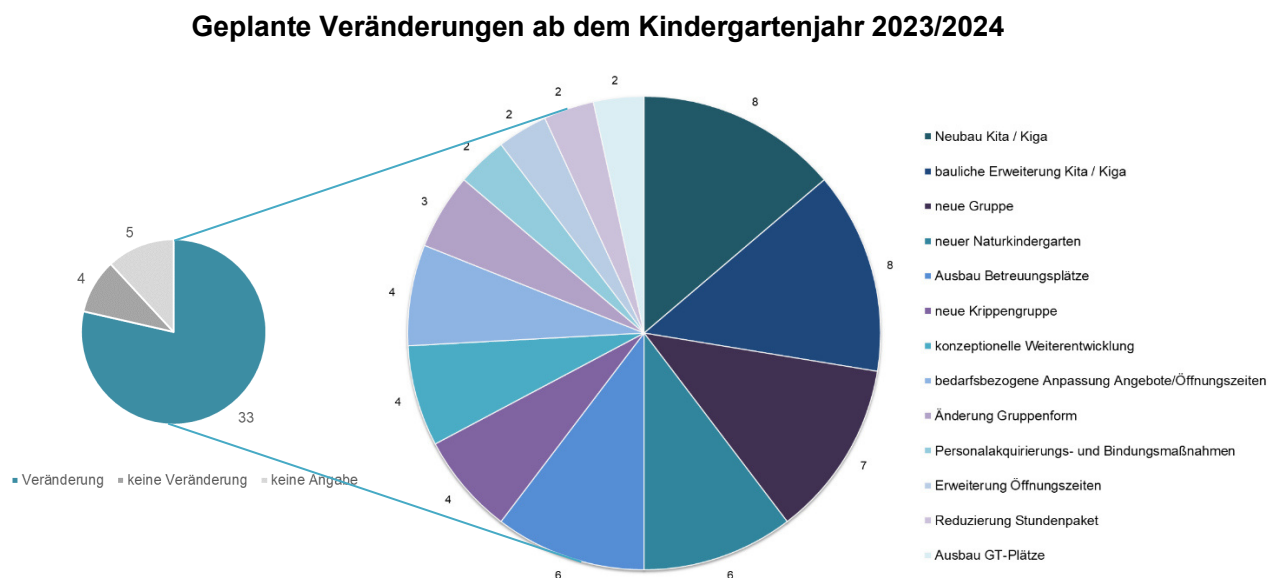
2023 gaben 17 Kommunen an, Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs im laufenden Kindergartenjahr gehabt zu haben. (2022: 33,3%). Irgendwie scheint es bisher aber immer noch möglich gewesen zu sein, am Ende eine Art Lösung zu finden. Von acht Kommunen wurde an die Tagespflege verwiesen, von fünf an Nachbargemeinden. Ebenfalls fünf Kommunen gaben an, die Eltern auf die Warteliste vertröstet und somit die Betreuung zu einem späteren als dem ursprünglich gewünschten Zeitpunkt gestartet zu haben. Dazu kommen zwei Gemeinden, die angeben, dass die Betreuung vorerst weiter innerfamiliär gewährleistet wurde. Zwei Gemeinden gaben an, (bisher) keine Lösung gefunden zu haben. Beim Verwaltungsgericht wurde bisher noch keine Klage auf Erfüllung des Rechtsanspruchs eingereicht.

Die Zunahme dieser Konstellationen in den letzten Jahren ist auch für die Landkreisverwaltung zu spüren, die im Konfliktfall hinzugezogen werden kann. Die Verantwortung der Kommunen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten und zu entsprechender Planung ergibt sich aus § 3 KiTaG, die Planungsverantwortung des Jugendamtes aus § 80 SGB VIII. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII geregelt (s. Kap. 9.2).

Damit es nicht zu Klagen von Eltern auf Erfüllung des Rechtsanspruches kommt, ist auf der einen Seite eine umfassende Planung notwendig, die möglichst auch gewisse Spielräume lässt. Zum anderen empfiehlt sich ein auf persönliche Kommunikation und Unterstützung angelegtes Zusammenwirken mit den Eltern. So sollte im Fall eines abschlägigen Bescheids für einen Betreuungsplatz – sofern von den Eltern gewünscht – gleich ein Gespräch zur Lösungsfindung angeboten werden.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs und der in den meisten Kommunen steigenden Nachfrage bemühen sich viele Städte und Gemeinden auch weiterhin um Verbesserungen und

Veränderungen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen. Für die Zeit ab dem kommenden Kindergartenjahr 2023/2024 geben vier Gemeinden an, *keine* Veränderungen zu planen, was knapp 10% der rückmeldenden Kommunen entspricht. Fünf Kommunen machen keine Angabe bzw. teilen mit, dass die Planung derzeit erstellt werde (s. linker Teil der Grafik). Die Vorhaben der Gemeinden sind in der folgenden Grafik auf der rechten Seite dargestellt (Mehrfachnennungen waren möglich; s. Grafik 27):



Grafik 27: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

Dabei steht – wenig überraschend – in erster Linie der **Ausbau von Plätzen** in Form von Neubau von Kindergärten und Kindertagesstätten (8 Nennungen), der baulichen Erweiterungen bestehender Einrichtungen (8) sowie die Einrichtung neuer Gruppen (7) auf der Agenda. Außerdem entstehen in sechs Kommunen neue Wald- bzw. Naturkindergärten. Vier Gemeinden planen die Einrichtung von Krippengruppen. Insgesamt werden so 33 – teils sehr umfangreiche – Ausbauprojekte benannt.

Dazu kommen die noch etwas unspezifischeren Planungen, die als Ausbau der Betreuungsplätze (6) zusammengefasst wurden sowie der Ausbau von Ganztagsplätzen in zwei Kommunen und die Erweiterung der Öffnungszeiten (2). Auch die Änderung der Gruppenform (3) zielt auf die Erweiterung der Platzzahlen.

Andererseits geben zwei Kommunen an, die Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen reduzieren zu wollen. Vier Kommunen möchten ihre Öffnungszeiten passgenauer und bedarfsbezogener gestalten.

Unter konzeptionelle Weiterentwicklung sind die Rückmeldungen der vier Kommunen zusammengefasst, die beispielsweise die Entwicklung ihrer Einrichtung zu einem Familienzentrum anstreben oder ein digitales Anmeldeverfahren einführen wollen.

Zwei Kommunen geben an, in nächster Zeit bewusst in Maßnahmen zur Personalbindung und -akquise investieren zu wollen.

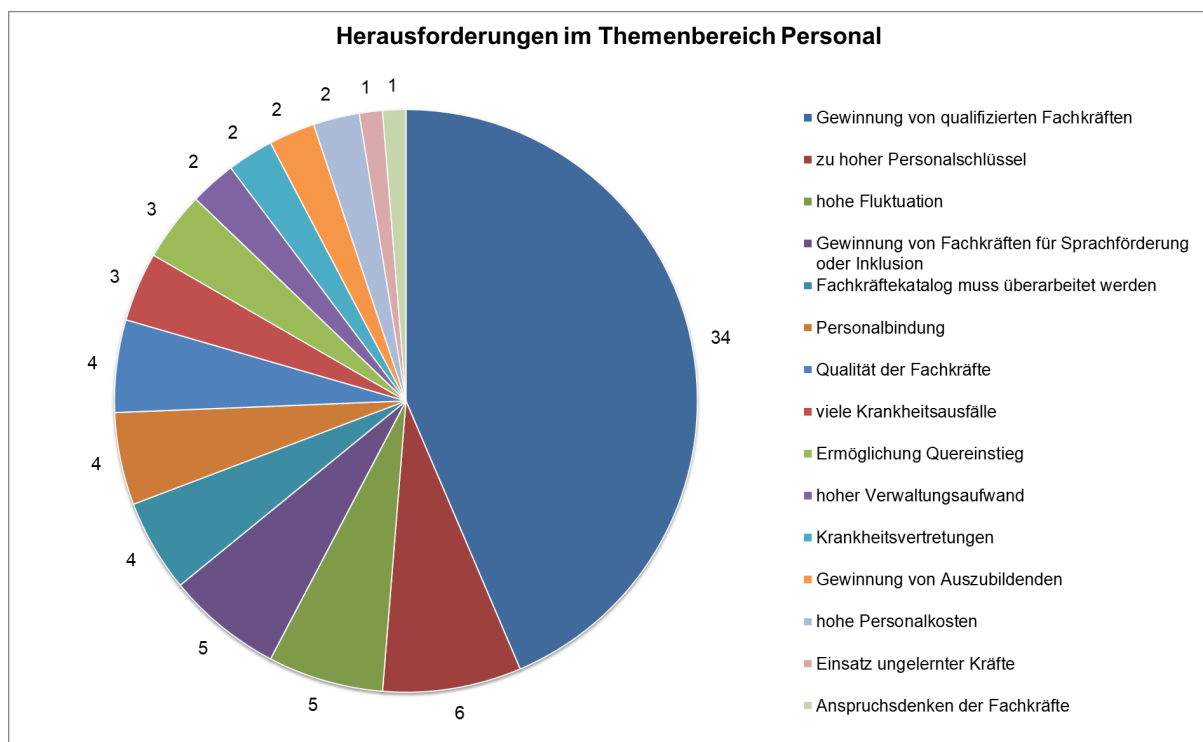
Von den Kommunen, die angaben, keine Veränderungen zu planen, meldeten zwei explizit zurück aufgrund des **Fachkräftemangels** vor allem zu hoffen, das bisherige Angebot aufrecht erhalten zu können. Auch bei den geplanten Ausbauprojekten wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass sie unter dem Vorbehalt stünden, ob auch das entsprechende Personal rekrutiert werden könnten.

Die vielen geplanten Veränderungen passen insgesamt auch weiterhin ins Bild, denn parallel dazu geben 35 Städte und Gemeinden an,⁴⁵ dass sie **Bauplätze** in neuen Wohngebieten ausweisen, teilweise in großem Ausmaß (sechs Nennungen über 70). Teilweise werden auch Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten geplant.

Da davon auszugehen ist, dass vermehrt junge Familien Bauplätze erwerben, deren Kinder Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, kann dies die Bedarfssituation zunehmend verschärfen. Diese Umstände sind von den kommunalen Verwaltungen bei den Bedarfsplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren ergab die Abfrage unter den Kommunen zu den **Herausforderungen** im Feld der Kindertagesbetreuung immer eine hohe Anzahl an Rückmeldungen zum Themenbereich Personal. Deshalb wurde der Fragebogen in diesem Punkt 2020 erstmals differenziert: Zum einen wurde nach den Herausforderungen in Bezug auf den Bereich Personal und zum anderen nach den weiteren Herausforderungen gefragt.

Zur ersten Frage in Bezug auf das **Personal** meldete 2023 zwei Kommunen zurück, dass sie keine Schwierigkeiten hätten. Eine machte keine Angaben, weil die Einrichtungen nicht in kommunaler Trägerschaft sind und diesbezüglich der Einblick fehle. Die 39 rückmeldenden Städte und Gemeinden benannten verschiedene Aspekte und teilweise auch mögliche Gründe bzw. Ansatzpunkte zur Veränderung der Situation (Mehrfachnennungen waren möglich, s. Grafik 26), aber mit 34 Nennung stand der Kern des Problems, die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften im Vordergrund:



Grafik 28: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

Dazu kommen noch zwei Nennungen der Schwierigkeit, Auszubildende zu rekrutieren und zur Gewinnung von Fachkräften für Sprachförderung oder Inklusion (5 Nennungen). Und wenn Bewerbungen eingegangen sind, stimme nicht immer die Qualität (4). Verschärft wird die Situation des Personalmangels aus Sicht von fünf Kommunen noch dadurch, dass auch die Fluktuation hoch

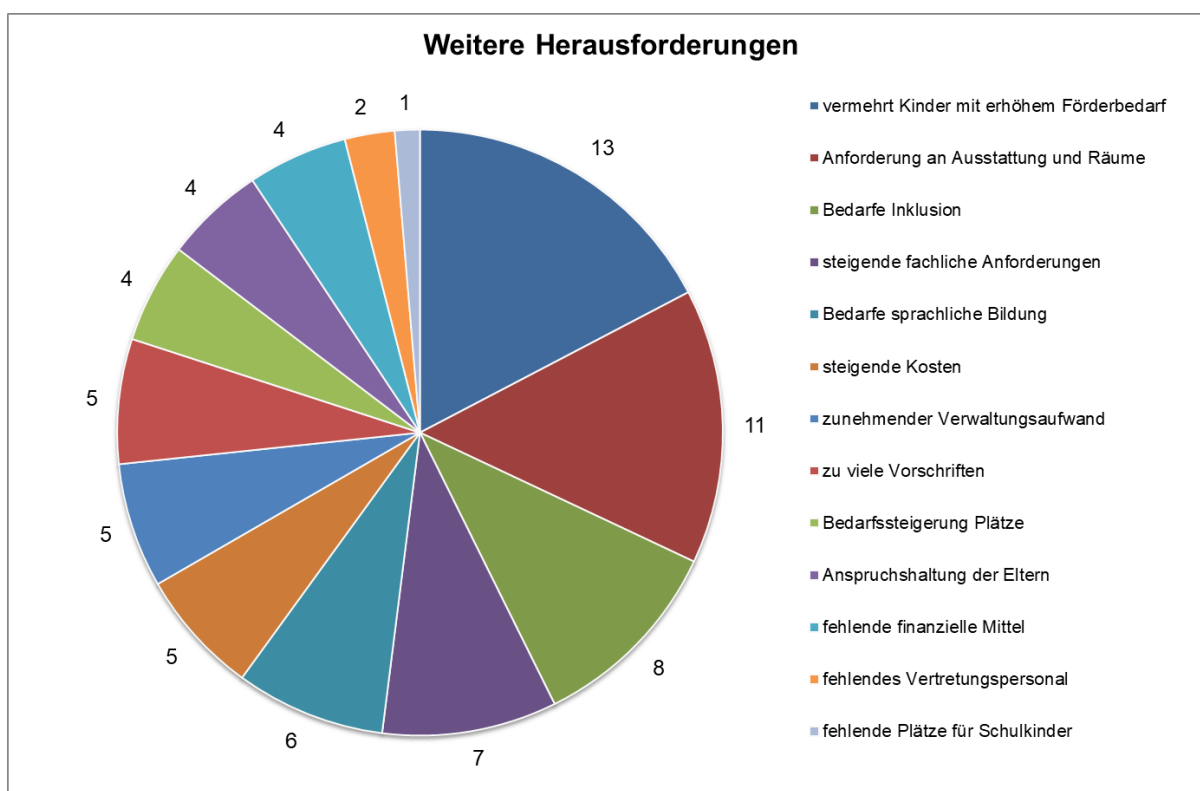
⁴⁵ Drei Gemeinden gaben an, in nächster Zeit keine (neuen) Baugebiete ausweisen zu wollen, fünf machten keine Angabe.

sei. Unbesetzte Stellen belasten die vorhandenen Fachkräfte zusätzlich, was zu vielen Krankheitsfällen führt (3), aber auch Krankheitsvertretungen zu finden, sei schwierig (2).

Deshalb sehen auch mindestens vier Kommunen Personalbindung als wichtige Aufgabe an. Eine Möglichkeit, dem Mangel entgegen zu wirken, wird im Ermöglichen von Quereinstiegen (3) und einer entsprechenden Erweiterung des Fachkräftekatalogs (4) gesehen. Außerdem sei aus Sicht von sechs Kommunen der Personalschlüssel zu hoch angesetzt. Auch der Einsatz von ungelernten Kräften könnte eine Möglichkeit sein, wird aber auch kritisch gesehen, da er unter Umständen die Fachkräfte zusätzlich belaste.

Weitere Problemstellungen aus Sicht der Kommunen sind der hohe Verwaltungsaufwand (2), die hohen Personalkosten (2) sowie das Anspruchsdenken der Fachkräfte, die sich derzeit ihre Stellen aussuchen können.

In Bezug auf **weitere Herausforderungen** machten 2023 elf Kommunen keine Angaben. Die Themen, die von den anderen Kommunen genannt wurden, werden in der folgenden Grafik 28 dargestellt (Mehrfachnennungen waren möglich):



Grafik 29: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

2023 kommen die **Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf** mit 13 Nennungen an erster Stelle der Herausforderungen, denen sich die Kommunen gegenübersehen. Dazu kommen noch explizite Bedarfe im Bereich Inklusion (8 Nennungen) und der sprachlichen Bildung (6). Hier besteht natürlich ein Zusammenhang mit den oben genannten fehlenden (Spezial-)Fachkräften bei gleichzeitig festgestellten immer komplexeren Bedarfen bei den zu betreuenden Kindern. Auch insgesamt werden die steigenden fachlichen Anforderungen (7) als Herausforderung benannt.

Aus Sicht der Kommunen bleiben auch die Anforderungen durch die Aufsichtsbehörden eine Herausforderung: Dass es insgesamt zu viele Vorschriften und Regelungen gäbe, bemängeln fünf Kommunen. Schwierig in der Umsetzung sei das insbesondere bei Ausstattung und Räumen, meinen elf. Dies führt zu einem zunehmenden Verwaltungsaufwand und steigenden Kosten (je 5), die sich nicht gut mit den in vier Kommunen fehlenden Mitteln vertragen. Vier Kommunen sehen

die – für sie zum Teil überraschende – Bedarfssteigerung bei den Plätzen der Kindertagesbetreuung als Herausforderung. Dazu kommt noch eine Nennung von Platzbedarf für Schulkinder. Als Ergänzung zu den Herausforderungen in Bezug auf Personal kann die Meldung zweier Kommunen verstanden werden, dass es auch kaum möglich sei, Vertretungspersonal zu gewinnen.

Von ganz anderer Seite kommen dagegen die von vier Kommunen als fordernd wahrgenommene Anspruchshaltung der Eltern.

Diese Bandbreite an Rückmeldungen zu Herausforderungen kombiniert mit den Rückmeldungen zu den Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung zeigt, womit die Kommunen und die Einrichtungen in ihrer täglichen Arbeit beschäftigt und belastet sind.

7.2 Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung aus Sicht der Kindergartenfachberatung und des Tagesmütter- und Elternvereins

Um die Einschätzungen zur Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach abzurunden und noch mehr Perspektiven in die Berichterstattung einfließen zu lassen, wurde 2022 erstmals auch ein eigener Erhebungsbogen an die katholischen, die evangelischen und die Kita-Fachberaterinnen des KVJS sowie an den Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. gesendet. Dieses Vorgehen wurde 2023 fortgesetzt.

Die Kita-Fachberaterinnen und -berater beantworteten die offene Frage nach Themenbereichen, für die sie aktuell besonders häufig angefragt werden mit den nachfolgend aufgelisteten Punkten. Dieses Jahr spielt auch hier das Thema „Folgen des Fachkräftemangels“ eine bestimmende Rolle, weshalb neben den Kategorien „pädagogische“ und „organisatorische Fragestellungen“ dazu eine eigene Gruppe zusammengefasst wurde:

Umgang mit dem Fachkräftemangel

- Notfallpläne bei kurzfristigem oder längerfristigem Personalausfall
- Maßnahmen zu Bewältigung des Kindergartenjahres
- Einsatz von Nichtfachkräften
- Reduzierung von Öffnungszeiten
- Berechnung Mindestpersonalschlüssel
- Beratung von Teams
- Teamentwicklung bedingt durch große Fluktuation (häufige Wechsel)
- Personalgewinnung

Pädagogische Themen

- Konfliktberatung/-moderation
- Pädagogik
- Institutionelles Schutzkonzept (Erstellung, Umsetzung, Beratung in Konfliktfällen)
- Konzeption
- Umgang mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung
- Qualitätsmanagement
- Beratung zu Qualifizierungsmaßnahmen
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Inklusion

Organisatorische Themen

- Bedarfsplanung
- Bau (Beratung zu Raumprogrammen zur Schaffung weiterer Plätze (Umbau-, Anbau- und Neubaumaßnahmen) und Natur-Kitas)
- Führungsaufgaben
- Rahmenbedingungen

- Rechtsfragen
- Betriebs-und Betreuungsformen
- Verwaltungssoftware Kitaplus
- Eingruppierung/Tarifvertrag/Arbeitsrechtliche Regelungen
- Beratung zur Inanspruchnahme von Maßnahmen nach § 1a KiTaVO

Der Tageselternverein berichtet auf die Frage nach aktuellen Themen und Problemen 2023 hauptsächlich von Strukturfragen: Die Tagespflegepersonen sehen sich durch die gestiegenen Preise bspw. für Lebensmittel und Energie mit hohen Kosten beim Betrieb ihres Angebotes konfrontiert. Wie bereits in Abschnitt 3.2 deutlich wurde, wird die Kindertagespflege immer stärker als Angebot für die Unter-3-Jährigen nachgefragt. Hier schlägt derzeit das (zu) geringe Platzangebote der Kindertageseinrichtungen laut Tageselternverein auf die Kindertagespflege durch: Wenn 3-Jährige nicht wie geplant in ein Kindergartenangebot übergehen können, werden Plätze für jüngere Kinder, denen vielleicht schon zugesagt war, blockiert – was dann für die Tagespflegepersonen zum Problem wird.

Die zweite Frage in der Erhebung nahm die zukünftigen Aufgabenstellungen und Zukunftsthemen in den Blick. Hierzu führten die Fachberatungen folgende Aspekte auf, die sich wie oben wieder in Fragestellungen zum Fachkräftemangel sowie pädagogische und organisatorische Themen aufteilen ließen:

Umgang mit dem Fachkräftemangel

- Personalentwicklung
- Personalbindung
- Personalgewinnung
- Fachkräftemangel, multiprofessionelle Teams und Qualifizierung von Nichtfachkräften
- Veränderungen Öffnungszeiten und Angebotsformen bei Personalmangel

Pädagogische Themen

- Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung = Qualitätsstandards
- Ökologie
- Pädagogische Konzepte/Themen
- Werte/Haltung
- Digitalisierung in der Pädagogik
- Medienkompetenz in der Pädagogik
- Kinderschutz – die Kita als Kompetenzort für Kinderschutz
- Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten

Organisatorische Themen

- Digitalisierung des Arbeitsplatzes der Fachkräfte
- Bedarfsplanung, Passgenauigkeit der Angebote
- Bau
- Betriebs-und Personalführung
- Rahmenbedingungen, beispielsweise die neuen Flexibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens

Der Tagesmütter- und Elternvereins im Landkreis Biberach e. V. geht für die Zukunft von einer steigenden Nachfrage nach Großpflegestellen und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten (KiagR) aus. Dadurch, dass in diesem Bereich die gesetzlichen Regelungen nicht so ausdifferenziert sind wie in anderen Bereichen der Kindertagesbetreuung, ist der

Beratungsbedarf besonders hoch. Hierzu wird aktuell deshalb auch die Konzeption auf die neuen Herausforderungen angepasst.⁴⁶

Da aus Sicht des Tageselternvereins die bestehenden Betreuungsstrukturen für Kinder zusehends an ihre Grenzen kommen, sieht er sich zukünftig verstärkt in der Rolle auf den Schutz von Kinderrechten und die Einhaltung des Kinderschutzes schauen zu sollen.

7.3 Entwicklungen im Landkreis Biberach

Im Folgenden werden Entwicklungen speziell im Landkreis Biberach vorgestellt.



Modellversuch Inklusion (MoVe In) im Landkreis Biberach (Kita-Jahr 2022/23)⁴⁷

Der Modellversuch, kurz „MoVe In“, ist dem Arbeitsbereich III des Forums Frühkindliche Bildung zugeordnet. Seit 2020 ist der Modellversuch Inklusion im Landkreis Biberach als einem von 8 Stadt- und Landkreisen aktiv. Bis Ende 2024 wird dieser Kitas bei der Weiterentwicklung von Inklusion begleiten. Die konzeptionellen Überlegungen sehen vor, dieses Unterstützungssystem nach Ablauf der Modellphase ab 2025 in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten, sofern die Evaluation dies bestätigt.

Jeder Stadt- und Landkreis verfügt über eine Qualitätsbegleitung (Teamkoordination) und bis zu vier Mitarbeitende im mobilen Fachdienst (Prozessbegleitung in Kita-Teams). Das Team im Landkreis Biberach besteht aus einer Qualitätsbegleiterin und drei Kolleginnen im mobilen Fachdienst.

Trägerübergreifend kann sich jede Einrichtung im Landkreis an die Qualitätsbegleitung wenden. Gemeinsam mit dem Träger und der Einrichtungsleitung wird eine individuelle Vereinbarung getroffen, in der die zu erreichenden Ziele der Einrichtung formuliert werden. Vor Ort wird die Kita auf ihrem Weg zur inklusiven Einrichtung durch eine Mitarbeiterin des mobilen Fachdienstes für die vereinbarte Prozessdauer (ca. 1,5 Jahre) in regelmäßigen Abständen (alle vier bis sechs Wochen) teambezogen begleitet. Besonders wichtig ist es, dass an den bestehenden Ressourcen der Einrichtung angeknüpft wird und die Kompetenzen der Fachkräfte gestärkt werden. Das Kita-Team wird in der Weiterentwicklung seiner inklusiven Haltung unterstützt und zur Reflexion des eigenen Wertekerns angeregt. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt durch die eigenverantwortliche Realisierung im pädagogischen Alltag. Die Prozessdokumentation durch das Kita-Team dient der Verankerung des einrichtungsspezifischen Inklusionsverständnisses in der Konzeption, worin die auf Nachhaltigkeit angelegte Zielrichtung des MoVe In deutlich wird.

Ziel des MoVe In ist es, allen beteiligten Kindern und Erwachsenen in einer Kita die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe und Teilgabe zu gewährleisten. Dabei erlebt jeder Mensch eine Kita als vielfältigen Ort, in dem Unterschiedlichkeit anerkannt und gelebt wird.

Im Landkreis Biberach werden aktuell 12 Kindertageseinrichtungen durch den MoVe In begleitet. Vier weitere werden nach der Sommerpause neu gestartet. Auf der Warteliste befinden sich weitere Kindertageseinrichtungen, die ihr Interesse an der Teilnahme bekundet haben. Diese werden im Laufe der Zeit und nach personellen Kapazitäten in den Modellversuch Inklusion aufgenommen. Im Rahmen des Modellversuches Inklusion wurde eine Steuerungsgruppe mit Akteuren aus dem Sozialamt, Jugendamt, Staatlichen Schulamt Biberach und der Stadt Laupheim zur Abstimmung der Aktivitäten und Planung der Weiterentwicklung eingerichtet. Des Weiteren konnte im Laufe des

⁴⁶ Die bisherige Konzeption ist unter <https://www.tagesmuetter-bc.de/images/Formulare/Rahmenkonzeption-GTP-KiagR-2022-04-26.pdf> [Stand: 10.08.2023] abrufbar.

⁴⁷ Dieser Abschnitt wurde vom Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg, Kathrin Hildebrand, zur Verfügung gestellt.

letzten Jahres an bereits bestehenden Netzwerken angeknüpft und Netzwerke mit dem Ziel der inklusiven Weiterentwicklung etabliert werden.

Der im Mai 2023 veranstaltete kleine Forumstag bietet Einblicke in das konkrete Vorgehen des MoVe In, abrufbar über unseren FFB [YouTube-Kanal](#).

Weitere Informationen zum Modellversuch Inklusion unter www.ffb-bw.de oder über diesen QR-Code:



Umsetzung des neuen Qualifizierungskonzepts Baden-Württemberg für Tagespflegepersonen

Der 2019 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ hat auch im Bereich der Kindertagesbetreuung zwei Maßnahmen gezeitigt, unter anderen soll die Qualität in der Tagespflege verbessert werden, was durch eine Erhöhung der Qualifikationsanforderungen erreicht werden soll. Die Dauer der Grundqualifikation wurden von 160 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht. Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird es eine Aufbauqualifizierung im Umfang von 140 Einheiten geben.

Im Landkreis Biberach übernimmt der „Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.“ (TMV) seit seiner Gründung 2001 die Qualifizierung und Betreuung von Tagespflegepersonen. Im Mai 2023 endete nun der erste dieser neuen Qualifizierungskurse mit dem Umfang von 300 UE, die an insgesamt 45 Abendveranstaltungen vermittelt wurden für die sieben Teilnehmenden mit der Übergabe des Zertifikats als „qualifizierte Kindertagespflegeperson“.

Erfreulicherweise und trotz anfänglicher Bedenken sieht es weiterhin so aus, dass die **Anzahl der Interessenten und Teilnehmerinnen** an den neuen Kursen, die zeitlich den doppelten Aufwand abverlangen, **gehalten werden kann**.

Erzieherausbildung im Landkreis Biberach

Da in der Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren das Thema der fehlenden Fachkräfte und der Fachkräftegewinnung immer stärker in den Fokus gerückt ist, sollen an dieser Stelle erstmals die Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Biberach für die Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in den Blick genommen werden.

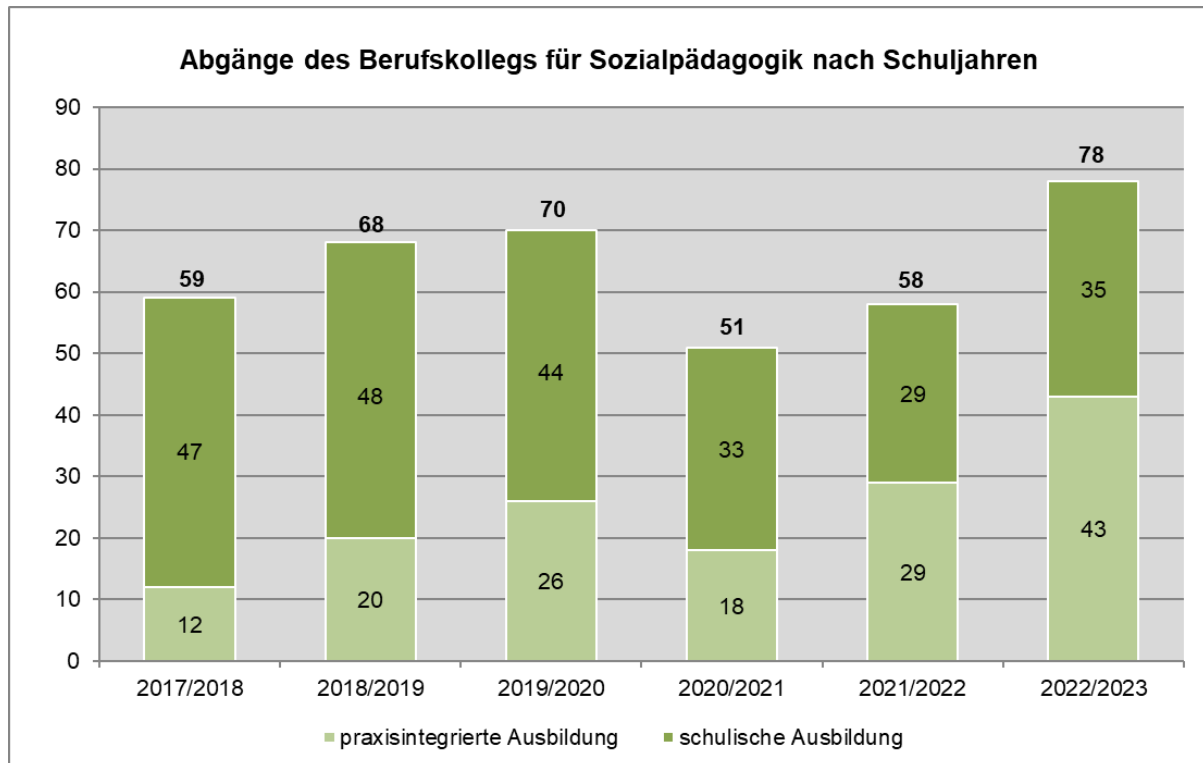
An der Matthias-Erzberger-Schule⁴⁸ in Biberach haben Interessierte im Bereich Soziales/Erziehung verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten:

- 2-jährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz mit dem Abschluss staatlich anerkannte:r sozialpädagogische:r Assistent:in⁴⁹ – auch praxisintegriert möglich,
- Berufskolleg für Sozialpädagogik mit dem Abschluss staatlich anerkannte:r Erzieher:in (sowie Bachelor Professional im Sozialwesen) – in Vollzeit (2-jährig) oder praxisintegriert (3-jährig) möglich.

Die Zahlen der Abschlussjahrgänge mit dem Abschluss staatlich anerkannte Erzieher:innen, was den Abgängen entspricht, sind in der folgenden Grafik 30 dargestellt:

⁴⁸ Informationen zu den angebotenen Berufsausbildungen im Bereich Soziales/Erziehung finden sich unter <https://www.mes-bc.de/berufsausbildung/> [Stand: 26.10.2022].

⁴⁹ Der Abschluss „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ bzw. „staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt die bisherige Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger und ist zusätzlich auch als praxisintegrierte, vergütete Ausbildung möglich.



Grafik 30: Quelle: eigene Darstellung mit Daten des Amtes für Bildung und Schulentwicklung Landkreis Biberach 2023

Der erste Jahrgang der neuen Ausbildung für anerkannte sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten wird seinen Abschluss zum Ende des Schuljahres 2024/2025 erwerben. Diesen Kurs besuchen derzeit elf angehende Fachkräfte.

7.4 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene

In Bezug auf die Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene, die Auswirkung auf das Feld der Kindertagesbetreuung haben, sind die Gesetze und Verordnungen zu nennen, die umzusetzen sind bzw. zur Umsetzung anstehen.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 hatte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg einen neuen **Maßnahmenkatalog** als Änderungsverordnung zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) erarbeitet und im Juli 2022 veröffentlicht, der so gedacht war, dass er teilweise auch erst längerfristig seine Wirkung entfalten sollte. Ziel sei es, der Personalsituation in der frühkindlichen Bildung und dem zusätzlichen Platzbedarf zu begegnen. Als eine Maßnahme ist eine sog. „Kita-Einstiegsgruppe“ vorgesehen, um mit geringeren Anforderungen flexibel zusätzliche Betreuungsplätze schaffen zu kann. Mit dem „Direkteinstieg Kita“ sollen mit einer verkürzten Ausbildung zusätzliche Fachkräfte gewonnen werden. Außerdem ist es möglich, Fachkraftanteile ausnahmsweise bis zu 20% des Mindestpersonalschlüssels mit doppelten Zeitanteilen von anderen geeigneten Kräften zu ersetzen. Im Krankheitsfall kann eine Fachkraft über einen Zeitraum von bis zu acht Wochen durch eine andere geeignete Kraft ersetzt werden.⁵⁰ Die Maßnahmen wurden nun bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 verlängert.

⁵⁰ Informationsschreiben des KVJS zum Maßnahmenkatalog ist abrufbar unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2022/RS_95_2022_Massnahmenkatalog_des_Ministeriums_fuer_Kultus_Jugend_und_Sport_Baden-Wuerttemberg_01.pdf [Stand: 10.11.2022].

In der AG Frühkindliche Bildung des Kultusministeriums soll bis zu diesem Zeitpunkt geklärt sein, ob grundsätzliche Anpassungen im Kindertagesbetreuungsgesetz und der entsprechenden Verordnung vorgenommen werden sollen.⁵¹

Dass diese Maßnahmen rege in Anspruch genommen und offensichtlich gebraucht wurden, zeigen die Ergebnisse der Erhebung des Landkreises: 24 Kommunen (57,1%) gaben an, im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 von den verschiedenen Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen. 15 nutzten sie nicht, drei machten keine Angabe. Am häufigsten wurde die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels sowie die Vertretungsregelung zur Anwendung gebracht (je elf Nennungen, Mehrfachnennungen waren möglich).

Des Weiteren teilte das Kultusministerium mit, das derzeit die Einführung eines sog. „**Erprobungsparagrafs**“ in das Kindertagesstättengesetz auf den Weg gebracht worden sei. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren solle bis Ende November 2023 abgeschlossen sein. Der Erprobungsparagraf geht auf eine Initiative des Städtetags Baden-Württemberg zurück. Damit solle Trägern von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Ort in begründeten Fällen von den Regelungen des KiTaG und der KiTaVO abzuweichen und innerhalb eines rechtssicheren Rahmens neue Modelle zu erproben. Gedacht ist dabei beispielsweise an multiprofessionelle Teams oder Betreuung durch Nicht-Fachkräfte in Randzeiten. Für entsprechende Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen sei vorgesehen, dass der Beteiligungsprozess auf örtlicher Ebene dargestellt wird.



Am 09.06. 2023 wurde die Vereinbarung zur weiteren Umsetzung des **KiTa-Qualitätsgesetzes**⁵² zwischen dem Bund und Baden-Württemberg unterzeichnet. Der Bund fördert Investitionen der Länder in die qualitätsvolle Weiterentwicklung im Kita-Bereich bis 2024 mit rund 4 Milliarden Euro. Dafür muss jedes Bundesland im Rahmen der vorgegebenen Handlungsfelder Maßnahmen umsetzen. In Baden-Württemberg⁵³ sind dies die Fortführung der Finanzierung einer pädagogischen Leitungszeit, verstärkte Bemühungen zum Anwerben von Fachkräften⁵⁴ und die Fortführung des Bundesprogramms Sprach-Kitas⁵⁵. Zur Gewährung der Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben hat das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB) bereits 2022 den Abschlussbericht der Evaluation veröffentlicht, der zu dem Schluss kommt, dass die bisherigen Bemühungen zum Ausbau der pädagogischen Leitungszeit noch nicht ausreichend waren und weiter vorangetrieben werden sollten.⁵⁶

Dass auch andere Kommunen und Landkreise die aktuelle Situation im Bereich der Kindertagesbetreuung als herausfordernd ansehen, ist bekannt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat beispielsweise zur Unterstützung der Kommunen die **Broschüre**

⁵¹ Diese Informationen sind in einem Rundschreiben des Kultusministeriums nachzulesen, abrufbar über die Homepage des KVJS unter https://www.kvjs.de/fileadmin/datein/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Aktuelle_Massnahmen_ab_dem_neuen_Kindergartenjahr_2022_2023/26.07.2023_StS-Schreiben_-_KiTaVo.pdf [Stand: 10.08.2023].

⁵² Informationen dazu sind abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/fuer-gute-kinderbetreuung-bundesweit-das-kita-qualitaetsgesetz-209046> [Stand: 09.08.2023].

⁵³ Vgl. <https://km-bw.de/Lde/startseite/service/unterzeichnung-kita-qualitaetsgesetz> [Stand: 09.08.2023].

⁵⁴ Die Homepage der Kampagne „Mehr bekommst du nirgendwo!“ ist abrufbar unter <https://erzieher-in-bw.de> [Stand: 09.08.2023].

⁵⁵ Informationen zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind abrufbar unter <https://fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/bundesprogramm-sprach-kitas/ueber-das-programm> [Stand: 09.08.2023].

⁵⁶ Der Evaluationsbericht ist abrufbar unter https://www.ffb-bw.de/fileadmin/ffb/pdf_zum_download/Fachbeitraege/Abschlussbericht_Qualitaet_durch_Leitungszeit.pdf [Stand: 09.08.2023].

„Herausforderungen gemeinsam meistern – Impulse und Strategien zum Umgang mit komplexen Fragestellung in der Kindertagesbetreuung“ erstellt.⁵⁷

7.5 Daten zur Bedarfsplanung

Im folgenden Abschnitt wird Studien und Veröffentlichungen hingewiesen, die für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden könnten.

Eine wichtige Quelle für Informationen zur Situation in der Kindertagesbetreuung und zur Bedarfsentwicklung ist der **KVJS** mit seiner **Berichterstattung**. Im März 2021 wurde der neue umfassende Bericht „Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg – Bestand, planerische Herausforderungen und Perspektiven 2020“ veröffentlicht.⁵⁸ Dieser befasst sich auch ausführlich mit der Entwicklung der Personalsituation in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Bezugspunkt sind für den KVJS dabei auch die Vorausberechnungen des Deutschen Jugendinstitutes (**DJI**) im Forschungsverbund mit der Technischen Universität Dortmund. Diese unter der Überschrift „**Plätze. Personal. Finanzen**“ veröffentlichten und mittlerweile fortgeschriebenen Studien befassen sich mit den bundesweit zu schaffenden Plätzen für U3-Kinder, Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter sowie den entsprechenden Personal- und Finanzierungsaspekten bis zum Jahr 2030. Basis der Berechnung sind zwischenzeitlich die Daten des Jahres 2019.⁵⁹

Parallel veröffentlicht das DJI jährlich im Rahmen der **Kinderbetreuungsstudie** (KiBS)⁶⁰ Daten zum Betreuungsbedarf aus Sicht der Eltern. Deutschlandweit wünschen sich 2022 49,1% der Eltern von Unter-3-Jährigen,⁶¹ 96,5% von Kindergartenkindern und 73,0% von Grundschulkindern ein Betreuungsangebot.⁶² Im Vergleich zum Vorjahr sind die Anteile bei den Kindern unter drei Jahren wieder deutlich gestiegen, die hohe Quote bei den Kindergartenkindern stieg leicht und bei den Grundschulkindern blieb sie unverändert.

Für Baden-Württemberg werden die Quoten der Elternwünsche nach Betreuung bei den Unter-3-Jährigen mit 44,7%, den Kindergartenkindern mit 96,3% und den Grundschulkindern mit 69% angegeben.

Diese Quoten bieten allerdings weiterhin einen der wenigen Orientierungspunkte für die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung, auch wenn sie natürlich immer mit den lokalen Gegebenheiten und Bedarfen abgeglichen werden müssen.⁶³

⁵⁷ Abrufbar unter https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/documents/E1148237269/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Dokumente/Dezernat2/260/20230615_Kita-Broschuere_Herausforderungen_gemeinsam_meistern.pdf [Stand: 09.08.2023].

⁵⁸ Vgl. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Jugendhilfeplanung/Kindertagesbetreuung/2020_KVJS_Berichterstattung_Kindertagesbetreuung_in_Baden-Wuerttemberg.pdf [Stand: 17.09.2021].

⁵⁹ Teil 1 der Vorausberechnungen, der sich um die Kinder vor dem Schuleintritt dreht, ist abrufbar unter https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze_Personal_Finanzen_Teil_1.pdf. Teil 2 mit den Vorausberechnungen für Kinder im Grundschulalter ist abrufbar unter https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze_Personal_Finanzen_Teil_2_revidiert.pdf [Stand: 10.11.2022].

⁶⁰ Vgl. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/dji-kinderbetreuungsstudie-kibs-2021-2023.html> [Stand: 09.08.2023].

⁶¹ Auch das DJI stellt unterschiedliche Betreuungsbedarfe über die Altersgruppe der Unter-3-Jährigen hinweg fest.

⁶² Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228470/dc2219705eeb5b8b9c117ce3f7e7bc05/Kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2022-data.pdf> [Stand: 09.08.2023].

⁶³ Wie bereits in den letzten Kita-Berichten erwähnt, plant beispielsweise die Stadt Biberach für die Unter-3-Jährigen insgesamt mit einem Bedarf von 45%. Nach Altersgruppen differenziert geht sie für Kinder unter einem Jahr von 10%, von einem bis zwei Jahre von 39% und für die 2-Jährigen von 85% aus. Diese Quoten finden sich auch in der aktuellen „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2021/22“ wieder.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte Ende 2021 seinen zweiten **Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes**, der auch einen datenbasierten Überblick über die länderspezifischen Situationen und zu den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes enthält sowie erstmalig Ergebnisse der Träger-, Jugendamts-, Leitungs-, Fachkräfte- und Kindertagespflegepersonenbefragung des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG).⁶⁴ Zur Unterstützung der Bemühungen im Bereich der Ganztagesbildung veranstaltete das DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten Projekts sog. „Qualitätsdialoge zum Ganzttag“. Die Ergebnisse wurden in sechs Broschüren zu den Themen (1) Steuerung des Ganztags, (2) Ganztagskonzept, (3) Angebotskonzept, (4) Angebotsdurchführung, (5) Soziale Beziehungen und (6) Zusammenarbeit zusammengefasst.⁶⁵

⁶⁴ Der Bericht ist abrufbar unter https://www.gute-kita-portal.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/211220_Gute-KiTa-Bericht_2021.pdf [Stand: 10.01.2022].

⁶⁵ Diese sind unter https://www.ganztagschulen.org/de/qualitaetsdialog/qualitaetsdialog_node.html [Stand: 06.12.2021] abrufbar.

7.5 Herausforderungen kompakt

Aus den im Kita-Bericht 2023 dargestellten Daten, Erhebungen und Einschätzungen lassen sich folgende Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Kinderbetreuungslandschaft im Landkreis Biberach ableiten:

- Die **Geburtenzahlen** hat nach einem stetigen Anstieg seit 2014, seit 2019 eine Wellenbewegung angenommen. 2022 sind 2.082 Geburten zu verzeichnen und damit ein Rückgang von 6,1% im Vergleich zum Vorjahr. Die Gesamtzahl der Unter-11-Jährigen im Landkreis, die potenziell ein Betreuungsangebot benötigen könnten, stieg im Jahr 2022 um 2,8% auf insgesamt 24.442 Kinder.
- Die **Belegungsquote** der Einrichtungen ist weiterhin hoch und zeigt damit an, dass es kaum Spielräume gibt.

Diese Indikatoren geben Hinweise auf den weiterhin notwendigen **Ausbau der Betreuungsangebote**. Allerdings müssen hierzu die einzelnen Altersgruppen gesondert betrachtet werden.

- Die Betreuungsquote für den **U3-Bereich** ist zum Stichtag 2023 leicht gesunken. Da die Gemeinden hier weiterhin Bedarf rückmelden, bleibt der weitere Ausbau erforderlich. Die Auswertung der Altersverteilung der Unter-3-Jährigen im Landkreis Biberach weist aus, dass zwei Drittel der betreuten Kinder zwischen zwei und drei Jahren sind und nur ein Drittel zwei Jahre oder jünger. Diese Bedarfe können einerseits über spezialisierte Kleinkindgruppen, andererseits für die Über-2-Jährigen über altersgemischte Gruppen im Kindergarten gedeckt werden.
- Im Bereich der **Kindergartenkinder** zeigt sich vor allem eine veränderte Nachfrage in Bezug auf die Betreuungszeiten. Hier haben andere Betriebsformen aber teilweise Auswirkungen auf die dann kleinere Höchstgruppenstärke. Zusätzlich werden die Plätze knapp durch die aktuell größeren Jahrgänge und die frühere Betreuung im Kindergarten.
- Im Bereich der **Schulkindbetreuung** ist mit einer zukünftig vermehrten Nachfrage zu rechnen, insbesondere durch die Einführung des Rechtsanspruchs. Allerdings ist weiterhin unklar, wie die Zuständigkeiten sein werden und wie dieser Bedarf gedeckt werden soll.
- Aufgrund der nicht sicheren Prognosen, die jeweils auch noch durch die Situation vor Ort – Stichwort Baugebiete – beeinflusst wird, sollte versucht werden, möglichst flexible und anpassbare Lösungen zu finden. Insbesondere für kleine Kommunen bieten sich hier Chancen in der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Die größte und mittlerweile dramatischste Herausforderung für die Einrichtungen stellt nach wie vor die Gewinnung und Bindung von **Fachkräften** dar.
- Die **Kindertagespflege** übernimmt weiterhin einen Beitrag zum Strukturausbau der Kindertagesbetreuung, mittlerweile in erster Linie für die Unter-3-Jährigen und in der Randzeitbetreuung.
- Sprache ist grundsätzlich der Schlüssel für alle zukünftigen Entwicklungen eines jungen Menschen. Insbesondere für die Kinder mit Fluchterfahrung, für Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch für einige Kinder mit Deutsch als Muttersprache ist es essentiell, dass sie in den Betreuungseinrichtungen gute Angebote der **sprachlichen Bildung** vorfinden, die sie in diesem Bereich stärken und unterstützen.
- Um **Inklusion** als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzugehen, sollte sie auch bereits im Kindergarten stattfinden können. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf benötigen zusätzliche Unterstützung. Kindergartenbedarfsplanung vor Ort sollte dafür Spielräume einplanen. Das Modellprogramm Inklusionsbegleiter „Move In“ bietet hier zusätzliche Unterstützung.

8. Anhang

8.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung

Kinderförderungsgesetz (KiföG) – Bundesrecht

Seit 01.08.2013 haben alle Kinder zwischen einem und drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder auf Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Kinder unter einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn sie die sogenannten erweiterten Bedarfskriterien erfüllen, bspw. ihre Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder studieren.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) – Landesrecht

Das KiTaG konkretisiert die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII.

Es gibt mit den entsprechenden Änderungen im Finanzausgleichsgesetz eine einheitliche Fördersystematik vor und führt die mögliche Betriebskostenförderung aus Bundesmitteln und die Förderung aus Landesmitteln zusammen.

Ganztagsförderungsgesetz (GaFÖG) – Bundesrecht

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden können.

Eine Umsetzung im Landesrecht Baden-Württemberg steht noch aus.

8.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Planungsverantwortung der Gemeinden nach dem KiTaG:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.
- (2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer

Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

- (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Planungsverantwortung des Jugendamtes nach SGB VIII:

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen [...]

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 2. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach SGB VIII:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
 3. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.⁶⁶

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

8.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Eine ausführliche und umfassende Darstellung der Angebotsformen findet sich in der entsprechenden Arbeitshilfe des KVJS mit dem Titel „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen Hinweisen“ aus dem Jahr 2018. Die Arbeitshilfe ist abrufbar unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Online_-_Arbeitshilfe_Kita-Angebotsformen_in_BW_Juni_2018.pdf [Stand: 29.09.2020].

Eine Übersicht über die aktuellen Angebotsformen bietet die folgende Tabelle 5:

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung			
1	Krippe (KR) (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	12 Kinder
2	Krippe (KR) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	10 Kinder
3	Betreute Spielgruppe (BS) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	10 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt			
4	Halbtagsgruppe (HT)	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag	25 bis 28 Kinder
5	Regelgruppe (RG)	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	25 bis 28 Kinder
6	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	22 bis 25 Kinder
7	Ganztagsgruppe (GT)	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	20 Kinder
8	zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 4, 5, 6 und 7	22 bis 25 Kinder (bei GT 20 Kinder)
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen			

⁶⁶ Von 01.08.2026 bis 31.07.2029 gilt Abs. 4 in folgendem Wortlaut: (4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Ab 01.08.2029 gilt folgender Satz 1: (4) Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die weiteren Ausführungen bleiben unverändert gültig.

9	Altersgemischte Gruppe (AM) für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
10	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
11	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
12	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
13	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern			
14	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahren)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	20 Kinder
15	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	25 Kinder (bei entsprechender räumlicher Ausstattung)

Tabelle 4: eigene Darstellung, Quelle: KVJS

Für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen gelten besondere Regelungen.

8.4 Kindertagespflege

Der Tagesmütter- und Elternverein e. V. ist im Landkreis Biberach für die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegeeltern und Familien zuständig. Bevor ein Kind zu Tagespflegeeltern vermittelt wird, werden diese im Bewerbungsverfahren auf ihre Eignung überprüft. Tagespflegeeltern sollen sich durch ihre Persönlichkeit und vertiefte Kenntnisse über Anforderungen der Tagespflege auszeichnen. Sie werden nach dem in Baden-Württemberg gültigen Konzept für Tagespflegepersonen qualifiziert. Betreuen Tagespflegeeltern ein Kind außerhalb der elterlichen Wohnung länger als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate, benötigen sie dazu eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Neben institutionellen Angeboten wie Kindergärten, Krippen, Kindertagesstätten und Horten, ist die Kindertagespflege eine familienergänzende Form der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Betreuung findet entweder zu Hause bei den Tagespflegeeltern oder den betreuten Kindern statt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, diese in anderen geeigneten Räumen anzubieten, z. B. in eigens dafür angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Die Flexibilität des Angebotes kommt auch Familien mit eher unüblichen Arbeitszeiten entgegen. Tagespflegeeltern bieten in der Regel innerhalb eines für sie vertretbaren Rahmens Kinderbetreuung an. Mit einem Platzangebot, wie in Tageseinrichtungen ist dies daher kaum vergleichbar. Tagespflegeeltern werden je nach individuellem Bedarf von Familien in Anspruch genommen, auch die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort und vor allem übereinstimmende Haltungen der Familien in Erziehungsfragen und Lebenseinstellungen sind für die Vermittlung von Bedeutung.

8.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext

Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule umfasst Unterrichtsblöcke am Vormittag, die entsprechend dem örtlichen Bedarf um Betreuungsangebote vor und nach der Unterrichtszeit ergänzt werden können. Träger der Betreuungsangebote können freie oder kommunale Träger sein; die Betreuung kann auch in Kindergärten angeboten werden. Für Angebote, die eine Betreuungszeit von insgesamt sechs Stunden sicherstellen, gewährt das Land Zuschüsse. Dies gilt nicht wenn das Betreuungsangebot nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gefördert wird. Die Zuschüsse betragen 458 Euro je Gruppe und betreute Wochenstunde im Schuljahr. Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich da diese Betreuungsform als Jugendfreizeiteinrichtung definiert wird.

Flexible Nachmittagsbetreuung

Allgemeinbildende Schulen können nachmittags flexible Betreuungsangebote für Schulkinder organisieren. Dazu gehören z.B. Arbeitsgemeinschaften oder verschiedene Freizeitaktivitäten. Die Förderung durch das Land beträgt je Gruppe und betreute Wochenstunde 275 Euro im Schuljahr. Empfänger der Förderung können öffentliche Schulträger sowie freie Träger sein. Außer an Ganztagshauptschulen werden solche Angebote zudem an Ganztagessschulen oder Internaten nicht bezuschusst.

8.6 Abkürzungsverzeichnis

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

DJI – Deutsches Jugendinstitut e. V.

EGH – Eingliederungshilfe

FAG – Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

GaFöG – Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz)

GT – Ganztagsgruppe

Gute-KiTa-Gesetz – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung

KDW – Kita-Data-Webhouse (Online-Tool zur Erfüllung der Meldepflicht für baden-
württembergische Kindertagesbetreuungseinrichtungen und zur Bedarfsplanung)

KiföG – Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in
Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

KIRU – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm

KiQuTG – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in
Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und
Teilhabeverbesserungsgesetz)

KiTaG – Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen
Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz)

KiTa-Qualitätsgesetz – Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in
der Kindertagesbetreuung

KiTaVO – Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die
Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
(Kindertagesstättenverordnung)

KJSG – Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz)

Komm.ONE – Anstalt des öffentlichen Rechts, die Verfahren der automatisierten
Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften beschafft, entwickelt und betreibt;
Nachfolger von KIRU; firmierte zwischenzeitlich unter ITEOS

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

RKI – Robert-Koch-Institut

SchG – Schulgesetz für Baden-Württemberg

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

Stala – Statistisches Landesamt

U3 – Unter-3-Jährige (auch als Kleinkinder bezeichnet)

Ü3 – Über-3-Jährige (im Zusammenhang hier „Kindergartenkinder“)

UE – Unterrichtseinheit

VÖ – Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

VwV – Verwaltungsvorschrift

8.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Anzahl der Geburten, Voraussrechnung des Stala	5
Tabelle 2: Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten	10
Tabelle 3: Übersicht Tagespflege	14
Tabelle 4: Übersicht Angebotsformen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.....	554/55
 Grafik 1: Anzahl der Geburten im Landkreis Biberach	5
Grafik 2: Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe bis einschließlich 10 Jahre	6
Grafik 3: Entwicklung Anteil genehmigter Plätze in den einzelnen Gruppenformen	9
Grafik 4: Betreuungszeiten der Kinder in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen	9
Grafik 5: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Gemeinden	11
Grafik 6: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Kleinkindgruppen (Krippen) in den Kommunen	12
Grafik 7: Entwicklung Anzahl der Beschäftigten sowie der Stellen in Kindertageseinrichtungen .	13
Grafik 8: Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder	15
Grafik 9: Betreuungstage in der Tagespflege pro Woche.....	16
Grafik 10: Veränderung im Kindergartenjahr 2022/2023	17
Grafik 11: Grundlagen der Bedarfsermittlung	18
Grafik 12: Entwicklung der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder seit 2017 in der Kindertagesbetreuung	19
Grafik 13: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren.....	20
Grafik 14: Altersverteilung Unter-3-Jährige.....	21
Grafik 15: Entwicklung Betreuungszeiten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen	22
Grafik 16: Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden- Württemberg	23
Grafik 17: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder über drei Jahren (ohne Schulkinder)	24
Grafik 18: Entwicklung Betreuungszeiten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.	25
Grafik 19: Betreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs	26
Grafik 20: Entwicklung Anzahl betreuter Schulkinder von 2018 bis 2023	28
Grafik 21: Entwicklung Betreuungszeiten von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen	28
Grafik 22: Erfüllung Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter.....	32
Grafik 23: Schulkindergärten und integrative Erziehung	34
Grafik 24: Aufwand Kindertagesbetreuung und Zuweisung nach § 29c FAG Kleinkindförderung	37
Grafik 25: Weiterer Bedarf aus Sicht der Kommunen.....	38
Grafik 26: Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren	39
Grafik 27: Geplante Veränderungen ab dem Kindergartenjahr 2023/2024.....	40
Grafik 28: Herausforderungen im Themenbereich Personal	41
Grafik 29: Weitere Herausforderungen	42
Grafik 30: Abgänge des Berufskollegs für Sozialpädagogik nach Schuljahren.....	47

Impressum

Landratsamt Biberach (Hg.)
Kreisjugendamt
Jugendhilfeplanung
Rollinstr. 18
88400 Biberach

Konzeption und Text: Isabel Hoever
Datenaufbereitung: Carina Schilling

September 2023

